

An den
Verfassungsgerichtshof
Freyung 8
1010 Wien

St. Pölten, am 17.11.2023
KrömMi/MK-MT

Antragsteller:

1. Smilla [REDACTED]
2. Vincent [REDACTED]
3. Laurenz [REDACTED]
4. Wilhelmina [REDACTED]
5. Lilith [REDACTED]
6. Emma [REDACTED]
7. Ben [REDACTED]

vertreten durch:

MAG.^a MICHAELA KRÖMER, LL.M.
RECHTSANWÄLTIN
3100 ST. PÖLTEN, RIEMERPLATZ 1
TEL. 02742 / 21440
CODE R209317



DR. PETER KRÖMER
RECHTSANWALT
3100 ST. PÖLTEN, RIEMERPLATZ 1
TEL. 02742 / 21440
CODE R200967

Antragsgegner:

Bundesregierung
p.A Bundeskanzleramt
1014 Wien, Ballhausplatz 2

wegen:

diverser Bestimmungen des Klimaschutzgesetzes – KSG, BGBl I 106/2011
idgF, wie § 3 Abs 1 und 2, § 6, sowie des KSG in seiner Gesamtheit

INDIVIDUALANTRAG

gem Art 140 Abs 1 B-VG

4-fach
Beilagen
Vollmacht erteilt gemäß § 8 RAO bzw. § 30 Abs. 2 ZPO

Inhalt

1. Einleitung – Die Klimakrise wurde zu einer Kinderkrise.....	5
2. Darstellung der Sach- und Rechtslage im Überblick	6
2.1 Relevante Auszüge aus dem Klimaschutzgesetz 2011 („KSG 2011“).....	9
2.2 Völker- und europarechtliche Grundlagen	12
2.3 Anwendbarkeit der Grundrechtecharta (GRC).....	14
2.4 Relevante nationale und unionsrechtliche Zielbestimmungen	15
2.5 Relevante völkerrechtliche Bestimmungen und Instrumente	16
3. Zum konkreten Sachverhalt	17
3.1 Zu den Antragsteller:innen	17
3.2 Eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung ist im ggst Fall nicht erforderlich	18
4. Prüfgegenstand	19
4.1 Hauptantrag	19
4.2 Eventualantrag 1	22
4.3 Eventualantrag 2.....	25
5. Antragslegitimation	27
5.1 Zur Zulässigkeit des Hauptantrages	29
5.1.1 Zur rechtlichen Betroffenheit der Antragsteller:innen iZm dem Hauptantrag.....	29
5.1.1.1 Rechtliche Betroffenheit aufgrund der Verletzung des subjektiven Rechts auf Wahrung des Kindeswohls iSd Art 1 BVG Kinderrechte iVm §§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit bzw des Art 24 Abs 1 GRC iVm Art 37 GRC.....	29
5.1.1.2 Rechtliche Betroffenheit aufgrund der Verletzung des Rechtes auf Gleichheit vor dem Gesetz iSd Art 7 B-VG bzw Art 2 StGG	45
5.1.2 Zur unmittelbaren Betroffenheit der Antragsteller:innen iZm dem Hauptantrag.....	49
5.1.2.1 Unmittelbare Betroffenheit aufgrund der Verletzung des subjektiven Rechts auf Wahrung des Kindeswohls iSd Art 1 BVG Kinderrechte iVm §§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit bzw des Art 24 Abs 1 GRC iVm Art 37 GRC.....	49
5.1.2.2 Unmittelbare Betroffenheit aufgrund der Verletzung des Rechtes auf Gleichheit vor dem Gesetz iSd Art 7 Abs 1 B-VG bzw Art 2 StGG.....	56
5.1.3 Zur aktuellen Betroffenheit der Antragsteller:innen iZm dem Hauptantrag	57
5.1.4 Zur Umwegunzumutbarkeit iZm dem Hauptantrag	60

5.2	Zur Zulässigkeit des Eventualantrags 1	60
5.2.1	Rechtliche Betroffenheit der Antragsteller:innen iZm dem Eventualantrag 1	61
5.2.2	Unmittelbare Betroffenheit der Antragsteller:innen iZm dem Eventualantrag 1	64
5.2.3	Aktuelle Betroffenheit der Antragsteller:innen iZm dem Eventualantrag 1	66
5.2.4	Umwegunzumutbarkeit iZm dem Eventualantrag 1	67
5.3	Zur Zulässigkeit des Eventualantrags 2	67
5.3.1	Rechtliche Betroffenheit der Antragsteller:innen iZm dem Eventualantrag 2	69
5.3.2	Unmittelbare Betroffenheit der Antragsteller:innen iZm dem Eventualantrag 2	71
5.3.3	Aktuelle Betroffenheit der Antragsteller:innen iZm dem Eventualantrag 2	73
5.3.4	Umwegunzumutbarkeit iZm mit dem Eventualantrag 2	74
6.	Zu den materiellen Bedenken der Antragsteller:innen	74
6.1	Zu den materiellen Bedenken iZm dem Hauptantrag	76
6.1.1	Die prüfungsgegenständlichen Teile des § 3 Abs 1 KSG 2011 verletzen die Antragsteller:innen in ihren subjektiven Rechten auf Wahrung des Kindeswohls gem Art 1 BVG Kinderrechte und 24 Abs 1 GRC 77	
a)	Zur Verletzung der subjektiven Rechte der Antragsteller:innen gem Art 1 BVG Kinderrechte insbesondere unter Berücksichtigung der §§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit	77
b)	Zur Verletzung der Rechte der Antragsteller:innen gem Art 24 Abs 1 GRC insbesondere unter Berücksichtigung des Art 37 GRC	89
c)	Zur konkreten Verfassungswidrigkeit der prüfungsgegenständlichen Wortfolgen des § 3 Abs 1 KSG 2011	93
d)	Keine Rechtfertigung nach Art 7 BVG Kinderrechte bzw Art 52 GRC	95
6.1.2	Die prüfungsgegenständlichen Teile des § 3 Abs 1 KSG 2011 verletzen die Antragsteller:innen in ihren subjektiven Rechten auf Gleichheit vor dem Gesetz gem Art 7 Abs 1 B-VG bzw Art 2 StGG	96
a)	Zur Verletzung der subjektiven Rechte der Antragsteller:innen aufgrund des Verstoßes gegen das allgemeine Sachlichkeitsgebot	96
b)	Zur Verletzung der subjektiven Rechte der Antragsteller:innen aufgrund des Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz	102
6.1.3	Zur Verletzung der Rechte der Antragsteller:innen gem Art 4 B-VG Kinderrechte	106
6.2	Zum Eventualantrag 1 – Aufhebung des gesamten § 3 Abs 1 KSG 2011 und den damit in untrennbarem Zusammenhang stehenden Wortfolgen des § 3 Abs 2 KSG 2011 und des § 6 KSG 2011	107

6.3	Zum Eventualantrag 2 – Aufhebung des gesamten KSG 2011	109
7.	Vorlage zur Vorabentscheidung an den EuGH gem Art 267 AEUV	115
7.1	Zur Erforderlichkeit der Vorlage zur Vorabentscheidung an den EuGH gem Art 267 AEUV 115	
7.2	Anregung der Vorlage zur Vorabentscheidung gem Art 267 AEUV.....	118
8.	Aufhebungsbegehren	119

1. Einleitung – Die Klimakrise wurde zu einer Kinderkrise

Während die Klimakrise auf unterschiedlichen Ebenen Ungleichheiten in der Gesellschaft fördert, trägt sie die gravierendste Ungleichbehandlung in sich selbst: Die Gruppe der Hauptverursacher:innen deckt sich nur sehr bedingt mit jener der Personen, die ihre katastrophalen Folgen zu tragen haben. Während beispielsweise ältere Generationen, dh heute bereits Erwachsene, sowohl historisch als auch gegenwärtig einen überproportional großen Beitrag zum exzessiven Ausstoß von Treibhausgas-Emissionen (THG-Emissionen) geleistet haben bzw nach wie vor leisten, haben jüngere Generationen (= Kinder) – sowohl aufgrund ihres Alters aber auch ihrer rechtlich eingeschränkten Handlungsfreiheit – einen verschwindend geringen Einfluss auf den THG-Ausstoß. Nichtsdestotrotz haben Kinder aufgrund ihrer besonderen Vulnerabilität bereits heute, viel mehr aber noch in Zukunft, die **Hauptlast** der Folgen der Klimakrise zu tragen. Diese beeinträchtigen ihre Gesundheit, ihre physische und psychische Entwicklung, ihre soziale und wirtschaftliche Sicherheit sowie ganz generell ihr Wohlergehen, was im Ergebnis bedeutet:¹ **Die Klimakrise ist eine Kinderkrise.**

Kinder sind als **besonders vulnerable Personengruppe** vor – ihr Wohlergehen beeinträchtigenden – Gefahren bestmöglich zu schützen. Dieses Schutzbedürfnis ist so evident, dass es im Rahmen des BVG Kinderrechte² sogar im Verfassungsrang verankert wurde. Kindern kommt somit gegenüber dem Staat ein **subjektiver Leistungsanspruch auf effektive Schutzgewährung** zu. Dieser Schutzanspruch muss auch gegenüber der Klimakrise und ihren Folgen gelten. Unter gleichheitsrechtlichen Gesichtspunkten ist es außerdem verboten, dass eine Personengruppe zum Vorteil einer anderen Gruppe durch eine gesetzliche Regelung gravierende Nachteile hinzunehmen hat und Lasten ohne Rechtfertigung eklatant ungleich verteilt werden. Wie im Folgenden dargelegt wird, führen die gegenständlich angefochtenen Teile des KSG 2011³ jedoch genau diesen Zustand herbei, indem sie die **Ergreifung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen verhindern** und zulassen, dass das Treibhausgasbudget von morgen bereits heute restlos aufgebraucht wird.

¹ Vgl Dt BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, Rn 117 ff und 186; *Daniel Helldén et al*, Climate change and child health: a scoping review and an expanded conceptual framework, *Lancet Planet Health* 2021/5, 164 <[https://www.thelancet.com/journals/lanplh/article/PIIS2542-5196\(20\)30274-6/fulltext](https://www.thelancet.com/journals/lanplh/article/PIIS2542-5196(20)30274-6/fulltext)> (15.10.2023); *Nick Watts et al*, The 2019 report of The Lancet Countdown on health and climate change: ensuring that the health of a child born today is not defined by a changing climate, *Lancet* 2019/394, 1836 ff <[https://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736\(19\)32596-6/fulltext](https://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736(19)32596-6/fulltext)> (15.10.2023).

² Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl I 4/2011 (im Folgenden: BVG Kinderrechte).

³ Bundesgesetz zur Einhaltung von Höchstmengen von Treibhausgasemissionen und zur Erarbeitung von wirksamen Maßnahmen zum Klimaschutz (Klimaschutzgesetz – KSG), BGBl I 106/2011 idF BGBl I 58/2017 (im Folgenden: KSG 2011).

Im gegenständlichen Antrag wird daher aufgezeigt, dass die angefochtenen Normen bzw. Normteile des KSG 2011 in die verfassungsgesetzlich geschützte Rechtssphäre der Antragsteller:innen eingreifen und diese auch verletzen.

2. Darstellung der Sach- und Rechtslage im Überblick

Die dramatischen Folgen der Klimakrise sind bereits aktuell in **sämtlichen Lebensbereichen** spürbar. Wir erleben ein weltweit vermehrtes Auftreten von Wetterextremen, Migrationswellen, der Verbreitung (sub-)tropischer Krankheiten und einer erhöhten Wahrscheinlichkeit sozialer Unruhen.⁴ Hervorgerufen wird die Klimakrise durch den exzessiven Ausstoß von Treibhausgasen (im Folgenden kurz: THG) wie beispielsweise Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄) oder Stickstoffdioxid (N₂O), die sich in der Erdatmosphäre kumulieren und dort diejenige langwellige Infrarotstrahlung (Teil der Sonneneinstrahlung) absorbieren, die von der Erdoberfläche reflektiert wird. Dadurch verbleibt ein unverhältnismäßig großer Teil der Strahlung innerhalb der Erdatmosphäre (Treibhauseffekt), was zu einem Anstieg der Temperatur weltweit führt (Erderwärmung).⁵ Die langsam aber stetig ansteigenden Temperaturen bewirken drastische und schwer abschätzbare Veränderungen des Weltklimas, was unter anderem Extremwetterereignisse (Dürren, Starkregen, Stürme, Hagelschauer, Überflutungen etc), das Abschmelzen von Gletschern, den Anstieg des Meeresspiegels, die Erosion von Küstenregionen, einen drastischen Biodiversitätsverlust, klimabedingte Massenmigrationsbewegungen, Nahrungsmittelknappheit sowie durch all dies hervorgerufene soziale Unruhen zur Folge hat.⁶ Nach dem Stand der Wissenschaft kann das Voranschreiten der Klimakrise ausschließlich durch eine rasche und

⁴ Vgl *IPCC*, Climate Change 2022: Impacts, Adaptation and Vulnerability – Working Group II Contribution to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change, Summary for Policymakers (2022) 5 ff; *IPCC*, Global Warming of 1.5°C – An IPCC Special Report on the impacts of global warming of 1.5°C above pre-industrial levels and related global greenhouse gas emission pathways, in the context of strengthening the global response to the threat of climate change, sustainable development, and efforts to eradicate poverty Summary for Policymakers (2018) 7 ff; *Umweltbundesamt*, Klimaschutzbericht 2023, REP-0871 (2023) 27 ff.

⁵ Vgl *Umweltbundesamt*, Klimaschutzbericht 2023, REP-0871 (2023) 21.

⁶ Vgl *IPCC*, Climate Change 2022: Impacts, Adaptation and Vulnerability – Working Group II Contribution to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change, Summary for Policymakers (2022) 5 ff; *IPCC*, Global Warming of 1.5°C – An IPCC Special Report on the impacts of global warming of 1.5°C above pre-industrial levels and related global greenhouse gas emission pathways, in the context of strengthening the global response to the threat of climate change, sustainable development, and efforts to eradicate poverty, Summary for Policymakers (2018) 7 ff; *Umweltbundesamt*, Klimaschutzbericht 2023, REP-0871 (2023) 27 ff.

vollständige Reduktion von THG-Emissionen aufgehalten und ihre Folgen auf ein gerade noch verträgliches Ausmaß begrenzt werden.⁷

Eine THG-Emissionsreduktion kann demnach nur gelingen, wenn ein grundlegender Wandel zu einer nachhaltigen und THG-freien Wirtschafts- und Lebensweise schnellstmöglich vollzogen wird.⁸ Um dieses **alternativlose Ziel** erreichen zu können, ist es notwendig, parallel eine Vielzahl an wirksamen THG-Einsparungsmaßnahmen zu setzen. Diese Maßnahmen müssen einerseits ein Maximum an Effektivität aufweisen, dürfen sich andererseits aber auch nicht gegenseitig behindern oder (zB durch Wechselwirkungen) konterkarieren.⁹ Dazu ist die Festlegung von **THG-Reduktionspfaden** mit klaren Zielvorgaben, einer laufenden, auch antizipativen Überprüfungspflicht und einer engmaschigen Koordinierung der getroffenen oder geplanten Maßnahmen unerlässlich.¹⁰

Das KSG 2011 verfolgt idZ grundsätzlich das Ziel, die koordinierte Umsetzung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen zu ermöglichen, was zu einer möglichst raschen Reduktion von THG-Emissionen in Österreich führen soll.¹¹ Wie im Folgenden gezeigt wird, kann das Ziel des KSG 2011 angesichts seiner verfassungswidrigen (Teil-)Inhalte aber nicht erreicht werden. Aufgrund der einem „**qualifizierten Unterlassen**“ gleichkommenden Wirkungslosigkeit des KSG 2011 wird die Ergreifung wirksamer THG-Reduktionsmaßnahmen **be- bzw verhindert**. Diese Wirkungslosigkeit äußert sich vor allem in der THG-Bilanz Österreichs: Seit dem Referenzjahr 1990 sind die österreichischen THG-Emissionen nur in verschwindend geringem Ausmaß gesunken, wobei im Jahr 2021 im Vergleich zu 1990 eine Reduktion iHv 1,9 %, im Vergleich zu 2020 jedoch sogar ein Anstieg um 4,9 % verzeichnet wurde.¹² Für das Jahr 2022 wird zwar wiederum eine Verminderung der THG-Emissionen um rund 6,4 % gegenüber dem Jahr 2021 prognostiziert, doch auch dieser Wert liegt weit von jenem Zielpfad entfernt, der

⁷ Vgl *IPCC*, *Climate Change 2021: The Physical Science Basis – Working Group I Contribution to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change, Summary for Policymakers* (2021) 4 ff; *IPCC*, *Global Warming of 1.5°C – Summary for Policymakers* (2018) 7 ff.

⁸ Siehe *Umweltbundesamt*, *Klimaschutzbericht 2023*, REP-0871 (2023) 27 ff und 36 ff.

⁹ Vgl zB zu Rebound-Effekten iZm Elektro-Kfz *Seebauer et al*, *Promoting adoption while avoiding rebound: integrating disciplinary perspectives on market diffusion and carbon impacts of electric cars and building renovations in Austria*, *Energy, Sustainability and Society* 2019, 2 ff <<https://energysustainsoc.biomedcentral.com/articles/10.1186/s13705-019-0212-5>> (15.10.2023); zum Thema der Negativ-Anpassung (Maladaptation) an die Klimakrise siehe zB *IPCC*, *Climate Change 2022: Impacts, Adaptation and Vulnerability, Summary for Policymakers* (2022) 27.

¹⁰ Vgl *Schulev-Steindl/Hofer/Franke*, *Gutachten im Auftrag des BMK – Evaluierung des Klimaschutzgesetzes* (2020) 3 und 17.

¹¹ Vgl § 1 KSG 2011; EBRV 1255 BlgNR XXIV. GP, 2 f.

¹² Vgl *Umweltbundesamt*, *Austria's Annual Greenhouse Gas Inventory 1990–2021*, REP-0841 (2023) 48 f.

erforderlich wäre, um die **Pariser Klimaziele** auch nur ansatzweise einzuhalten.¹³ Wie weit Österreich davon entfernt ist, sogar die – ebenfalls schwach ausgestalteten – unionsrechtlichen Vorgaben zur THG-Minimierung in den nicht dem EU-Emissionszertifikatehandel (EU-ETS) unterliegenden Sektoren nach der novellierten EU-Lastenteilungs-VO¹⁴ einzuhalten, zeigt weiters der kürzlich veröffentlichte Entwurf des „Integrierten nationalen Energie- und Klimaplan für Österreich“ (NEKP). Darin wird angegeben, dass das unionsrechtlich vorgeschriebene Ziel einer **THG-Reduktion um -48 % bis zum Jahr 2030** selbst unter Berücksichtigung sämtlicher geplanter Maßnahmen aktuell **um rund 13 % verfehlt** werden würde.¹⁵ Ein Fahrplan oder Zielpfad zur Schließung dieser Emissionsreduktionslücke besteht zum Zeitpunkt der Einbringung des gegenständlichen Antrages nicht.

Die Diskrepanz zwischen einer immer weiter **eskalierenden, unkontrollierbaren Gefahrenlage** auf der einen und dem weiteren Verbleib eines wirkungslosen Klimaschutzgesetzes im Rechtsbestand auf der anderen Seite verletzt insbesondere Kinder in unterschiedlichen, ihnen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten. In Österreich werden **Kindern** durch ein eigenes Bundesverfassungsgesetz **besondere subjektive (Grund-)Rechte im Verfassungsrang** eingeräumt.¹⁶ Da keine:r der Antragsteller:innen im Antragszeitpunkt das 18. Lebensjahr vollendet hat oder sonst nach dem auf sie anwendbaren Recht als „erwachsen“ gilt, sind sie als „Kinder“ iSd BVG Kinderrechte anzusehen.

Wie im Folgenden gezeigt wird, kommt Kindern – und damit den Antragsteller:innen – ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf **Wahrung des Kindeswohls** iSd Einzelrechte auf Schutz und Fürsorge, bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf Wahrung ihrer Interessen unter besonderer Berücksichtigung der **Generationengerechtigkeit** zu. Dieses

¹³ Vgl *Umweltbundesamt*, Nahzeitprognose der österreichischen Treibhausgas-Emissionen für 2022 – NowCast 2023, REP-0869 (2023) 5 ff.

¹⁴ VO (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013, ABl L 156/2018, 26 (im Folgenden kurz: EU-Lastenteilungs-VO), idF Verordnung (EU) 2023/857 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999, ABl L 2023/111, 1.

¹⁵ Vgl *BMK*, Entwurf Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan für Österreich – Periode 2021-2030 (Stand 3. Juli 2023) 63 und 225 <https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:34c13640-4532-4930-a873-4eccc4d3001/NEKP_Aktualisierung_2023_2024_zur_Konsultation_20230703.pdf> (6.11.2023).

¹⁶ Vgl Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl I 4/2011 (im Folgenden kurz: BVG Kinderrechte).

Recht wird durch ein gesetzlich induziertes Unterlassen von wirksamen Klimaschutzmaßnahmen verletzt.¹⁷ Darüber hinaus verletzt die **gleichheitswidrige Übertragung des Hauptteils der mit der Klimakrise verbundenen Lasten** auf heute lebende Kinder die Antragsteller:innen in ihrem Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz.¹⁸ Die hier angefochtenen Bestimmungen sind daher in jedem Fall als verfassungswidrig aufzuheben.

Festgehalten wird, dass den bekämpften Normen **kein unmittelbar anwendbares Unionsrecht entgegensteht** und somit ein Eingriff in die Rechtssphäre iSd Art 140 Abs 1 B-VG in Betracht kommt.¹⁹

Im Februar 2023 beantragten 12 Kinder und Jugendliche, darunter auch einige der Antragsteller:innen, die Aufhebung diverser Bestimmungen des KSG 2011.²⁰ Der Verfassungsgerichtshof wies den Individualantrag mit Beschluss vom 27.6.2023 zurück und begründete dies im Wesentlichen damit, dass der Anfechtungsumfang zu eng gewählt und damit unzulässig gewesen sei.²¹ Darüber hinaus führte der VfGH aus, dass „*die beantragte Aufhebung einen unzulässigen Akt positiver Gesetzgebung durch den Verfassungsgerichtshof bedeuten [würde], da dem Gesetz durch die Aufhebung der angefochtenen Wortfolgen ein dem Gesetzgeber nicht zusinnbarer Inhalt zukommen würde*“.²² Die gegenständliche Anfechtung von einzelnen Bestimmungen des KSG 2011 sowie in eventu des gesamten KSG 2011 erfolgt unter Berücksichtigung ebendieses Beschlusses des VfGH vom 27.6.2023, G 123/2023-12, und nimmt an den einschlägigen Stellen auf ihn Bezug.²³

2.1 Relevante Auszüge aus dem Klimaschutzgesetz 2011 („KSG 2011“)

Die §§ 3 und 6 KSG 2011 lauten wie folgt (relevant für den Hauptantrag sowie den Eventualantrag 1; der Eventualantrag 2 betrifft demgegenüber das gesamte KSG 2011):

„§ 3. (1) Die gemäß völkerrechtlichen oder unionsrechtlichen Verpflichtungen für die Republik Österreich geltenden Höchstmengen von Treibhausgasemissionen

¹⁷ Vgl Art 1 B-VG Kinderrechte.

¹⁸ Vgl Art 7 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl I/1930 idF BGBl I 114/2013 (im Folgenden kurz: B-VG); Art 2 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl 142/1867 (im Folgenden kurz: StGG).

¹⁹ Zum Anwendungsvorrang von Unionsrecht vgl VfSlg 15.771/2000, 16.127/2001 u.a.

²⁰ VfGH 27.6.2023, G-123/2023.

²¹ VfGH 27.6.2023, G-123/2023, Rz 21.

²² VfGH 27.6.2023, G-123/2023, Rz 23.

²³ VfGH 27.6.2023, G-123/2023.

werden gemäß den Anlagen festgelegt. Die Höchstmengen können auch auf Sektoren aufgeteilt festgelegt werden. Die Ausarbeitung von Planungsgrundlagen für die Aufteilung von Höchstmengen von Treibhausgasemissionen auf Sektoren für Verpflichtungszeiträume ab dem Jahr 2013 erfolgt jeweils auf Grundlage eines Vorschlags des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf Basis von im Inland wirksamen Maßnahmen. Dieser Vorschlag ist auch dem Nationalen Klimaschutzkomitee (§ 4) vorzulegen. Die endgültige Aufteilung ist in einer Anlage zu diesem Gesetz festzuhalten.

(2) Zur Erarbeitung von Maßnahmen zur Einhaltung der Höchstmengen in den jeweiligen Sektoren haben Verhandlungen stattzufinden. In den Verhandlungen sind insbesondere Maßnahmenmöglichkeiten in den folgenden Bereichen zu berücksichtigen: Steigerung der Energieeffizienz, Steigerung des Anteils erneuerbarer Energieträger am Endenergieverbrauch, Steigerung der Gesamtenergieeffizienz im Gebäudebereich, Einbeziehung des Klimaschutzes in die Raumplanung, Mobilitätsmanagement, Abfallvermeidung, Schutz und Erweiterung natürlicher Kohlenstoffsenken sowie ökonomische Anreize zum Klimaschutz. Maßnahmen können auch in Form von mehrjährigen Maßnahmenprogrammen sowie als gemeinsame Maßnahmen der Gebietskörperschaften ausgearbeitet werden. Die Verantwortlichkeit zur Führung von Verhandlungen in den jeweiligen Sektoren obliegt den analog zu den Klimastrategien 2002 und 2007 zuständigen Bundesministern, subsidiär den gemäß Bundesministerengesetz 1986 (BMG), BGBl. Nr. 76 in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Bundesministern. Die Verhandlungen sind jeweils einen Monat nach Vorliegen eines Vorschlags des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß Abs. 1 aufzunehmen. Die Verhandlungen sind jeweils innerhalb von neun Monaten vor Beginn eines Verpflichtungszeitraums, das ist für den Verpflichtungszeitraum 2013 bis 2020 der 31. März 2012, abzuschließen. Bei Überschreiten der gemäß völkerrechtlichen oder unionsrechtlichen Verpflichtungen für die Republik Österreich ab dem Jahr 2013 geltenden Höchstmengen von Treibhausgasemissionen sind auf Basis einer Evaluierung der gesetzten Maßnahmen umgehend weitere Verhandlungen über die Stärkung bestehender oder Einführung zusätzlicher Maßnahmen zu führen. Diese Verhandlungen sind jeweils binnen sechs Monaten abzuschließen.

(3) Das Ergebnis der Verhandlungen gemäß Abs. 2 ist gesondert festzuhalten. Die festgelegten Maßnahmen sind umgehend umzusetzen.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat dem Nationalen Klimaschutzkomitee (§ 4) über den Ausgang der Verhandlungen gemäß Abs. 2 und die festgelegten Maßnahmen gemäß Abs. 3 zu berichten.

[...]

§ 6. Über den Fortschritt bei der Einhaltung der gemäß § 3 Abs. 1 festgelegten Höchstmengen von Treibhausgasemissionen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft dem Nationalrat sowie dem Nationalen Klimaschutzkomitee jährlich einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Der Bericht ist nach Sektoren gemäß den Anlagen zu untergliedern.“

§ 3 KSG 2011 regelt in seinem Kern die Pflicht von Bundesminister:innen zur Führung von Verhandlungen über die Erarbeitung wirksamer THG-Reduktionsmaßnahmen („*Verhandlungs- bzw. Auftragsgesetz*“).²⁴ § 3 KSG 2011 baut auf § 2 KSG 2011 auf, wonach THG-Reduktionsmaßnahmen **gemäß den geltenden völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Vorgaben ermöglicht werden** sollen. § 3 Abs 1 KSG 2011 weist darüber hinaus in **deklarativer** Weise darauf hin, dass THG-Höchstmengen in den Anlagen zum KSG 2011 festgelegt werden.²⁵ Darauf aufbauend enthält § 3 Abs 2 KSG 2011 die Pflicht von – nach dem BundesministerienG in der jeweils geltenden Fassung zuständigen – Bundesminister:innen zur Verhandlungsführung über die Erarbeitung wirksamer THG-Reduktionsmaßnahmen.²⁶ In Bezug auf die Führung von **Verhandlungen** über wirksame Klimaschutzmaßnahmen und deren Abschluss entsteht auf Grund der Vorgabe, die **endgültige Aufteilung** der THG-Höchstgrenzen **in den Anlagen** zum KSG 2011 **festzulegen**, eine faktische Begrenzung des Verpflichtungszeitraumes bis zum Jahr 2020, da darüber hinaus in den Anlagen zum KSG 2011 niemals THG-Höchstgrenzen festgelegt wurden.²⁷ Die für Österreich verbindlichen

²⁴ Vgl Ennöckl, Klimaschutzgesetz – Österreich, in Ennöckl (Hrsg), Handbuch Klimaschutzrecht (2023) 105 (106).

²⁵ Vgl § 3 Abs 1 KSG 2011.

²⁶ Vgl § 3 Abs 2 KSG 2011.

²⁷ Vgl Anl 1 und 2 KSG 2011.

unionsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der einzusparenden Gesamt-THG-Menge gehen jedoch (weit) über das Jahr 2020 hinaus.²⁸ Seit Ablauf des Jahres 2020 **fehlt** demnach eine erforderliche **koordinierte Gesamtplanung** für die notwendige THG-Reduktion gemäß europäischer und völkerrechtlicher Vorgaben. Wie im Folgenden im Detail ausgeführt wird, sind die Schutzpflichten des Staates gegenüber den Antragsteller:innen laufend wahrzunehmen und an jeweils geänderte Umstände unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse anzupassen. Demnach verletzt das im KSG 2011 geregelte qualifizierte Unterlassen der zuständigen staatlichen Akteur:innen spätestens seit Ablauf des Jahres 2020 die Antragsteller:innen in unterschiedlichen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten.

In den §§ 28 und 29 Finanzausgleichsgesetz 2017²⁹ wurden die rechtlichen Grundlagen für den Ankauf von Klimaschutz-Zertifikaten für den Fall der THG-Höchstmengeüberschreitung geregelt. Dadurch wurde ein Mechanismus geschaffen, der im Falle der **Verletzung unionsrechtlicher Vorgaben** im Bereich der THG-Reduktion greift. Eine solche Regelung ist zur Gewährleistung der Einhaltung von Unionsrecht erforderlich und daher nicht als verfassungswidrig anzusehen. Auch dieser Mechanismus **vermag es jedoch nicht**, einen koordinierten THG-Reduktionspfad oder kompetenzrechtlich akkordierte Klimaschutzmaßnahmen **zu ersetzen**.

Festgehalten wird, dass das KSG 2011 ungeachtet der nur bis inklusive 2020 festgelegten THG-Höchstmengen in den Anlagen gem § 10 KSG 2011 **nach wie vor in Kraft** steht. Es ist daher inhaltlich **voll anwendbar** und stellt **kein totes Recht** dar.

2.2 Völker- und europarechtliche Grundlagen

Das KSG 2011 trat am 16.2.2011 in Kraft und wurde vor dem Hintergrund sowohl völker- als auch unionsrechtlicher Rechtsgrundlagen erlassen.³⁰ In völkerrechtlicher Hinsicht stellte das Kyoto-Protokoll³¹, das auf der Grundlage des UN-Klimarahmenübereinkommens (UNFCCC)³² abgeschlossen und von Österreich mit Erfüllungsvorbehalt ratifiziert wurde, im

²⁸ Vgl EU-Lastenteilungs-VO (EU) 2018/842.

²⁹ Vgl Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2017 bis 2023 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017), BGBl I 116/2016 idF BGBl I 133/2022.

³⁰ Vgl BGBl I 106/2011; EBRV 1255 BlgNR XXIV. GP 2 ff.

³¹ Vgl Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, BGBl III 89/2005 (im Folgenden: Kyoto-Protokoll).

³² Vgl Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, BGBl 414/1994 idF BGBl III 154/2022 (im Folgenden kurz: UNFCCC).

Zeitpunkt des Inkrafttretens des KSG 2011 die maßgebliche Rechtsgrundlage iZm der Verpflichtung zur Reduktion von THG-Emissionen dar. Das Kyoto-Protokoll enthielt äußerst niedrig angesetzte Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtungen, die von den Vertragsstaaten einzuhalten waren.³³ Neben dem Kyoto-Protokoll trat in weiterer Folge das Pariser Klimaübereinkommen 2015 in Kraft, das die **Verpflichtung der Vertragsstaaten** festlegt, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperaturen **möglichst auf +1,5°C** zu beschränken.³⁴ Weder das Kyoto-Protokoll noch das Pariser Klimaübereinkommen sind auf nationaler Ebene unmittelbar anwendbar („non-self executing“).

Auf der Ebene des Unionsrechts wurde zur Minimierung von THG-Emissionen iSd Kyoto-Protokolls im Jahr 2009 die EU-Lastenteilungsentscheidung³⁵ erlassen, welche die Mitgliedstaaten zur (geringfügigen) Reduktion von THG-Emissionen in jenen Bereichen verpflichtete, die nicht dem EU-Emissionshandel unterlagen. Die Lastenteilungsentscheidung wurde in weiterer Folge durch die **EU-Lastenteilungs-VO**³⁶ abgelöst. Die 2023 novellierte EU-Lastenteilungs-VO verpflichtet Österreich dazu, seine THG-Emissionen **bis 2030 gegenüber dem Stand von 2005 um -48 %** zu reduzieren.³⁷ Weder die EU-Lastenteilungsentscheidung noch die EU-Lastenteilungs-VO enthalten unmittelbare Pflichten der MS, Umsetzungsrechtsakte in ihren jeweiligen nationalen Rechtsordnungen zu schaffen; die vorgegebenen Ziele müssen jedoch jedenfalls erreicht werden, sei es durch die faktische Reduktion von THG-Emissionen oder den Ankauf von „Ausgleichszertifikaten“.

Zu erwähnen ist an dieser Stelle weiters die **EU-Emissionshandels-RL**³⁸, die durch das EmissionszertifikateG³⁹ (EZG 2011) in nationales Recht umgesetzt wurde und konkrete THG-Emissionen bestimmter (Industrie-)Tätigkeiten dem EU-Emissionshandelssystem (EU-ETS) unterwirft. Die stetige Reduktion der vom EU-ETS umfassten THG-Emissionen ist damit umfassend durch das Unionsrecht vorgegeben und daher dem Anwendungsbereich des

³³ Vgl Art 3 Kyoto-Protokoll.

³⁴ Vgl Art 2 Abs 1 Pariser Klimaübereinkommen.

³⁵ Vgl Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020, ABl L 2009/140, 136 (im Folgenden kurz: EU-Lastenteilungsentscheidung).

³⁶ EU-Lastenteilungs-VO (EU) 2018/842 idGF.

³⁷ Vgl Anh I EU-Lastenteilungs-VO (EU) 2018/842 idGF.

³⁸ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, ABl L 275/2003, 32 (im Folgenden: EU-Emissionshandels-RL).

³⁹ Bundesgesetz über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (Emissionszertifikatengesetz 2011 – EZG 2011), BGBl I 118/2011 idGF.

KSG 2011 von vornherein entzogen. Vor diesem Hintergrund stehen jedoch nach wie vor rund **zwei Drittel** der insgesamt in Österreich ausgestoßenen THG-Emissionen einer Regelung durch das **KSG 2011** offen.⁴⁰ Selbst unter Außerachtlassung der durch das EZG 2011 regulierten THG-Emissionen verbleibt immer noch der **weitaus überwiegende** THG-Emissionsanteil im Anwendungsbereich des KSG 2011, weshalb die (Un-)Wirksamkeit dieses Gesetzes einen **signifikanten Unterschied** für die Antragsteller:innen macht. Die Relevanz des KSG 2011 für die im Folgenden aufgezeigten Grundrechtsverletzungen ist damit offenkundig.

2.3 Anwendbarkeit der Grundrechtecharta (GRC)

Die GRC ist seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1.12.2009 Teil des **Primärrechts** der Europäischen Union. Aus Art 51 GRC folgt die **unmittelbare Anwendbarkeit** für die MS bei der Durchführung von Unionsrecht. Obgleich das KSG 2011 nicht unmittelbar auf Grundlage der EU-Lastenteilungsentscheidung bzw der EU-Lastenteilungs-VO erlassen wurde und eine Umsetzung dieser Rechtsakte in nationales Recht nicht zwingend notwendig war, ist das KSG 2011 im Lichte des Art 51 GRC als im Bereich der **Durchführung von Unionsrecht** liegend anzusehen.

Der EuGH stellt in seiner (jüngeren) Rechtsprechung hinsichtlich der Anwendbarkeit der GRC insb darauf ab, ob mit der infragestehenden Regelung die Durchführung von Unionsrecht **bezweckt** wird, welchen **Charakter** die Regelung aufweist und ob mit ihr andere **Ziele** als solche, die unter das Unionsrecht fallen, verfolgt werden.⁴¹ Das KSG 2011 stellt in mehreren Bestimmungen im Einklang mit den Gesetzesmaterialien darauf ab, dass durch sie **die unionsrechtlichen Verpflichtungen Österreichs zur Reduktion von THG-Emissionen erfüllt werden sollen**.⁴² Es dient daher nach der Intention des Gesetzgebers primär der koordinierten Durchführung von Unionsrecht iSd Art 51 GRC.⁴³ Die GRC ist daher im gegenständlichen Fall anwendbar.

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes können im Anwendungsbereich des Unionsrechts auch die von der GRC garantierten Rechte im verfassungsgerichtlichen

⁴⁰ Vgl *Umweltbundesamt*, Austria's National Inventory Report 2023, REP-0852 (2023) 39.

⁴¹ Vgl EuGH 6. 3. 2014, Rs C-206/13, *Siragusa*, Rn 25; siehe auch EuGH 10. 7. 2014, Rs C-198/13, *Hernández*, Rn 37; 7. 9. 2017, Rs C-117/17, *Demarchi Gino*, Rn 20.

⁴² Vgl § 2 erster Satz, § 3 Abs 1 erster Satz und Abs 2 siebenter Satz sowie § 7 erster Satz KSG 2011; siehe auch EBRV 1255 BlgNR XXIV. GP 2 ff.

⁴³ Siehe dazu insb die EU-Lastenteilungs-VO, die unmittelbar der Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Pariser Klimaübereinkommen, BGBl III 197/2016 idF BGBl III 151/2022, dient.

Normprüfungsverfahren geltend gemacht werden.⁴⁴ Die gegenständlichen Rechtsbereiche **dienen der Durchführung von Unionsrecht** iSd zu Art 51 GRC ergangenen Rechtsprechung des EuGH, weshalb die GRC im gegenständlichen Verfahren einen Prüfungsmaßstab des VfGH bildet.⁴⁵ Wie folgend noch näher ausgeführt, werden im vorliegenden Fall konkrete Fragestellungen im Rahmen eines **Vorabentscheidungsverfahrens** gem Art 267 AEUV durch den Gerichtshof der Europäischen Union zu klären sein.

2.4 Relevante nationale und unionsrechtliche Zielbestimmungen

Die §§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit⁴⁶ verankern das **Staatsziel** zur umfassenden Nachhaltigkeit iSd der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen und der Gewährleistung des Umweltschutzes zur Sicherung der Lebensgrundlage des Menschen im Verfassungsrang.⁴⁷ Dadurch stellte der Verfassungsgesetzgeber klar, dass ein verfassungsrechtlich verfestigtes **öffentliches Interesse** an der Wahrung dieser Staatsziele besteht.⁴⁸ Zwar kommt den in den §§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit verbürgten Staatszielen im Rahmen der Berücksichtigung und Abwägung von Interessen kein absoluter Vorrang zu, jedoch müssen sie gem Art 2 StGG und Art 7 Abs 1 B-VG jedenfalls zwingend berücksichtigt und gegen andere öffentliche Interessen **abgewogen** werden.⁴⁹ Hinzuweisen ist idZ darauf, dass das deutsche Bundesverfassungsgericht in seinem „Klimabeschluss“ zu der mit den §§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit ähnlichen Staatszielbestimmung des Art 20 a Deutsches Grundgesetz (GG) ausgeführt hat, dass daraus ein **verfassungsrechtlicher Auftrag zur Klimaneutralität** resultiere, woraufhin das Gericht von einer **Justiziabilität** dieser Rechtsnorm ausging.⁵⁰

In ähnlicher Weise wie die §§ 1 Abs 3 BVG Nachhaltigkeit enthält Art 37 GRC eine **Unionszielbestimmung**, nach der ein „*hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität*“ in die Gesetzgebung einbezogen und „*nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden*“ muss.⁵¹ Durch Art 37 GRC wird somit der **Grundsatz der Nachhaltigkeit** auch im Bereich des Unionsrechts als zentraler Grundsatz iSd

⁴⁴ Vgl VfSlg 19.632/2012.

⁴⁵ Vgl VfSlg 19.632/2012.

⁴⁶ Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, BGBl I 111/2013 idF BGBl I 82/2019 (im Folgenden kurz: BVG Nachhaltigkeit).

⁴⁷ Vgl §§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit.

⁴⁸ Vgl VfGH 29.06.2017, E 875/2017-32, E 886/2017- 31, Rn 205 mwN.

⁴⁹ Vgl VfGH 29.06.2017, E 875/2017-32, E 886/2017- 31, Rn 205 mwN.

⁵⁰ Vgl Dt BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18 ua.

⁵¹ Vgl Art 37 GRC.

Art 52 Abs 5 GRC verankert.⁵² Der Grundsatz der Nachhaltigkeit gem Art 37 GRC bedingt es insbesondere, dass natürliche Ressourcen immer unter besonderer Berücksichtigung der **Generationengerechtigkeit** genutzt werden und künftigen Generationen eine intakte Umwelt in der Art und Güte übergeben wird, wie sie selber vorgefunden wurde.

2.5 Relevante völkerrechtliche Bestimmungen und Instrumente

Speziell in der jüngeren Vergangenheit wurde auf der Ebene des Völkerrechts wiederholt bestätigt, dass die Klimakrise zweifelsfrei eine **unmittelbare Bedrohung für die Rechte von Kindern** darstellt und diese aktuell auch bereits auf unterschiedliche Art und Weise **in ihren Rechten verletzt** werden. Diesbezüglich stellte das UN-Kinderrechtskomitee im Verfahren *Sacchi et al* fest, dass Staaten auf Basis der UN-Kinderrechtskonvention (KRK)⁵³ aufgrund der besonders starken Auswirkungen des Klimawandels auf Kinder eine **erhöhte Sorgfaltspflicht** dahingehend trifft, Kinder insbesondere **vor vorhersehbaren Gefahren** – wie sie die Klimakrise darstellt – **zu schützen**.⁵⁴ Dass die Klimakrise Kinder unmittelbar in ihren Rechten verletzt, stand für das Komitee zweifelsfrei fest. Darauf aufbauend führte das Kinderrechtskomitee in seinem General Comment No 26 aus, dass Kinder, die bereits heute auf der Erde leben, durch die inadäquat adressierte Klimakrise **unmittelbar in ihren Rechten verletzt** werden und diesem Umstand **unbedingte und sofortige Beachtung** zu schenken ist.⁵⁵ Darüber hinaus muss jedoch auch die Wahrung der Rechte jener Kinder, die laufend geboren werden, bestmöglich sichergestellt werden.⁵⁶ Die Vertragsstaaten tragen demnach unter anderem auch die **Verantwortung für vorhersehbare, künftige umwelt- bzw klimakrisenbezogene Gefahren** für Kinder, die durch ihr Handeln bzw Unterlassen in der Gegenwart bewirkt, sich jedoch erst in der Zukunft manifestieren werden.⁵⁷ Unmissverständlich festgehalten wird weiters, dass **umweltrechtliche bzw -politische Entscheidungen Kinder ganz generell unmittelbar betreffen** und das Kindeswohl in all diesen Entscheidungen als **primäres öffentliches Interesse** zu beachten ist.⁵⁸ Dem Kindeswohl

⁵² Vgl *Madner* in Holoubek/Lienbacher (Hrsg), GRC-Kommentar² Art 37 Rz 14 ff (Stand 1.4.2019).

⁵³ Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl 1993/7 idF BGBl 437/1993.

⁵⁴ Vgl UN-Kinderrechtskomitee 22.9.2021, CRC/C/88/D/104/2019, *Sacchi et al*, Rn 9.13.

⁵⁵ Vgl UN-Kinderrechtskomitee 22.8.2023, General comment No. 26 (2023) on children's rights and the environment with a special focus on climate change, CRC/C/GC/26, Rn 11.

⁵⁶ Vgl UN-Kinderrechtskomitee 22.8.2023, General comment No. 26 (2023) on children's rights and the environment with a special focus on climate change, CRC/C/GC/26, Rn 11.

⁵⁷ Vgl UN-Kinderrechtskomitee 22.8.2023, General comment No. 26 (2023) on children's rights and the environment with a special focus on climate change, CRC/C/GC/26, Rn 11.

⁵⁸ Vgl UN-Kinderrechtskomitee 22.8.2023, General comment No. 26 (2023) on children's rights and the environment with a special focus on climate change, CRC/C/GC/26, Rn 16.

ist in umweltrechtlichen Entscheidungen somit ein entsprechend übergeordnetes Gewicht beizumessen.

Da das BVG Kinderrechte die Umsetzung der KRK in nationales Recht bezweckt, sind die vorstehend angeführten Ausführungen des UN-Kinderrechtskomitees unmittelbar zur **Auslegung** der darin enthaltenen Kindergrundrechte heranzuziehen. Den Staat trifft vor diesem Hintergrund somit jedenfalls die Pflicht zur **Abwehr** von mit der Klimakrise zusammenhängenden **Gefahren von Kindern** sowie zur Berücksichtigung des **Kindeswohls** als **übergeordnetes öffentliches Interesse** in sämtlichen umwelt- und damit auch klimaschutzrechtlichen Entscheidungen.

3. Zum konkreten Sachverhalt

3.1 Zu den Antragsteller:innen

Die Antragsteller:innen sind eine Gruppe von in Österreich lebenden Kindern mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die zwar unterschiedlich alt sind, von denen aber keine:r das 18. Lebensjahr vollendet hat.⁵⁹ Allen Antragsteller:innen ist gemein, dass sie Kinder mit – ihren jeweiligen Altersstufen entsprechenden – Interessen, Bedürfnissen, Hoffnungen, Träumen und Sorgen sind. Ein Thema beschäftigt sie allerdings in ganz besonderem Ausmaß: Die **Zerstörung ihrer Lebensgrundlage durch die Klimakrise** und die sich daraus ergebenden, **überwältigenden Unsicherheiten** in Bezug auf ihre Zukunft. Die Antragsteller:innen haben insbesondere **Angst** davor, dass sie aufgrund der unterlassenen Reduktion von THG-Emissionen in der Gegenwart in einer nicht allzu weit entfernten Zukunft leben werden müssen, in der sie um ihre Gesundheit, ihre Sicherheit, die Möglichkeit der freien Gestaltung ihrer Lebensumstände oder ihre Ausbildungs- und Berufschancen, kurzum also um ihr **Kindeswohl**, fürchten müssen. Im Folgenden wird ein kurzer Einblick in die persönlichen Hintergründe der Antragsteller:innen gegeben:

An dieser Stelle wurde näher zu den persönlichen Hintergründen der Antragsteller:innen ausgeführt. Aus Daten- und Persönlichkeitsschutzgründen wurden die Daten und Angaben entfernt.

⁵⁹ Vgl Konvolut der Staatsbürgerschaftsnachweise der Antragsteller:innen (**Beilage ./2**).

1. **Laurenz** [REDACTED]
2. **Smilla** [REDACTED]
3. **Lilith** [REDACTED]
4. **Emma** [REDACTED]
5. **Vincent** [REDACTED]
6. **Ben** [REDACTED]
7. **Wilhelmina** [REDACTED]

Trotz ihres jungen Alters wissen die Antragsteller:innen, dass die THG-Emissionen in Österreich seit 1990 nur minimal gesunken sind und dass Österreich weit davon entfernt ist, den THG-Reduktionspfad einzuhalten, der erforderlich wäre, um das 1,5°C-Ziel des Pariser Klimaübereinkommens einzuhalten.⁶⁰ Das KSG 2011 verfolgt gem § 1 KSG 2011 sowie den Gesetzesmaterialien das Ziel, „eine koordinierte Umsetzung wirksamer Maßnahmen zum Klimaschutz [zu] ermöglichen“ und die THG-Emissionen in Österreich schnellstmöglich zu reduzieren, um noch rechtzeitig den Zustand der **Klimaneutralität** erreichen zu können.⁶¹ Seinem Inhalt nach bewirkt insbesondere der antragsgegenständliche § 3 KSG 2011 allerdings einen Grad an **Wirkungslosigkeit** des Gesetzes, der einem **qualifizierten Unterlassen** des einfachen Gesetzgebers bzw der zuständigen Behörden gleichkommt.⁶² Ein faktisch wirkungsloses Klimaschutzgesetz hat jedoch vor dem Hintergrund des immensen Handlungsdrucks in diesem Bereich Auswirkungen, die **bis in die Verfassungssphäre** der Antragsteller:innen reichen und diese – wie im Folgenden dargelegt wird – auch bereits aktuell verletzen.

3.2 Eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung ist im ggst Fall nicht erforderlich

⁶⁰ Vgl Art 2 Abs 1 lit a Pariser Klimaübereinkommen; *Umweltbundesamt*, Austria’s National Inventory Report 2023, REP-0852 (2023) 48 ff; *Umweltbundesamt*, Klimaschutzbericht 2023, REP-0871 (2023); *Steininger et al*, +1,5°C: Wieviel Treibhausgase dürfen wir noch emittieren? – Hintergrundpapier zu globalen und nationalen Treibhausgasbudgets, CCCA (2022) 12 ff
<https://www.ccca.ac.at/fileadmin/00_DokumenteHauptmenue/02_Klimawissen/Papiere/THG-Budget_Hintergrundpapier_CCCA.pdf> (15.10.2023).

⁶¹ Vgl § 1 KSG 2011; EBRV 1255 BlgNR XXIV. GP 2 ff.

⁶² Dies ist unter anderem aus der THG-Bilanz Österreichs, die seit 1990 nur eine minimale Senkung der THG-Emissionen verzeichnet, ablesbar. Vgl dazu *Umweltbundesamt*, Austria’s National Inventory Report 2023, REP-0852 (2023) 48 ff; *Umweltbundesamt*, Klimaschutzbericht 2023, REP-0871 (2023).

Festzuhalten ist, dass das Kostenrisiko des gegenständlichen Verfahrens nicht von den minderjährigen Antragsteller:innen selbst getragen, sondern zur Gänze vom Verein CLAW – Initiative für Klimarecht übernommen wird.⁶³ Dies betrifft sowohl die Anwaltskosten als auch die Pauschalgebühren sowie die Übernahme von etwaig anfallenden Sachverständigengebühren. Grundsätzlich besteht im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof keine Kostenersatzpflicht.⁶⁴ Vor diesem Hintergrund haben auch die Eltern der Antragsteller:innen ihre Zustimmung zur der gegenständlichen Vertretung und Verfahrensführung erteilt. Somit ist festzuhalten, dass den minderjährigen **Kindern durch das gegenständliche Verfahren kein Nachteil erwachsen kann**. Die Voraussetzung für die Erforderlichkeit der Einholung einer pflegschaftsgerichtliche Genehmigung gem § 167 ABGB liegen demnach **nicht** vor.

4. Prüfgegenstand

Nachfolgend werden von den Antragsteller:innen jene Normen angeführt, die gemäß dem Aufhebungsbegehren (Punkt 8) Gegenstand der Prüfung durch den VfGH sind.

4.1 Hauptantrag

Die Antragsteller:innen beantragen die Aufhebung nachstehend hervorgehobener Wortfolgen des Bundesgesetzes zur Einhaltung von Höchstmengen von Treibhausgasemissionen und zur Erarbeitung von wirksamen Maßnahmen zum Klimaschutz (Klimaschutzgesetz – KSG 2011), BGBl I 106/2011 idF BGBl 58/2017 („KSG 2011“).

Als aufzuhebend beantragt werden insbesondere folgende Wortfolgen des § 3 KSG 2011:⁶⁵

*„§ 3. (1) Die gemäß völkerrechtlichen oder unionsrechtlichen Verpflichtungen für die Republik Österreich geltenden Höchstmengen von Treibhausgasemissionen **werden gemäß den Anlagen festgelegt. Die Höchstmengen** können auch auf Sektoren aufgeteilt festgelegt werden. Die Ausarbeitung von Planungsgrundlagen für die Aufteilung von Höchstmengen von Treibhausgasemissionen auf Sektoren für Verpflichtungszeiträume ab dem Jahr 2013 erfolgt jeweils auf Grundlage eines Vorschlags des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und*

⁶³ Vgl Konvolut der Vollmachten der Antragsteller:innen (**Beilage ./1**).

⁶⁴ Vgl § 27 VfGG.

⁶⁵ Die Hervorhebung der Wortfolgen erfolgte durch die Antragsteller:innen.

*Wasserwirtschaft auf Basis von im Inland wirksamen Maßnahmen. Dieser Vorschlag ist auch dem Nationalen Klimaschutzkomitee (§ 4) vorzulegen. **Die endgültige Aufteilung ist in einer Anlage zu diesem Gesetz festzuhalten.***

[...]

*§ 6. Über den Fortschritt bei der Einhaltung der **gemäß § 3 Abs. 1 festgelegten** Höchstmengen von Treibhausgasemissionen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft dem Nationalrat sowie dem Nationalen Klimaschutzkomitee jährlich einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Der Bericht ist nach Sektoren **gemäß den Anlagen** zu untergliedern.“*

Kern der Anfechtung ist die durch den **Verweis auf die Festlegung** von THG-Höchstmengen **in den Anlagen** zum KSG 2011 bewirkte **zeitlich begrenzte Verpflichtung** zur Verhandlungsführung über wirksame THG-Reduktionsmaßnahmen, die iSd Anl 2 KSG 2011 mit dem Jahr 2020 endet. Diese zeitraumbezogene Verpflichtungsbegrenzung ergibt sich aus dem Wortlaut des § 3 Abs 1 erster Satz KSG 2011. Darin wird zwar deklarativ angeführt, dass THG-Höchstmengen in den KSG-Anlagen festgehalten „werden“, eine Verpflichtung zur tatsächlichen Schaffung dieser Anlagen enthält die Textierung jedoch nicht. § 3 Abs 1 erster Satz KSG 2011 normiert allerdings weiters, dass die in den Anlagen festgelegten THG-Höchstmengen (und nicht die unionsrechtlich bereits rechtlich verbindlichen Vorgaben) die **einzige Basis zur Verhandlung von Klimaschutzmaßnahmen** bilden sollen.⁶⁶ Fehlt eine fortschreibende Festlegung von THG-Höchstmengen für aktuelle Verpflichtungszeiträume, fehlt somit auch jegliche Grundlage für ein Tätigwerden der zuständigen Bundesminister:innen, was einen **Entfall der Verhandlungspflichten** über die Setzung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen bewirkt. Der Verweis auf die Anlagen zum KSG 2011 bewirkt in Kombination mit der fehlenden, fortschreibenden Festlegungsverpflichtung und der faktischen Unterlassung der Höchstmengen-Aktualisierung somit die völlige **Wirkungslosigkeit** des Gesetzes, wodurch ein Erreichen des deklarierten Ziels des KSG 2011, „eine koordinierte Umsetzung wirksamer Maßnahmen zum Klimaschutz [zu] ermöglichen“,⁶⁷ gänzlich verunmöglicht wird. Mit Ablauf des in Anl 2 KSG 2011 festgelegten Zeitraums endeten somit auch jegliche nach §§ 2 und 3 KSG 2011 vorgesehenen

⁶⁶ § 3 Abs 1 erster Satz KSG 2011.

⁶⁷ Vgl § 1 KSG 2011.

Verhandlungstätigkeiten über die Erarbeitung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen. Auch die unionsrechtlich vorgeschriebenen THG-Reduktionsverpflichtungen wurden fortan nicht mehr in nationale Verpflichtungen umgelegt und – wie kompetenzrechtlich geboten – zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Eine planmäßige, koordinierte und zielgerichtete Setzung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen fehlt seither vollends. Aus diesem Grund wird die Aufhebung folgender Wortfolgen durch die Antragsteller:innen begehrt:

- in § 3 Abs 1 erster Satz KSG 2011 die Aufhebung des Wortlautes „**werden gemäß den Anlagen festgelegt.**“;
- in § 3 Abs 1 zweiter Satz KSG 2011 die Aufhebung des Wortlautes „**Die Höchstmengen**“;
- § 3 Abs 1 letzter Satz KSG 2011: „**Die endgültige Aufteilung ist in einer Anlage zu diesem Gesetz festzuhalten.**“;
- in § 6 erster Satz KSG 2011 die Aufhebung der Wortfolge „**gemäß § 3 Abs. 1 festgelegten**“;
- in § 6 zweiter Satz KSG 2011 die Aufhebung der Wortfolge „**gemäß den Anlagen**“.

Die nunmehr auch angefochtene Wortfolge des § 3 Abs 1 erster Satz KSG 2011 steht in untrennbarem Zusammenhang mit § 3 Abs 1 letzter Satz KSG 2011, da beide auf die in den Anlagen festgelegten THG-Höchstmengen verweisen und folglich – entgegen den bestehenden unions- und verfassungsrechtlichen Verpflichtungen – das weitere Verhandeln und Setzen wirksamer Klimaschutzmaßnahmen mangels Ablaufes der Verpflichtungszeiträume in den Anlagen verhindern. Dies steht auch im Widerspruch zu den in den §§ 1 und 2 KSG 2011 festgelegten Zielen und Vorschriften. Die Aufhebung dieser Verfassungswidrigkeit muss aufgrund des untrennbaren Zusammenhanges der Regelungen und zur Vermeidung des Verbleibs eines „*inhaltsleeren und unanwendbaren*“ Torsos⁶⁸ zur Gänze erfolgen und wird daher als solches beantragt. Nachdem der Verweis auf die Festlegung von THG-Höchstmengen, der aufgrund der fehlenden Festlegungsverpflichtung die Verhandlungsführung iSd § 3 Abs 2 KSG 2011 verhindert, aufgehoben wird, muss konsequenterweise auch der Verweis auf diese Höchstmengen in § 6 erster Satz KSG 2011 aufgrund des untrennbaren Zusammenhangs mit § 3 Abs 1 KSG 2011 aufgehoben werden, da dieser sonst seinem Sinn nach ins Leere gehen würde. Auch die in § 6 KSG 2011 enthaltene Untergliederung in Sektoren gem den Anlagen steht in untrennbarem Zusammenhang mit den angefochtenen Wortfolgen

⁶⁸ Vgl VfSlg 16.279/2001, 19.431/2011.

des § 3 Abs 1 KSG 2011, weshalb auch diese Streichung aus eben genannten Gründen beantragt wird. Die Essenz des gem § 6 KSG 2011 an das Nationale Klimaschutzkomitee zu richtenden Fortschrittsberichts, nämlich die Evaluierung des Erfolges der gesetzten Maßnahmen, bleibt jedoch erhalten.

4.2 Eventualantrag 1

In eventu und für den Fall, dass der Verfassungsgerichtshof dem Hauptantrag nicht Folge gibt, beantragen die Antragsteller:innen, dass der Verfassungsgerichtshof die nachstehenden Wortfolgen in folgenden Gesetzesbestimmungen des Bundesgesetzes zur Einhaltung von Höchstmengen von Treibhausgasemissionen und zur Erarbeitung von wirksamen Maßnahmen zum Klimaschutz (Klimaschutzgesetz – KSG 2011), BGBl I 106/2011 idF BGBl 58/2017 („KSG 2011“), jeweils wegen der Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte (siehe auch Punkt 6.2) aufheben möge.

Als aufzuhebend beantragt werden insbesondere der gesamte § 3 Abs 1 KSG 2011 exklusive dessen Überschrift sowie darüber hinaus – nachstehend ebenfalls hervorgehobene – Wortfolgen des § 3 Abs 2 KSG 2011 und des § 6 KSG 2011, die damit in untrennbarem Zusammenhang stehen:⁶⁹

„Aufteilung der festgelegten Höchstmengen von Treibhausgasemissionen;

Verhandlungen zur Erarbeitung von Maßnahmen

§ 3. (1) Die gemäß völkerrechtlichen oder unionsrechtlichen Verpflichtungen für die Republik Österreich geltenden Höchstmengen von Treibhausgasemissionen werden gemäß den Anlagen festgelegt. Die Höchstmengen können auch auf Sektoren aufgeteilt festgelegt werden. Die Ausarbeitung von Planungsgrundlagen für die Aufteilung von Höchstmengen von Treibhausgasemissionen auf Sektoren für Verpflichtungszeiträume ab dem Jahr 2013 erfolgt jeweils auf Grundlage eines Vorschlags des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf Basis von im Inland wirksamen Maßnahmen. Dieser Vorschlag ist auch dem Nationalen Klimaschutzkomitee (§ 4) vorzulegen. Die endgültige Aufteilung ist in einer Anlage zu diesem Gesetz festzuhalten.“

⁶⁹ Die Hervorhebung der Wortfolgen erfolgte durch die Antragsteller:innen.

(2) Zur Erarbeitung von Maßnahmen **zur Einhaltung der Höchstmengen** in den jeweiligen Sektoren haben Verhandlungen stattzufinden. In den Verhandlungen sind insbesondere Maßnahmenmöglichkeiten in den folgenden Bereichen zu berücksichtigen: Steigerung der Energieeffizienz, Steigerung des Anteils erneuerbarer Energieträger am Endenergieverbrauch, Steigerung der Gesamtenergieeffizienz im Gebäudebereich, Einbeziehung des Klimaschutzes in die Raumplanung, Mobilitätsmanagement, Abfallvermeidung, Schutz und Erweiterung natürlicher Kohlenstoffsenken sowie ökonomische Anreize zum Klimaschutz. Maßnahmen können auch in Form von mehrjährigen Maßnahmenprogrammen sowie als gemeinsame Maßnahmen der Gebietskörperschaften ausgearbeitet werden. Die Verantwortlichkeit zur Führung von Verhandlungen in den jeweiligen Sektoren obliegt den analog zu den Klimastrategien 2002 und 2007 zuständigen Bundesministern, subsidiär den gemäß Bundesministeriengesetz 1986 (BMG), BGBl. Nr. 76 in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Bundesministern. Die Verhandlungen sind jeweils einen Monat nach Vorliegen eines Vorschlags des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß Abs. 1 aufzunehmen. Die Verhandlungen sind jeweils innerhalb von neun Monaten vor Beginn eines Verpflichtungszeitraums, das ist für den Verpflichtungszeitraum 2013 bis 2020 der 31. März 2012, abzuschließen. Bei Überschreiten der gemäß völkerrechtlichen oder unionsrechtlichen Verpflichtungen für die Republik Österreich ab dem Jahr 2013 geltenden Höchstmengen von Treibhausgasemissionen sind auf Basis einer Evaluierung der gesetzten Maßnahmen umgehend weitere Verhandlungen über die Stärkung bestehender oder Einführung zusätzlicher Maßnahmen zu führen. Diese Verhandlungen sind jeweils binnen sechs Monaten abzuschließen.

Fortschrittsbericht

§ 6. Über den Fortschritt bei der Einhaltung **der gemäß § 3 Abs. 1 festgelegten Höchstmengen** von Treibhausgasemissionen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft dem Nationalrat sowie dem Nationalen Klimaschutzkomitee jährlich einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Der Bericht ist nach Sektoren **gemäß den Anlagen** zu untergliedern.“

Im Kern bildet der Eventualantrag 1 eine faktische Erweiterung des Hauptantrages für den Fall, dass der Verfassungsgerichtshof diesem nicht Folge gibt, insbesondere, weil dieser zu eng gefasst wurde.⁷⁰ Die Aufhebung des gesamten Abs 1 des § 3 KSG 2011 ist vor diesem Hintergrund insbesondere deshalb erforderlich, weil § 3 Abs 1 KSG 2011 in seiner Gesamtheit die Festlegung von THG-Höchstgrenzen innerhalb des KSG 2011 bezwecken soll. Durch seinen vagen und deskriptiven Wortlaut wird jedoch lediglich das Faktum beschrieben, dass THG-Höchstmengen in den Anlagen zum KSG 2011 festgelegt werden. Eine **konkrete Pflicht** zur Festlegung solcher THG-Höchstmengen **enthält § 3 Abs 1 KSG 2011 hingegen nicht**. § 3 Abs 1 KSG 2011 stellt es somit in das nicht konkretisierte und somit faktisch **willkürliche Ermessen** des einfachen Gesetzgebers, ob überhaupt THG-Höchstmengen in den Anlagen zum KSG 2011 festgelegt werden. Geschieht dies – wie im gegenständlichen Fall für die Zeiträume nach 2020 – nicht, **beraubt** dies die restlichen Absätze des § 3 KSG 2011 ihres Inhaltes und damit **jeglicher Wirkung**. Selbst wenn die gem § 3 Abs 2 KSG 2011 zuständigen Bundesminister:innen auf Grundlage des KSG 2011 Verhandlungen über wirksame Klimaschutzmaßnahmen aufnehmen wollen würden, wäre ihnen dies aufgrund der fehlenden Festlegung von THG-Höchstmengen in den Anlagen zum KSG 2011 **verwehrt**. § 3 Abs 1 KSG 2011 bewirkt somit in seiner Gesamtheit de lege lata das **qualifizierte Unterlassen** der für die Verhandlungsführung zuständigen Akteur:innen und damit die **Wirkungslosigkeit** des KSG 2011. Wie im Folgenden noch näher ausgeführt wird, verletzt § 3 Abs 1 KSG 2011 die Antragsteller:innen dadurch in unterschiedlichen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten und ist daher durch den Verfassungsgerichtshof aufzuheben.

Der Eventualantrag 1 unterscheidet sich vom Hauptantrag dahingehend, dass er den gesamten § 3 Abs 1 KSG 2011 sowie zwei damit in einem **untrennbaren Zusammenhang** stehende Wortfolgen des § 3 Abs 2 KSG 2011 sowie des § 6 erster Satz KSG 2011 zum Inhalt hat.

Vor diesem Hintergrund beantragen die Antragsteller:innen die Aufhebung des gesamten § 3 Abs 1 KSG 2011 inklusive dessen Überschrift, der lautet wie folgt:

- § 3 Abs 1 KSG 2011 zur Gänze: *„Die gemäß völkerrechtlichen oder unionsrechtlichen Verpflichtungen für die Republik Österreich geltenden Höchstmengen von Treibhausgasemissionen werden gemäß den Anlagen*

⁷⁰ VfSlg. 16.212/2001, 16.365/2001, 18.142/2007, 19.496/2011, 20.154/2017.

festgelegt. Die Höchstmengen können auch auf Sektoren aufgeteilt festgelegt werden. Die Ausarbeitung von Planungsgrundlagen für die Aufteilung von Höchstmengen von Treibhausgasemissionen auf Sektoren für Verpflichtungszeiträume ab dem Jahr 2013 erfolgt jeweils auf Grundlage eines Vorschlags des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf Basis von im Inland wirksamen Maßnahmen. Dieser Vorschlag ist auch dem Nationalen Klimaschutzkomitee (§ 4) vorzulegen. Die endgültige Aufteilung ist in einer Anlage zu diesem Gesetz festzuhalten.“

Damit in untrennbarem Zusammenhang steht die Wortfolge des § 3 Abs 2 erster Satz KSG 2011 „zur Einhaltung der Höchstmengen“, da hier auf die gem § 3 Abs 1 KSG 2011 in den Anlagen festzulegenden Höchstmengen und nicht auf die völker- und unionsrechtlich determinierten THG-Höchstgrenzen Bezug genommen wird. Somit beantragen die Antragsteller:innen auch die Aufhebung folgender Normteile:

- in § 3 Abs 2 KSG 2011 den Wortlaut „zur Einhaltung der Höchstmengen“.

Die Wortfolgen „der gemäß § 3 Abs. 1 festgelegten“ in § 6 erster Satz KSG 2011 und „gemäß den Anlagen“ in § 6 zweiter Satz KSG 2011 nehmen unmittelbar Bezug auf § 3 Abs 1 KSG 2011 bzw auf die Anlagen zum KSG 2011 und stehen damit in einem untrennbaren Zusammenhang⁷¹ mit der Bestimmung des § 3 Abs 1 KSG 2011. Aus diesem Grund beantragen die Antragsteller:innen ebenfalls die Aufhebung folgender Normteile:

- in § 6 erster Satz KSG 2011 den Wortlaut „der gemäß § 3 Abs. 1 festgelegten“;
- in § 6 zweiter Satz KSG 2011 den Wortlaut „gemäß den Anlagen“.

4.3 Eventualantrag 2

In eventu und für den Fall, dass der Verfassungsgerichtshof dem Hauptantrag und dem Eventualantrag 1 nicht Folge gibt, weil diese beispielsweise zu eng gefasst sind, beantragen die Antragsteller:innen, dass der Verfassungsgerichtshof das Bundesgesetz zur Einhaltung von Höchstmengen von Treibhausgasemissionen und zur Erarbeitung von wirksamen Maßnahmen zum Klimaschutz (Klimaschutzgesetz – KSG 2011), BGBl I 106/2011 idF BGBl 58/2017

⁷¹ VfSlG 13.965/1994 mwN, 16.542/2002, 16.911/2003.

(„KSG 2011“), wegen der Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte der Antragsteller:innen **zur Gänze** aufheben möge (siehe auch Punkt 6.4).

Die geltend gemachte Verfassungswidrigkeit ergibt sich vor allem aus dem Umstand, dass das erklärte **Ziel des KSG 2011** in der Ermöglichung der koordinierten Umsetzung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen liegt, das Gesetz aber insgesamt so ausgestaltet ist, dass die Erreichung dieses Ziels **unmöglich** ist. Wie nachstehend näher ausgeführt wird, trifft den Staat die Pflicht, Kinder vor Gefahren, die ihr Wohlergehen beeinträchtigen bzw dieses zu beeinträchtigen drohen, zu schützen. Ein solcher kindesrechtlicher **Schutzanspruch** besteht auch gegenüber den bereits auftretenden sowie den absehbar bevorstehenden Beeinträchtigungen des Kindeswohls durch die **Klimakrise**.⁷² **Setzt der Staat einschlägig kindesrechtlich Schutzmaßnahmen beispielsweise in Gesetzesform, hat er sicherzustellen, dass diesen auch ein Mindestmaß an Wirksamkeit zukommt und sie nicht nur scheinbar dem Schutz von Kindern dienen.**⁷³ Diese Pflicht wird durch das KSG 2011 verletzt, da auf dessen Grundlage in seiner aktuellen Ausgestaltung keine wirksamen Klimaschutzmaßnahmen gesetzt werden (können). Da die einzelnen Bestimmungen des KSG 2011 ein **geschlossenes System** bilden und aufeinander aufbauen, sind diese als **untrennbar** miteinander verbunden anzusehen, weshalb die geltend gemachte Verfassungswidrigkeit ausschließlich durch die Entfernung des gesamten KSG 2011 aus dem Rechtsbestand beseitigt werden kann.⁷⁴

Festgehalten wird, dass der VfGH als negativer Gesetzgeber nicht befugt ist, Schutzpflichtverletzungen durch eine gänzliche Untätigkeit des Gesetzgebers aufzugreifen. Bewirkt jedoch ein **in Geltung stehendes Gesetz** aufgrund seiner Wirkungslosigkeit ein **qualifiziertes Unterlassen** der zuständigen Behörden und werden dadurch Grundrechtsträger:innen in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Schutzansprüchen verletzt, können die entsprechenden Gesetzesnormen durch den Verfassungsgerichtshof sehr wohl als verfassungswidrig aufgehoben werden. Dies trifft – wie im Folgenden noch näher ausgeführt wird – auch auf den gegenständlichen Fall des KSG 2011 zu.

⁷² Vgl UN-Kinderrechtskomitee 22.8.2023, General comment No. 26 (2023) on children’s rights and the environment with a special focus on climate change, CRC/C/GC/26, Rn 11 ff.

⁷³ Vgl *Bertel* in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (18. Lfg 2023) Art 1 BVG Kinderrechte, Rz 7 f.

⁷⁴ Zu den Ausführungen der Verfassungswidrigkeit des gesamten KSG 2011 siehe im Folgenden insb unter Punkt 6.3.

5. Antragslegitimation

Grundlage für die Antragslegitimation gem Art 140 Abs 1 Z 1 lit c B-VG⁷⁵ ist ein unmittelbarer und aktueller Eingriff des angefochtenen Gesetzes bzw der angefochtenen Gesetzesstellen in die verfassungsrechtlich gewährleistete Rechtssphäre der Antragsteller:innen. Ein derartiger Eingriff liegt vor, wenn dieser „nach Art und Ausmaß des Gesetzes eindeutig bestimmt ist“⁷⁶ und die rechtlich geschützten Interessen der Antragsteller:innen aktuell beeinträchtigt.⁷⁷

Den folgenden Ausführungen zur Zulässigkeit der einzelnen Anträge vorangestellt ist festzuhalten, dass es sich beim KSG 2011 **nicht um ein Selbstbindungsgesetz** mit ausschließlichem Innencharakter handelt.⁷⁸ Die gem § 2 KSG 2011 anvisierten Maßnahmen sollen sowohl hoheitliche Maßnahmen als auch jene der Privatwirtschaftsverwaltung umfassen.⁷⁹ Das Gesetz bezieht sich auf konkrete THG-Höchstmengen sowie deren Einhaltung und soll – zumindest seinem deklarierten Ziel nach – die koordinierte Ergreifung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen dergestalt ermöglichen, dass diesbezüglich ein langfristiger und verpflichtend einzuhaltender THG-Reduktionspfad festgelegt wird. An diesem sind Klimaschutzmaßnahmen schließlich zu messen und können im Falle des Abweichens vom vorgegebenen Reduktionspfad ausgeweitet, verstärkt oder ergänzt werden. Das KSG 2011 würde – seine Wirksamkeit vorausgesetzt – daher einen **signifikanten Einfluss** auf die Ausgestaltung und Ergreifung von Klimaschutzmaßnahmen entfalten. Seine Wirkungen gehen demnach weit über eine reine Innenwirkung hinaus. Aus diesem Grund erfüllt das KSG 2011 **nicht die Voraussetzungen eines Selbstbindungsgesetzes und unterliegt auch keinen erleichterten Bestimmtheitsvorgaben.**⁸⁰ Das Gesetz kann die Antragsteller:innen somit offenkundig iSd Art 140 Abs 1 Z 1 lit c B-VG in ihrer verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtssphäre betreffen.

Ebenso ist den folgenden Ausführungen voranzustellen, dass das KSG 2011 als „Auftrags- oder Verhandlungsgesetz“ eine eigene Normkategorie bildet, die innerhalb der österreichischen

⁷⁵ Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl I/1930 idF BGBl I 222/2022.

⁷⁶ Siehe VfSlg 11.868/1988; 15.632/1999; 16.616/2002; 16.891/2003.

⁷⁷ Siehe VfSlg 11.868/1988; 15.632/1999; 16.616/2002; 16.891/2003.

⁷⁸ Vgl *Fitz/Ennöckl*, Klimaschutzrecht, in Ennöckl/N. Raschauer/Wessely (Hrsg), Handbuch Umweltrecht³ (2019) 757 (787).

⁷⁹ Vgl VfSlg 13.973/1994; 17.550/2005; mit Verweis auf *Korinek/Holoubek*, Grundlagen staatlicher Privatwirtschaftsverwaltung (1994) 104; siehe auch VfSlg 15.625/1999.

⁸⁰ Vgl VfSlg 20.199/2017, VfSlg 7717/1975, VfSlg 18.606/2008.

Rechtsordnung eine Sonderstellung einnimmt und spezielle Charakteristiken aufweist, weshalb das KSG 2011 **nicht mit Verordnungsermächtigungen oder Gliedstaatsverträgen gem Art 15a B-VG vergleichbar** ist.⁸¹ Durch Verordnungsermächtigungen wird Behörden die Möglichkeit der Verordnungserlassung eingeräumt, um spezifische Materien einer generell-abstrakten Regelung zuzuführen, bei denen entweder auf wechselnde Verhältnisse rasch reagiert werden muss oder ein hoher Detaillierungsgrad erforderlich ist.⁸² Behörden entscheiden in diesem Fall eigenständig, auf welche Weise eine bestimmte Materie innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens geregelt werden soll; eine Pflicht zur Verhandlung über die Ergreifung konkreter Maßnahmen besteht nicht. Bei Gliedstaatsverträgen nach Art 15a B-VG handelt es sich dagegen um ein verfassungsrechtliches Instrument zur Koordination bzw Abstimmung der Wahrnehmung von Kompetenzen zwischen Bund und Ländern oder zwischen Ländern untereinander. Weder besteht jedoch eine Verpflichtung zum Abschluss solcher koordinationsrechtlicher Verträge noch gibt es gesetzmäßig vordefinierte Ziele, die dadurch erreicht werden sollen; in der Ausgestaltung sind die jeweiligen Vertragspartner:innen demnach grundsätzlich frei.⁸³ Insoweit ist es nur konsequent, wenn der Verfassungsgerichtshof in stRsp eine unmittelbare Betroffenheit von Einzelpersonen durch solche Rechtsakte ablehnt.⁸⁴

Im Gegensatz dazu enthält das KSG 2011 sehr wohl eine **klar formulierte Verpflichtung** der zuständigen Bundesminister:innen, Verhandlungen über die Erarbeitung von Maßnahmen zur Verringerung der THG-Emissionen in Übereinstimmung mit den völker- und unionsrechtlichen Vorgaben zu führen und so die Ergreifung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen zu ermöglichen.⁸⁵ Die Verhandlungspflicht wird allerdings unmittelbar an die Festlegung von THG-Höchstmengen in den Anlagen zum KSG 2011 geknüpft, für die jedoch eine entsprechende **gesetzliche Verpflichtung fehlt**.⁸⁶ Die Wirkungslosigkeit des KSG 2011 ist somit durch die gegenständlich angefochtenen Normteile bedingt, was dazu führt, dass seit Ende des Jahres 2020 keine solchen Verhandlungen mehr stattfinden können. Das KSG 2011 in seiner aktuellen Form **verhindert** sohin die **Erarbeitung wirksamer**

⁸¹ Siehe dazu insb *Ennöckl*, Klimaschutzgesetz – Österreich, in Ennöckl (Hrsg), Handbuch Klimaschutzrecht (2023) 105 (106).

⁸² Vgl *Berka*, Verfassungsrecht⁸ (2021) Rz 665 ff.

⁸³ Vgl *Berka*, Verfassungsrecht⁸ (2021) Rz 459 ff.

⁸⁴ Vgl zB VfSlg 8829/1980; 12.752/1991; 17.957/2006 oder VfGH 19.11.2015, G 586/2015.

⁸⁵ Vgl § 3 Abs 1 und 2 KSG 2011.

⁸⁶ Vgl § 3 Abs 1 KSG 2011.

Klimaschutzmaßnahmen und greift – wie im Folgenden noch näher ausgeführt wird – dadurch unmittelbar in die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte der Antragsteller:innen ein.

5.1 Zur Zulässigkeit des Hauptantrages

5.1.1 Zur rechtlichen Betroffenheit der Antragsteller:innen iZm dem Hauptantrag

Voraussetzung für die Zulässigkeit des Individualantrages ist, dass die Antragsteller:innen in ihrer **Rechtssphäre betroffen** und nicht bloß in ihren wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen berührt sind. Der gegenständlich angefochtene § 3 Abs 1 KSG 2011 betrifft die Antragsteller:innen insbesondere in

- ihrem verfassungsgesetzlich durch Art 1 erster Satz BVG Kinderrechte garantierten Recht auf Wahrung des Kindeswohls in Form der Einzelrechte auf Schutz und Fürsorge, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung ihrer Interessen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit,
- ihrem unionsrechtlich gewährleisteten Recht auf Wahrung des Kindeswohls gem Art 24 GRC und dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gem Art 47 GRC,
- ihrem aus Art 1 zweiter Satz BVG Kinderrechte erfließenden, verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf vorrangige Erwägung des Kindeswohls bei allen sie betreffenden Maßnahmen,
- ihrem durch Art 7 Abs 1 B-VG sowie Art 2 StGG verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz

unmittelbar rechtlich.⁸⁷ Die **unmittelbare rechtliche Betroffenheit** ergibt sich dabei insbesondere auf Grundlage der folgenden Überlegungen.

5.1.1.1 RECHTLICHE BETROFFENHEIT AUFGRUND DER VERLETZUNG DES SUBJEKTIVEN RECHTS AUF WAHRUNG DES KINDESWOHLS ISt ART 1 BVG KINDERRECHTE IVM §§ 1 UND 3 BVG NACHHALTIGKEIT BZW DES ART 24 ABS 1 GRC IVM ART 37 GRC

Das BVG Kinderrechte trat am 16.2.2011 in Kraft und steht im Verfassungsrang. Es dient vordergründig der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (KRK)⁸⁸ und enthält unterschiedliche (Grund-)Rechte, die sich allesamt auf den Lebensbereich von Kindern, das

⁸⁷ Vgl Art 1 erster Satz BVG Kinderrechte.

⁸⁸ Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl 1993/7 idF BGBl 437/1993.

bedeutet von natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet bzw die nicht bereits vor diesem Zeitpunkt nach dem auf sie anwendbaren Recht die Volljährigkeit erreicht haben, richten. Da die Antragsteller:innen weder das 18. Lebensjahr vollendet haben noch sonst im rechtlichen Sinne als volljährig gelten, ist das BVG Kinderrechte vollinhaltlich auf sie anwendbar.⁸⁹

a) Zu den genuinen Schutzpflichten gem Art 1 BVG Kinderrechte

Durch Art 1 BVG Kinderrechte wurden besonders ausgestaltete, kinderspezifische Grundrechtspositionen verfassungsgesetzlich verankert, da Kinder – aufgrund ihrer mit ihrem Alter und ihrer Entwicklung zusammenhängenden physischen, psychischen und rechtlichen Disposition – eine **vulnerable** und damit **besonders schützenswerte Personengruppe** bilden.⁹⁰ Die Rechte auf Schutz und Fürsorge, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung der Interessen von Kindern, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit, stellen jeweils konkrete Ausprägungen des „**Kindeswohls**“ dar. Dieses liegt allen durch das BVG Kinderrechte vermittelten Rechtspositionen als Leitprinzip zugrunde.⁹¹ Insgesamt stellt das BVG Kinderrechte einen in sich geschlossenen Grundrechtskatalog dar, der Einzelrechte unterschiedlichen Charakters und Ausprägung beinhaltet, die in ihrer Wirkung über bloß „*allgemeine verfassungsrechtliche Bekenntnisse und eine objektive staatliche Schutzpflicht insbesondere in Form von Staatszielbestimmungen hinausgehen*“.⁹² Art 1 BVG Kinderrechte vermittelt Kindern aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit vielmehr ein im Verfassungsrang stehendes **subjektives Recht auf Gewährleistung des Kindeswohls in all seinen Facetten**.⁹³ Dieses umfasst jedenfalls das Recht auf Schutz und Fürsorge, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung als auch auf Wahrung der Interessen von Kindern, und zwar jeweils unter besonderer Berücksichtigung der

⁸⁹ Vgl Konvolut der Staatsbürgerschaftsnachweise der Antragsteller:innen (**Beilage ./2**).

⁹⁰ Vgl *Grabenwarter*, Zur Frage der Integration der Garantien der Kinderrechtskonvention in das österreichische Bundesverfassungsrecht, in Berka/Grabenwarter/K. Weber (Hrsg), Studien zur Kinderrechtskonvention und ihrer Umsetzung in Österreich (2014) 27 (60); *Fuchs*, Kinderrechte in der Verfassung: Das BVG über die Rechte von Kindern, in Lienbacher/Wielinger (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2011 (2011) 91 (102); siehe auch *Handig/Öhner*, Gebietet Generationengerechtigkeit Klimaschutz? Zum sozialen Grundrecht auf Wahrung des Kindeswohls nach Art 1 BVG Kinderrechte, RdU 2022, 225 (225); siehe dazu auch insbesondere UN-Kinderrechtskomitee 22.8.2023, General comment No. 26 (2023) on children’s rights and the environment with a special focus on climate change, CRC/C/GC/26, Rn 11.

⁹¹ Siehe dazu auch *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1388/1; *Berka*, Verfassungsrecht⁸ (2021) Rz 1406a.

⁹² Vgl *Fuchs*, Kinderrechte in der Verfassung: Das BVG über die Rechte von Kindern, in Lienbacher/Wielinger (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2011 (2011) 91 (97).

⁹³ Vgl *Bertel* in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (18. Lfg 2023) Art 1 BVG Kinderrechte, Rz 1.

Generationengerechtigkeit.⁹⁴ Das subjektive Recht auf Wahrung des Kindeswohls unterliegt daher als **verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht** der Prüfungskompetenz des VfGH.⁹⁵

Im Gegensatz zu den aus Freiheitsrechten abgeleiteten Schutzpflichten⁹⁶ besteht die **Besonderheit** des Art 1 BVG Kinderrechte darin, dass es eine eigenständige und unmittelbar verfassungsgesetzlich gewährleistete **genuine Schutzpflicht** normiert, die primär auf die Wahrung des **Kindeswohls** gerichtet ist.⁹⁷ Der Staat hat in sämtlichen Belangen, die das Wohlergehen, die Entwicklung, die Entfaltung oder die Interessen von Kindern betreffen, das Kindeswohl an vorderster Stelle zu berücksichtigen und ebenso sicherzustellen, dass Gefährdungen und Beeinträchtigungen desselben bestmöglich verhindert werden.⁹⁸ Obgleich die durch Art 1 BVG Kinderrechte vermittelten Rechte keinen absoluten Vorrang vor sämtlichen anderen öffentlichen Interessen genießen, müssen Beschränkungen derselben jedenfalls den Voraussetzungen des Art 7 BVG Kinderrechte entsprechen.⁹⁹ Normiert der Gesetzgeber Maßnahmen, die Kinder direkt oder indirekt betreffen, hat er somit das **Kindeswohl als vorrangige Erwägung** zu berücksichtigen.¹⁰⁰ Droht die Beeinträchtigung des Kindeswohles durch eine vorhersehbare bzw unmittelbar drohenden Gefahr, trifft den Gesetzgeber darüber hinaus die Pflicht, **grundrechtssichernde (einfach-)gesetzliche**

⁹⁴ Vgl VfGH 1.12.2018, G 308/2018; 9.10.2015, G 152/2015 und 11.12.2014, G 18/2014; siehe dazu auch *Fuchs*, Kinderrechte in der Verfassung: Das BVG über die Rechte von Kindern, in Lienbacher/Wielinger (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2011 (2011) 91 (97 f).

⁹⁵ Vgl VfGH 1.12.2018, G 308/2018; 9.10.2015, G 152/2015 und 11.12.2014, G 18/2014; siehe dazu auch *Fuchs*, Kinderrechte in der Verfassung: Das BVG über die Rechte von Kindern, in Lienbacher/Wielinger (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2011 (2011) 91 (97 f).

⁹⁶ Siehe zB zu mit Art 8 EMRK in Zusammenhang stehenden Schutzpflichten: EGMR 28.1.2000, McGinley und Egan, Nr 21.825/93 und 23.414/94; vgl auch *Berka*, Verfassungsrecht⁸ (2021) Rz 1221 ff.

⁹⁷ Siehe idZ insb die Ausführungen in VfGH 1.12.2018, G 308/2018; 9.10.2015, G 152/2015 und 11.12.2014, G 18/2014; siehe auch *Fuchs*, Kinderrechte in der Verfassung: Das BVG über die Rechte von Kindern, in Lienbacher/Wielinger (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2011 (2011) 91 (97 ff); *Grabenwarter*, Zur Frage der Integration der Garantien der Kinderrechtekonvention in das österreichische Bundesverfassungsrecht, in Berka/Grabenwarter/K. Weber (Hrsg), Studien zur Kinderrechtskonvention und ihrer Umsetzung in Österreich (2014) 27 (59 f).

⁹⁸ Vgl VfGH 1.12.2018, G 308/2018; 9.10.2015, G 152/2015 und 11.12.2014, G 18/2014; siehe auch *Lais/Schön*, Das Kindeswohl in der Rechtsprechung von VfGH und VwGH, RZ 2021, 211 (212); *Handig/Öhner*, Gebietet Generationengerechtigkeit Klimaschutz? Zum sozialen Grundrecht auf Wahrung des Kindeswohls nach Art 1 BVG Kinderrechte, RdU 2022, 225 (228); *Fuchs*, Kinderrechte in der Verfassung: Das BVG über die Rechte von Kindern, in Lienbacher/Wielinger (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2011 (2011) 91 (98 f); siehe dazu auch UN-Kinderrechtskomitee 22.8.2023, General comment No. 26 (2023) on children's rights and the environment with a special focus on climate change, CRC/C/GC/26, Rn 11 ff.

⁹⁹ Vgl VfSlg 19.941/2014.

¹⁰⁰ Vgl VfGH 1.12.2018, G 308/2018; 9.10.2015, G 152/2015; siehe auch *Bertel* in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (18. Lfg 2023) Art 1 BVG Kinderrechte, Rz 6 ff. Dies gilt insbesondere iZm umweltrechtlichen Entscheidungen; siehe dazu UN-Kinderrechtskomitee 22.8.2023, General comment No. 26 (2023) on children's rights and the environment with a special focus on climate change, CRC/C/GC/26, Rn 11 ff.

Regelungen zu erlassen, die eine wirkungsvolle **Gefahrenabwehr** in einer Form vorsehen, die dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Schutzanspruch der Kinder gerecht wird.¹⁰¹

Vor dem Hintergrund der in Art 1 BVG Kinderrechte ausdrücklich erwähnten **Generationengerechtigkeit** ist zu beachten, dass die Wahrung des Kindeswohls eine **kontinuierliche staatliche Verpflichtung** darstellt, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um vorhersehbare Beeinträchtigungen des Kindeswohls bestmöglich zu verhindern.¹⁰² Die Ergreifung von „Einmalmaßnahmen“ wird daher in vielen Fällen nicht ausreichen, um dieser Verpflichtung zu genügen. Dauert eine sich bereits schrittweise realisierende Gefahrensituation für das Kindeswohl an und ist die Verwirklichung gravierender Negativauswirkungen auf das Wohlergehen von Kindern bereits absehbar, ist ihr seitens des Staates **fortlaufend** mit möglichst **wirksamen** Maßnahmen entgegenzuwirken.¹⁰³

Der durch Art 1 BVG Kinderrechte vermittelte Grundrechtsschutz ist idZ insoweit als „**antizipativ**“ anzusehen, als nicht nur **aktuelle**, sondern vielmehr auch **künftige** Beeinträchtigungen des Kindeswohls in die Beurteilung der aktuellen Grundrechtsverletzung miteinzubeziehen sind.¹⁰⁴ Angesichts dieser Grundrechtssphäre kann auch ein Unterlassen bzw Teilunterlassen der primären Schutzpflicht eine Verletzung der subjektiv-gewährten Rechte darstellen. Dies ist insb in Situationen wie der gegenwärtigen von Bedeutung, in der das zukünftige Kindeswohl ausschließlich **durch kontinuierliche Handlungen in der Gegenwart** – nämlich durch die Unterbindung des irreversiblen Ausstoßes von THG-Emissionen – gewahrt werden kann.

¹⁰¹ Vgl *Fuchs*, Kinderrechte in der Verfassung: Das BVG über die Rechte von Kindern, in Lienbacher/Wielinger (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2011 (2011) 91 (102); siehe auch *Grabenwarter*, Zur Frage der Integration der Garantien der Kinderrechtskonvention in das österreichische Bundesverfassungsrecht, in Berka/Grabenwarter/K. Weber (Hrsg), Studien zur Kinderrechtskonvention und ihrer Umsetzung in Österreich (2014) 27 (59 f). Siehe dazu insbesondere auch UN-Kinderrechtskomitee 22.8.2023, General comment No. 26 (2023) on children's rights and the environment with a special focus on climate change, CRC/C/GC/26, Rn 16 f.

¹⁰² Vgl *Holoubek*, Grundrechtsschutz vor neuen Herausforderungen, 21. ÖJT Band I/1 (2022) 155 ff und 158 ff. Siehe *Fuchs*, Kinderrechte in der Verfassung: Das BVG über die Rechte von Kindern, in Lienbacher/Wielinger (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2011 (2011) 103; siehe auch *Handig/Öhner*, Gebietet Generationengerechtigkeit Klimaschutz? Zum sozialen Grundrecht auf Wahrung des Kindeswohls nach Art 1 BVG Kinderrechte, RdU 2022, 225 (229 f). Siehe dazu insbesondere auch UN-Kinderrechtskomitee 22.8.2023, General comment No. 26 (2023) on children's rights and the environment with a special focus on climate change, CRC/C/GC/26, Rn 14 ff.

¹⁰³ Siehe diesbezüglich auch UN-Kinderrechtskomitee 22.8.2023, General comment No. 26 (2023) on children's rights and the environment with a special focus on climate change, CRC/C/GC/26, Rn 14 ff.

¹⁰⁴ Vgl dazu *Holoubek*, Grundrechtsschutz vor neuen Herausforderungen, 21. ÖJT Band I/1 (2022) 155 ff und 158 ff. Siehe dazu auch UN-Kinderrechtskomitee 22.8.2023, General comment No. 26 (2023) on children's rights and the environment with a special focus on climate change, CRC/C/GC/26, Rn 11 ff.

Zusammenfassend bedeutet das, dass der Staat einerseits das **Wohlergehen** von Kindern abzusichern hat und andererseits **effektive Abwehrmaßnahmen** für jene Fälle ergriffen werden müssen, in denen das Kindeswohl – unter Berücksichtigung der **Generationengerechtigkeit** – beeinträchtigt zu werden droht. Unterlässt es der Staat daher, wirksame Klimaschutzmaßnahmen zu ergreifen oder trifft er offenkundig unzureichende (Schein-)Maßnahmen und wird dadurch das Kindeswohl aktuell bzw mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in Zukunft beeinträchtigt, verstößt er gegen die **genuine Schutzpflicht** gem Art 1 BVG Kinderrechte und verletzt die Antragsteller:innen in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten.¹⁰⁵ Diese (Grund-)Rechtsverletzungen müssen von den betroffenen Kindern gem Art 1 BVG Kinderrechte **geltend gemacht** werden können. Andernfalls wäre ihnen ein **subjektives Recht auf Schutz** eingeräumt worden, dessen Verletzung sie aber im Falle eines – gesetzlich verankerten und damit qualifizierten – staatlichen Unterlassens niemals geltend machen könnten.

b) Zu den genuinen Schutzpflichten gem Art 24 GRC

Mit den durch Art 1 BVG Kinderrechte gewährleisteten subjektiven Rechten vergleichbar sind darüber hinaus die in **Art 24 GRC**¹⁰⁶ geregelten „**Rechte des Kindes**“.¹⁰⁷ Gem Art 51 GRC beschränkt sich der Anwendungsbereich der GRC auf solche nationalen Sachverhalte, welche die „*Durchführung des Rechts der Union*“ betreffen.¹⁰⁸ In jüngeren Rsp des EuGH kommt es für die Anwendbarkeit der GRC insb darauf an, ob mit der infragestehenden Regelung die **Durchführung von Unionsrecht bezweckt** wird, welchen **Charakter** die Regelung aufweist und ob mit ihr andere **Ziele** als solche, die unter das Unionsrecht fallen, verfolgt werden.¹⁰⁹ Im gegenständlichen Fall stellen sowohl der Wortlaut der § 2 erster Satz, § 3 Abs 1 erster Satz und Abs 2 siebenter Satz sowie § 7 erster Satz KSG 2011 als auch die zum KSG 2011 gehörenden Gesetzesmaterialien explizit darauf ab, dass das KSG 2011 auf die koordinierte Umsetzung völker- und unionsrechtlicher Verpflichtungen Österreichs zur THG-Reduktion durch die

¹⁰⁵ Siehe dazu auch UN-Kinderrechtskomitee 22.8.2023, General comment No. 26 (2023) on children’s rights and the environment with a special focus on climate change, CRC/C/GC/26, Rn 11 ff.

¹⁰⁶ Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl C 326/2012, 391 (im Folgenden kurz: GRC).

¹⁰⁷ Vgl *Bertel* in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (18. Lfg 2023) Art 1 BVG Kinderrechte, Rz 9.

¹⁰⁸ Vgl Art 51 Abs 1 GRC; vgl EuGH 26. 2. 2013, Rs C-617/10, *Åkerberg Fransson*, Rn 18, 21 und 23; 30. 6. 2016, Rs C-205/15, *Braşov*, Rn 23; siehe bzgl einer Konkretisierung dieser weiten Formel auch EuGH 18. 12. 1997, Rs C-309/96, *Annibaldi*, Rn 21 ff.

¹⁰⁹ Vgl EuGH 6. 3. 2014, Rs C-206/13, *Siragusa*, Rn 25; siehe auch EuGH 10. 7. 2014, Rs C-198/13, *Hernández*, Rn 37; 7. 9. 2017, Rs C-117/17, *Demarchi Gino*, Rn 20.

Ermöglichung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen abzielt.¹¹⁰ Die einschlägigen unionsrechtlichen Rechtsnormen bezwecken die Umsetzung völkerrechtlicher Vorgaben, weshalb das KSG 2011 im Ergebnis primär der **koordinierten Umsetzung von** – verbindlichem und unmittelbar anwendbarem – **Unionsrecht** dient.¹¹¹ Die koordinierte Aufteilung der THG-Reduktionspflichten bzw -lasten zwischen Bund und Ländern ist für eine wirksame Umsetzung zwingend erforderlich, da THG-Einsparungen im nötigen Umfang ausschließlich unter Einbeziehung sämtlicher Kompetenzbereiche erreicht werden können.¹¹² Daraus folgt, dass das KSG 2011 iSd stRsp des EuGH unmittelbar der **Umsetzung von Unionsrecht dient**, weshalb die GRC gem Art 51 Abs 1 GRC im gegenständlichen Fall **anwendbar** ist und ihre Regelungen als Prüfungsmaßstab heranzuziehen sind.

ISd Art 24 Abs 1 erster Satz GRC haben Kinder einen Anspruch auf jenen **Schutz** und jene **Fürsorge**, die für ihr **Wohlergehen** notwendig sind.¹¹³ Dem wohl überwiegenden Teil der Literatur und Lehre ist darin zu folgen, dass Art 24 Abs 1 erster Satz GRC Kindern ein **subjektives Recht** auf Schutz und Fürsorge vermittelt, wobei das „Wohlergehen“ iSd Kindeswohls den zentralen Anknüpfungspunkt und (Prüfungs-)Maßstab bildet.¹¹⁴ Dieser subjektiv-rechtliche Anspruch manifestiert sich insb in der Pflicht der MS, *„Abwehrmaßnahmen zu ergreifen, wenn das Wohl von Kindern beeinträchtigt zu werden droht oder bereits beeinträchtigt ist“*.¹¹⁵ Damit einher geht auch die staatliche Pflicht, ein **wirksames Regelungssystem** zur Gewährleistung des Schutzes und der Fürsorge für Kinder zu schaffen.¹¹⁶

¹¹⁰ Vgl § 2 erster Satz, § 3 Abs 1 erster Satz, § 3 Abs 2 siebenter Satz und § 7 erster Satz KSG 2011; EBRV 1255 BlgNR XXIV. GP, 2 f.

¹¹¹ Siehe dazu insb die VO (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013, ABl L 156/2018, 26 (im Folgenden kurz: Lastenteilungs-VO (EU) 2018/842), die unmittelbar der Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Pariser Klimaübereinkommen, BGBl III 197/2016 idF BGBl III 151/2022, dient.

¹¹² Siehe *Schulev-Steindl/Hofer/Franke*, Gutachten im Auftrag des BMK – Evaluierung des Klimaschutzgesetzes (2020) 27 mwN.

¹¹³ Vgl Art 24 erster Satz GRC.

¹¹⁴ Vgl *Schmahl*, Gleichheitsgarantien, in Grabenwarter (Hrsg), Enzyklopädie Europarecht II – Europäischer Grundrechtsschutz² (2022) Rz 104; *Fuchs* in Holoubek/Lienbacher (Hrsg), GRC-Kommentar² Art 24 (2019) Rz 27; *Hölscheidt* in Meyer/Hölscheidt (Hrsg), Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁵ (2019), Art 24 GRC Rz 20; *Frenz*, Handbuch Europarecht IV – Europäische Grundrechte (2009) Rz 3432 f; *Kingreen* in Calliess/Ruffert (Hrsg), EUV/AEUV Kommentar⁶ (2022), Art 24 GRC Rz 3; *Ross* in Schwarze/Becker/Hatje/Schoo (Hrsg), EU-Kommentar⁴ (2019), Art 24 GRC Rz 1 und 5 f; *Streinz* in Streinz (Hrsg), EUV/AEUV – Vertrag über die Europäische Union und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union³ (2018), Art 24 GRC Rz 5; *Bertel* in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (18. Lfg 2023) Art 1 BVG Kinderrechte, Rz 9.

¹¹⁵ Vgl *Schmahl*, Gleichheitsgarantien, in Grabenwarter (Hrsg), Enzyklopädie Europarecht II – Europäischer Grundrechtsschutz² (2022) Rz 104 (eigene Hervorhebung).

¹¹⁶ Vgl *Hölscheidt* in Meyer/Hölscheidt (Hrsg), Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁵ (2019), Art 24 GRC Rz 21; *Schmahl*, Gleichheitsgarantien, in Grabenwarter (Hrsg), Enzyklopädie Europarecht II – Europäischer

Aus Art 24 Abs 1 GRC resultiert demgemäß – in mit dem Art 1 BVG Kinderrechte verwandter Art und Weise – eine **staatliche genuine Schutzpflicht**, die spiegelbildlich durch ein **subjektives Recht** von Kindern komplementiert wird, durch **aktive Handlungen** des Staates bestmöglich vor vorhersehbaren oder sich bereits verwirklichenden Gefahrensituationen, die dazu geeignet sind, ihr Wohlergehen zu beeinträchtigen, geschützt zu werden.¹¹⁷

Der Schutzbereich des Art 24 Abs 1 GRC ist daher in all jenen Situationen eröffnet, in denen das Wohlergehen von Kindern beeinträchtigt wird bzw zu werden droht. ISd **stRsp des Verfassungsgerichtshofes** können die Rechte der GRC als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte vor dem Gerichtshof geltend gemacht werden und bilden demnach einen **Prüfungsmaßstab** in den Verfahren der generellen Normenkontrolle gem Art 139 und Art 140 B-VG.¹¹⁸

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang außerdem, dass Kindern aufgrund der offenkundigen Anwendbarkeit des Art 24 GRC ein **Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf** nach Art 47 GRC zukommt. Wie nachfolgend im Detail ausgeführt wird, verletzen die angefochtenen Teile des KSG 2011 bzw in eventu das gesamte Gesetz die Antragsteller:innen in ihren Grundrechten gem Art 24GRC, da das KSG 2011 die **Erfüllung der genuinen Schutzpflichten** des Staates, Kinder vor der Klimakrise und ihren Folgen bestmöglich zu schützen, **verhindert**. Obschon das KSG 2011 Kinder damit in ihrer Rechtssphäre unmittelbar betrifft, steht ihnen **keine Möglichkeit** offen, diese Rechtsverletzung vor einer unabhängigen und unparteiischen Behörde oder einem Gericht **effektiv geltend zu machen**.¹¹⁹ Dadurch verstößt das KSG 2011 gegen Art 47 GRC, nach dem „[j]ede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, [...] das Recht [hat], nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen“ sowie darauf, dass „ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird“.¹²⁰ In Ermangelung anderer

Grundrechtsschutz² (2022) Rz 104; siehe weiters *Kingreen* in Calliess/Ruffert (Hrsg), EUV/AEUV Kommentar⁶ (2022), Art 24 GRC Rz 3; *Ross* in Schwarze/Becker/Hatje/Schoo (Hrsg), EU-Kommentar⁴ (2019), Art 24 GRC Rz 5 f.

¹¹⁷ Vgl *Hölscheidt* in Meyer/Hölscheidt (Hrsg), Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁵ (2019), Art 24 GRC Rz 20 f. Siehe dazu insbesondere auch UN-Kinderrechtskomitee 22.8.2023, General comment No. 26 (2023) on children’s rights and the environment with a special focus on climate change, CRC/C/GC/26, Rn 11 ff.

¹¹⁸ Vgl VfSlg 19.632/2012.

¹¹⁹ Vgl dazu das KSG 2011, das weder Möglichkeiten der Öffentlichkeitsbeteiligung vorsieht noch einen Rechtsmittelweg eröffnet.

¹²⁰ Vgl Art 47 erster und zweiter Satz KSG 2011.

Rechtsbehelfe fällt es daher nunmehr dem Verfassungsgerichtshof zu, den gegenständlichen Antrag inhaltlich zu behandeln und zumindest auszusprechen, dass das KSG 2011 gegen Art 47 GRC verstößt und den Antragsteller:innen die Möglichkeit der Geltendmachung ihrer Rechtsverletzungen im **Rechtswittelweg** einzuräumen ist. Andernfalls würde Kindern im Generellen und den Antragsteller:innen im Speziellen jede Möglichkeit genommen werden, Verletzungen des Art 24 GRC und insbesondere jene, die durch die Klimakrise bewirkt werden, jemals effektiv geltend zu machen. Kinder würden im Falle solcher Grundrechtsverletzungen daher **rechtsschutzlos** zurückbleiben und müssten Grundrechtsverletzungen ohne Aussicht auf Abhilfe immer hinnehmen, was in jedem Fall als **Verletzung von Art 47 GRC** zu qualifizieren wäre.¹²¹

c) Zu den relevanten verfassungsrechtlichen Staatszielbestimmungen

Gestützt wird die Pflicht zur generationengerechten Wahrung des Kindeswohls darüber hinaus durch § 1 BVG Nachhaltigkeit, der als Staatszielbestimmung ein im Verfassungsrang stehendes Bekenntnis „zum Prinzip der Nachhaltigkeit bei der **Nutzung der natürlichen Ressourcen** [proklamiert], **um auch zukünftigen Generationen bestmögliche Lebensqualität zu gewährleisten**“.¹²² § 1 BVG Nachhaltigkeit verfolgt somit den Zweck, das – aus dem Umweltrecht stammende – „**Vorsorgeprinzip**“ im Verfassungsrang zu verankern und das öffentliche Interesse an der generationengerechten Ressourcenbewirtschaftung abzusichern. Obgleich weder das BVG Kinderrechte noch das BVG Nachhaltigkeit – oder die Rechtsordnung im Generellen – Aufschluss darüber geben, wie der Begriff „**Generationengerechtigkeit**“ zu definieren ist, kann mit dem Schrifttum davon ausgegangen werden, dass darunter zumindest die **Verteilungsgerechtigkeit** betreffend die zur Verfügung stehenden (materiellen) **Ressourcen**, die Sicherung von (**Über-)Lebenschancen** sowie die Erhaltung bzw Verbesserung der **Lebensqualität** für jüngere und nachfolgende Generationen zu verstehen ist.¹²³ Wie im Folgenden noch aufgezeigt wird, ist auch jenes **THG-Budget**, das Österreich maximal emittieren dürfte, um die Pariser Klimaziele – mit einer Wahrscheinlichkeit von 66 % – noch einzuhalten, nur mehr in einem sehr begrenzten Ausmaß (280 MtCO₂eq) verfügbar. Bei einer Beibehaltung des aktuellen THG-Ausstoßes wird es bereits im Jahr 2025

¹²¹ Siehe dazu auch den nachfolgenden Antrag auf Vorlage zur Vorabentscheidung an den EuGH gem Art 267 AEUV.

¹²² Vgl § 1 BVG Nachhaltigkeit.

¹²³ Vgl *Grabenwarter*, Zur Frage der Integration der Garantien der Kinderrechtskonvention in das österreichische Bundesverfassungsrecht, in Berka/Grabenwarter/K. Weber (Hrsg), Studien zur Kinderrechtskonvention und ihrer Umsetzung in Österreich (2014) 27 (59); siehe zur Definition von Generationengerechtigkeit weiters *Heubach*, Generationengerechtigkeit – Herausforderung für eine zeitgenössische Ethik (2007) 37 ff.

restlos aufgebraucht sein.¹²⁴ Das verbleibende THG-Budget Österreichs ist damit als **äußerst begrenzt verfügbare Ressource** iSd § 1 BVG Nachhaltigkeit zu qualifizieren, deren „Übernutzung“ katastrophale Konsequenzen für jüngere und nachfolgende Generationen hat bzw. haben wird. Es besteht somit gem § 1 BVG Nachhaltigkeit ein gewichtiges verfassungsrechtlich verbürgtes Interesse an einer raschestmöglichen Reduktion des bundesweiten THG-Ausstoßes, das bei der **Auslegung** der Rechte der Antragsteller:innen nach Art 1 BVG Kinderrechte **mitzuberücksichtigen** ist. Daran knüpft auch § 3 BVG Nachhaltigkeit an, der iSd Staatsziels des umfassenden Umweltschutzes eine „*Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen*“ fordert.¹²⁵ Da mit der Überschreitung des noch verfügbaren THG-Budgets gravierende Negative Auswirkungen auf die Umwelt einhergehen, die unmittelbar die Lebensgrundlage des Menschen bildet,¹²⁶ ist Art 1 BVG Kinderrechte auch im Lichte des § 3 BVG Nachhaltigkeit auszulegen und dieses öffentliche Interesse an der **generationengerechten Bewahrung der natürlichen Umwelt** iZm dem Klimaschutz in die Beurteilung des grundrechtlichen Schutzbereiches miteinzubeziehen.

In ähnlicher Weise enthält auch die Unionszielbestimmung des Art 37 GRC objektiv-rechtliche Gesetzgebungs- bzw. Verfassungsaufträge im Bereich des Umweltschutzes.¹²⁷ Demnach müssen ein „*hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität*“ in die Gesetzgebung einbezogen und „*nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden*“.¹²⁸ Dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sind dabei – ebenso wie dem § 1 BVG Nachhaltigkeit – Anforderungen zu entnehmen, „*die darauf abzielen, der Erschöpfbarkeit von Ressourcen und der Absorptionsfähigkeit der Umwelt, auch im Interesse künftiger Generationen, Rechnung zu tragen und Wirtschaftswachstum und Umweltbelastungen zu entkoppeln*“.¹²⁹ Im Sinne dieses Grundsatzes besteht daher auch in unionsrechtlich determinierten Rechtsbereichen die Pflicht, besonders auf die **generationengerechte Nutzung natürlicher Ressourcen** zu achten (siehe obige

¹²⁴ Vgl. *Steininger et al.*, +1,5°C: Wieviel Treibhausgase dürfen wir noch emittieren? – Hintergrundpapier zu globalen und nationalen Treibhausgasbudgets, CCCA (2022) 12 ff. und 18 <https://www.ccca.ac.at/fileadmin/00_DokumenteHauptmenue/02_Klimawissen/Papiere/THG-Budget_Hintergrundpapier_CCCA.pdf> (14.10.2023).

¹²⁵ Vgl. § 3 Abs 1 und 2 BVG Nachhaltigkeit.

¹²⁶ Vgl. *IPCC*, Climate Change 2022: Impacts, Adaptation and Vulnerability – Working Group II Contribution to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change (2022), Summary for Policymakers, 8 ff.

¹²⁷ Vgl. *Madner* in Holoubek/Lienbacher (Hrsg), GRC-Kommentar² (2019) Art 37 Rz 17.

¹²⁸ Vgl. Art 37 GRC.

¹²⁹ Vgl. *Madner* in Holoubek/Lienbacher (Hrsg), GRC-Kommentar² Art 37 Rz 25 (Stand 1.4.2019); eigene Hervorhebungen).

Ausführungen) und diese als **grundlegendes öffentliches Interesse** in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen. Art 24 Abs 1 GRC ist daher im Lichte des Art 37 GRC auszulegen, wodurch die Aspekte der Generationengerechtigkeit iZm der subjektiv-rechtlichen Schutzpflicht gegenüber der besonders schutzbedürftigen Gruppe der Kinder zusätzliches Gewicht erlangen. Der Schutzbereich des Art 24 Abs 1 GRC umfasst damit auch den Schutz vor Beeinträchtigungen des Kindeswohls durch die Folgen der Klimakrise, wenn die rechtzeitige Ergreifung von wirksamen Klimaschutzmaßnahmen durch den Staat unterlassen wird bzw wurde.

Während das Konzept einer generationengerechten THG-Bewirtschaftung in der Rsp der österreichischen Höchstgerichte bisher keinen Niederschlag gefunden hat, hatte das deutsche Bundesverfassungsgericht (BVerfG) diese Thematik vor einiger Zeit im Detail zu behandeln.¹³⁰ In seinem Klima-Beschluss vom 24.3.2021 führte das dt. BVerfG dazu aus, „*dass **nicht einer Generation zugestanden werden darf**, unter vergleichsweise milder Reduktionslast große Teile des CO₂-Budgets zu verbrauchen, wenn damit zugleich den **nachfolgenden Generationen** eine – von den Beschwerdeführenden als „Vollbremsung“ bezeichnete – **radikale Reduktionslast überlassen und deren Leben schwerwiegenden Freiheitseinbußen ausgesetzt würde**“.*¹³¹ Zwar beurteilte das dt. BVerfG die **intertemporale Lastenverteilung** iZm der Prüfung von künftig erforderlich werdenden Eingriffen in Freiheitsrechte, jedoch ist ein vergleichbares Verständnis unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit sowohl den **Schutzpflichten** gem Art 1 BVG Kinderrechte und Art 24 Abs 1 GRC als auch dem Ziel der generationengerechten Ressourcenschonung iSd § 1 BVG Nachhaltigkeit und des Art 37 GRC zugrunde zu legen.¹³²

Die **verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte** der Antragsteller:innen gem Art 1 BVG Kinderrechte iVm §§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit bzw Art 24 Abs 1 GRC iVm Art 37 GRC werden folglich in all jenen Fällen **berührt**, in denen der Staat (ein System aus) Rechtsnormen betreffend den Klimaschutz schafft, die sich – zB aufgrund der Regelungsmaterien, der Regelungsstruktur oder der Regelungsfolgen – (unmittelbar) auf das

¹³⁰ Siehe Vgl Dt BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18.

¹³¹ Vgl Dt BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, Rn 192 (eigene Hervorhebungen).

¹³² Vgl zur Notwendigkeit einer erweiterten Betrachtungsweise iZm der intertemporalen Lastenverteilung unter Verweis auf das BVG Kinderrechte *Holoubek*, Grundrechtsschutz vor neuen Herausforderungen, 21. ÖJT Band I/1 (2022) 132 f; siehe im Allgemeinen zur Generationengerechtigkeit unter Berücksichtigung des Klimabeschlusses des dt. BVerfG *Handig/Öhner*, Gebietet Generationengerechtigkeit Klimaschutz? Zum sozialen Grundrecht auf Wahrung des Kindeswohls nach Art 1 BVG Kinderrechte, RdU 2022, 225 (230).

Kindeswohl auswirken bzw der Abwehr konkreter, damit zusammenhängender Gefahren dienen, die das Kindeswohl beeinträchtigen (können).

d) Die angefochtenen Normpassagen des § 3 Abs 1 KSG 2011 greifen unmittelbar in die Rechtssphäre der Antragsteller:innen ein

Das KSG 2011 trat am 22.11.2011 – und damit **zeitlich nach** dem BVG Kinderrechte – in Kraft und regelt seinem deklarierten Ziel nach die „*koordinierte Umsetzung wirksamer Maßnahmen zum Klimaschutz*“.¹³³ Aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich, dass das KSG 2011 in erster Linie dazu dienen soll, eine „*rasche und signifikante Verminderung der Emissionen von Treibhausgasen*“ zu ermöglichen sowie sicherzustellen, „*dass völkerrechtliche und unionsrechtliche Verpflichtungen im Bereich des Klimaschutzes national aufgeteilt werden*“ und ein „*ein Mechanismus geschaffen [wird], der [...] das Erarbeiten und Umsetzen wirksamer Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Länder ermöglicht*“.¹³⁴

Der **Zweck** des KSG 2011 besteht folglich in der **effektiven Bekämpfung der Klimakrise**. Diese soll durch die Ermöglichung einer raschen, signifikanten und koordinierten **Reduktion von THG-Emissionen** sowie die Schaffung einer Grundlage zur **Implementierung möglichst wirkungsvoller Klimaschutzmaßnahmen** in Österreich sichergestellt werden.¹³⁵ Als Zielwert ist dabei der im Pariser Klimaübereinkommen festgelegte Referenzwert, nach dem ein Anstieg der globalen Durchschnittstemperaturen **möglichst auf 1,5°C** im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter zu beschränken ist, heranzuziehen, da das KSG 2011 ausdrücklich auf die im Bereich des Klimaschutzbereichs bestehenden **völker- und unionsrechtlichen Verpflichtungen** verweist.¹³⁶ Folglich sind die auf dem Pariser Klimaübereinkommen basierenden, unionsrechtlich vorgegebenen THG-Reduktionspflichten im KSG 2011 abzubilden und eine Einhaltung derselben sicherzustellen.¹³⁷ Da aktuell keine andere Krise das

¹³³ Vgl § 1 KSG 2011.

¹³⁴ Vgl EBRV 1255 BlgNR XXIV. GP, 2 f.

¹³⁵ Siehe dazu insb *IPCC, Climate Change 2022: Impacts, Adaptation and Vulnerability – Working Group II Contribution to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change (2022), Summary for Policymakers*, 5 ff; *IPCC, Climate Change 2021: The Physical Science Basis. Contribution of Working Group I to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change (2021), Summary for Policymakers*, 4 ff; *IPCC, Climate Change 2022: Mitigation of Climate Change – Working Group III Contribution to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change (2022), Summary for Policymakers*, 8 ff.

¹³⁶ Vgl § 2 und § 3 Abs 2 KSG 2011; siehe weiters Art 2 Abs 1 lit a Übereinkommen von Paris, BGBl III 197/2016 idF BGBl III 151/2022 (im Folgenden kurz: Pariser Klimaübereinkommen); siehe auch *IPCC, Special Report: Global Warming of 1.5°C – Summary for Policymakers (2018)* 4 ff.

¹³⁷ Vgl § 2 und § 3 Abs 2 KSG 2011; VO (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im

Kindeswohl so sehr beeinträchtigt bzw zu beeinträchtigen droht, wie die Klimakrise, liegt der **Zweck** des KSG 2011 demgemäß auch in der **Sicherung der Lebensgrundlagen** von Kindern, der **Gefahrenabwehr** sowie der Gewährleistung einer **generationengerechten Verteilung** der äußerst beschränkt zur Verfügung stehenden **Ressource** „THG-Emissionen“ (gemessen in CO₂eq) und der damit verbundenen **Lasten**. Das KSG 2011 bezweckt damit das **Kindeswohl**, insb unter Berücksichtigung des Aspektes der **Generationengerechtigkeit**, zu schützen.¹³⁸

Damit ist das KSG 2011 im Generellen sowie die gegenständlich angefochtenen Bestimmungen zur „Erarbeitung von Maßnahmen“¹³⁹ im Speziellen als Maßnahmen zur Wahrung des Kindeswohls zu qualifizieren.¹⁴⁰ Die angefochtenen Bestimmungen des KSG 2011 **betreffen sohin Kinder unmittelbar in ihrer Rechtssphäre**.¹⁴¹

§ 3 Abs 1 erster Satz KSG 2011 lautet: *„Die gemäß völkerrechtlichen oder unionsrechtlichen Verpflichtungen für die Republik Österreich geltenden Höchstmengen von Treibhausgasemissionen werden gemäß den Anlagen festgelegt.“* Aufgrund der Verwendung des Wortlautes *„werden gemäß den Anlagen festgelegt“* wird der Anwendungsbereich des KSG 2011 beschränkt und geregelt, dass die dieser Bestimmung nachfolgend vorgeschriebenen Verpflichtungen der Normadressat:innen sich ausschließlich auf die in den Anlagen zum KSG 2011 enthaltenen THG-Höchstmengen beziehen und **nur greifen**, sofern solche Höchstmengen auch **tatsächlich** in den Anlagen **existieren**.¹⁴² Zu beachten ist dabei, dass sich die einzelnen Anlagen jeweils auf bestimmte Verpflichtungszeiträume beziehen (welche wiederum mit der Pflicht zur Verhandlungsführung verbunden sind)¹⁴³ und – soll die Wirkung des KSG 2011 aufrecht erhalten werden – regelmäßig aktualisiert werden müssen.¹⁴⁴ Ungeachtet dessen gelten allerdings die bestehenden **unionsrechtlichen THG-Reduktionspflichten und -Höchstmengen** aufgrund der Lastenteilungs-VO (EU) 2018/842, die auf völkerrechtlichen Verpflichtungen wie insb dem Pariser Klimaübereinkommen aufbaut,

Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013, ABl L 2018/156, 26 (im Folgenden kurz: Lastenteilungs-VO 2018/842).

¹³⁸ Siehe dazu auch UN-Kinderrechtskomitee 22.8.2023, General comment No. 26 (2023) on children’s rights and the environment with a special focus on climate change, CRC/C/GC/26, Rn 11 ff.

¹³⁹ Vgl Überschrift des § 3 Abs 2 KSG 2011.

¹⁴⁰ Vgl Art 1 BVG Kinderrechte. Siehe dazu auch die Auffassung des UN-Kinderrechtskomitees in UN-Kinderrechtskomitee 22.8.2023, General comment No. 26 (2023) on children’s rights and the environment with a special focus on climate change, CRC/C/GC/26, Rn 11 ff.

¹⁴¹ Vgl § 1, § 3 Abs 2, 3 und 4 sowie § 7 KSG 2011; Art 1 BVG Kinderrechte; Art 1 BVG Nachhaltigkeit.

¹⁴² Vgl § 3 Abs 1 KSG 2011.

¹⁴³ Vgl Anl 1, 2 und § 3 Abs 1 und 2 KSG 2011.

¹⁴⁴ Vgl dazu Anl 1 und 2 KSG 2011.

auf nationaler Ebene **unmittelbar**. In der Lastenteilungs-VO (EU) 2018/842 ist vorgesehen, dass Österreich bis zum Jahr 2030 all jene THG-Emissionen, die nicht dem EU-Emissionshandelsrecht (EU-ETS) unterliegen, um **zumindest -48 %** zu senken hat.¹⁴⁵ Einer gesonderten Festlegung von THG-Höchstmengen auf nationaler Ebene bedarf es auf dieser Grundlage somit **nicht zwingend**.

Ungeachtet der **unmittelbaren Anwendbarkeit der unionsrechtlichen THG-Reduktionspflichten und -Höchstmengen** auf nationaler Ebene stellt § 3 Abs 1 KSG 2011 trotzdem auf die Festlegung von THG-Höchstmengen in den Anlagen zum KSG 2011 ab. Dies führt dazu, dass selbst die bloße Verhandlungspflicht gem § 3 Abs 2 KSG 2011 ausschließlich in Zusammenhang mit den in den Anlagen enthaltenen Reduktionszielen besteht.¹⁴⁶ Der lediglich deklarativen Formulierung (arg „*werden gemäß den Anlagen festgelegt*“) des § 3 Abs 1 erster Satz KSG 2011 kann mangels Soll-Bestimmung weiters **keine unmittelbare gesetzliche Pflicht** zur tatsächlichen Festlegung von THG-Höchstmengen oder deren regelmäßiger Aktualisierung gem den unionsrechtlichen Vorgaben entnommen werden.¹⁴⁷ Das bedeutet, dass einerseits auf Grund der angefochtenen Bestimmungen nicht gegen einfachgesetzliche Pflichten verstoßen wird, wenn die THG-Höchstmengen in den Anlagen zum KSG 2011 nicht erlassen bzw angepasst werden und andererseits, dass im Falle fehlender THG-Höchstmengen die **meisten der Verpflichtungen des KSG 2011**, darunter die Verhandlungspflicht der zuständigen Bundesminister:innen über die Ergreifung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen gem § 3 Abs 2 KSG 2011, **nicht greifen**.

In der Praxis führte der lediglich deklarative Verweis auf die Festlegung von THG-Höchstmengen in den Anlagen zum KSG 2011 in § 3 Abs 1 erster Satz KSG 2011 dazu, dass die Verhandlungspflicht nach § 3 Abs 2 KSG 2011 seit Ablauf des Jahres 2020 nicht mehr wahrgenommen und daher **keine koordinierten Klimaschutzmaßnahmen mehr** ergriffen wurden, die für die Einhaltung der unions- und völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs in diesem Bereich auch nur ansatzweise ausreichend wären.¹⁴⁸ Die jährlichen Gesamt-THG-

¹⁴⁵ Vgl Art 4 iVm Anh I Lastenteilungs-VO (EU) 2018/842 idgF.

¹⁴⁶ Vgl § 3 Abs 1 und 2 KSG 2011.

¹⁴⁷ § 3 Abs 1 erster Satz KSG 2011 beschreibt lediglich, dass THG-Höchstmengen in den Anlagen festgelegt werden.

¹⁴⁸ Siehe dazu insb *Steininger et al*, +1,5°C: Wieviel Treibhausgase dürfen wir noch emittieren? – Hintergrundpapier zu globalen und nationalen Treibhausgasbudgets, CCCA (2022) 12 ff <https://www.ccca.ac.at/fileadmin/00_DokumenteHauptmenue/02_Klimawissen/Papiere/THG-Budget_Hintergrundpapier_CCCA.pdf> (15.10.2023); *Umweltbundesamt*, Austria's National Inventory Report 2023, REP-0852 (2023) 48 ff; *Umweltbundesamt*, Klimaschutzbericht 2023, REP-0871 (2023) 82 ff.

Emissionen Österreichs liegen nach wie vor nur minimal unter jenen, die im Referenzjahr 1990 verursacht wurden.¹⁴⁹ Obgleich Österreich seine nicht dem EU-Emissionshandel unterliegenden THG-Emissionen bis 2030 um -48 % verringern muss, besteht diesbezüglich unter Berücksichtigung sämtlicher bisher ergriffener und noch geplanter Klimaschutzmaßnahmen aktuell eine **Emissionsreduktionslücke von rund 13 %**;¹⁵⁰ Pläne oder Lösungen, wie diese Lücke geschlossen und damit der verpflichtende Zukauf von Ausgleichszertifikaten verhindert werden könnte, wurden bis zum Zeitpunkt der Antragseinbringung nicht veröffentlicht. Im Ergebnis verunmöglicht die derzeitige Formulierung des § 3 Abs 1 erster Satz KSG 2011 somit die Verhandlung über und die Ergreifung von koordinierten, wirksamen und ausreichenden Klimaschutzmaßnahmen und **konterkariert** damit das deklarierte Ziel des KSG 2011 in einem Ausmaß, das einer vollkommenen **Wirkungslosigkeit** gleichkommt.

Die Fortschrittsberichte nach § 6 KSG 2011, die notwendig sind, um eine kontinuierliche und effektive Wahrnehmung der Schutzpflichten gem Art 1 BVG Kinderrechte bzw Art 24 GRC zu gewährleisten, sind – wie auch die Verhandlungspflicht gem § 3 Abs 2 KSG 2011 – durch den Wortlaut des § 6 erster Satz KSG 2011 in Bezug auf die festgelegten THG-Höchstmengen zu erstellen. Wie auch die Verhandlungspflicht nach § 3 Abs 2 KSG 2011 kann sich die Pflicht zur Erstattung von Fortschrittsberichten nach der Aufhebung der angefochtenen Normpassagen auf die Einhaltung der unionsrechtlich zwingend vorgegebenen THG-Höchstmengen iSd EU-LastenteilungsVO beziehen und bleibt damit aufrecht.

Unmittelbar in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten gem Art 1 BVG Kinderrechte iVm §§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit bzw Art 24 Abs 1 GRC iVm Art 37 GRC **betroffen** sind die Antragsteller:innen insb dadurch, dass ihnen daraus ein Recht auf Schutz vor den ihr Wohlergehen beeinträchtigenden Auswirkungen der Klimakrise erwächst, die angefochtenen Wortteile des § 3 Abs 1 KSG 2011 die kontinuierliche Ergreifung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen jedoch iSd vorstehenden Ausführungen verunmöglicht. Dadurch wird inhaltlich gegen die aus Art 1 BVG Kinderrechte iVm

¹⁴⁹ Siehe *Steininger et al*, +1,5°C: Wieviel Treibhausgase dürfen wir noch emittieren? – Hintergrundpapier zu globalen und nationalen Treibhausgasbudgets, CCCA (2022) 12 ff <https://www.ccca.ac.at/fileadmin/00_DokumenteHauptmenue/02_Klimawissen/Papiere/THG-Budget_Hintergrundpapier_CCCA.pdf> (15.10.2023); *Umweltbundesamt*, Austria's National Inventory Report 2023, REP-0852 (2023) 48 ff; *Umweltbundesamt*, Klimaschutzbericht 2023, REP-0871 (2023) 82 ff.

¹⁵⁰ Vgl *BMK*, Entwurf Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan für Österreich – Periode 2021-2030 (Stand 3. Juli 2023) 63 und 225 <https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:34c13640-4532-4930-a873-4eccc4d3001/NEKP_Aktualisierung_2023_2024_zur_Konsultation_20230703.pdf> (6.11.2023).

§§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit bzw. Art 24 Abs 1 GRC iVm Art 37 GRC erfließende verfassungsrechtliche Schutzpflicht des Staates gegenüber den Antragsteller:innen verstoßen. Wie der Verfassungsgerichtshof in der Vergangenheit festgestellt hat, kann die „*Verhandlungspflicht zur Erarbeitung von Maßnahmen* [gem § 3 Abs 2 KSG 2011] *nicht isoliert von der Festlegung der Höchstmengen in den Anhängen gesehen werden*“.¹⁵¹ Das hat zur Folge, dass mangels (gesetzlich verpflichtender) Anpassung der Anlagen zum KSG 2011 jegliche über das Jahr 2020 hinausgehende Verhandlungspflicht der zuständigen Bundesminister:innen über die Ergreifung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen entfällt. Dies steht wiederum im Widerspruch sowohl zum Ziel des § 1 KSG 2011 als auch zu § 2 KSG 2011, der auf die Ergreifung von Klimaschutzmaßnahmen abstellt, „*die eine messbare, berichtbare und überprüfbare Verringerung von Treibhausgasemissionen oder Verstärkung von Kohlenstoffsinken zur Folge haben*“ und die im Einklang mit den völker- und unionsrechtlichen Berichtspflichten Österreichs stehen.

Die gegenständlich angefochtenen Bestimmungen des KSG 2011 **be- und verhindern** demnach sowohl die seinem Ziel und Zweck nach vorgesehene, koordinierte Erarbeitung wirksamer und aufeinander abgestimmter Klimaschutzmaßnahmen als auch die Festlegung eines unionsrechtskonformen THG-Reduktionspfades. Dies führte zur aktuellen Situation, in der seitens der zuständigen staatlichen Akteur:innen willkürlich (Schein-)Klimaschutzmaßnahmen ergriffen werden, die in ihrer Gesamtheit bei Weitem nicht zur Erreichung der völker- und unionsrechtlich vorgeschriebenen Klimaziele ausreichen.¹⁵² Darüber hinaus bewirkt die aus den angefochtenen Normteilen des KSG 2011 resultierende Verhinderung der Klimaschutzmaßnahmen-Koordination, dass weder das konkrete **THG-Einsparungspotenzial** intendierter bzw ergriffener Maßnahmen erhoben noch etwaige **Wechselwirkungen**, die in anderen Bereichen zu vermehrtem THG-Ausstoß führen können, berücksichtigt werden. Diese Wirkung ergibt sich damit **bereits aus der verfassungswidrigen Ausgestaltung der angefochtenen Teile des KSG 2011** und nicht erst aufgrund von Mängeln in der Gesetzesvollziehung.

Ohne die Vorgabe eines stringenten THG-Reduktionspfades und die (kompetenzrechtliche) Aufteilung von THG-Reduktionsverpflichtungen auf Bund und Länder ist es daher unmöglich,

¹⁵¹ VfGH 27.6.2023, G-123/2023, Rz 52.

¹⁵² Vgl *Steininger et al*, +1,5°C: Wieviel Treibhausgase dürfen wir noch emittieren? – Hintergrundpapier zu globalen und nationalen Treibhausgasbudgets, CCCA (2022) 12 ff und 18 <https://www.ccca.ac.at/fileadmin/00_DokumenteHauptmenue/02_Klimawissen/Papiere/THG-Budget_Hintergrundpapier_CCCA.pdf> (15.10.2023).

die völker- und unionsrechtlichen Verpflichtungen in diesem Bereich zu erfüllen, da erst durch die Schaffung einer solchen Orientierungsgrundlage „*die unerlässliche Entwicklung und Planung entsprechender Techniken und Praktiken*“ gefördert werden kann.¹⁵³ Nur auf diese Weise ist es möglich, dass „*ein Planungshorizont entstehen [kann], vor dem Anreiz und Druck erwachsen, die erforderlichen, teils langwierigen Entwicklungen in großer Breite in Gang zu setzen*“.¹⁵⁴ Der Verweis auf nicht kontinuierlich anzupassende und nunmehr ausschließlich in der Vergangenheit liegende Verpflichtungszeiträume in den Anlagen nimmt dem KSG 2011, das grundsätzlich den vorgenannten THG-Reduktionspfad vorgeben bzw die Grundlagen für diesen schaffen sollte, jegliche Wirkung. Damit verstoßen die angefochtenen Teile des § 3 Abs 1 KSG 2011 grundlegend gegen die **laufende, antizipatorische Handlungspflicht** des Gesetzgebers iSd **aktiven Ergreifung wirksamer Maßnahmen** zur Wahrung des Kindeswohls gem Art 1 BVG Kinderrechte und Art 24 GRC.

Dies führte dazu, dass ein **Großteil** des im Zeitpunkt des Inkrafttretens des KSG 2011 noch zur Verfügung stehenden **THG-Budgets bereits verbraucht** ist und der THG-Ausstoß Österreichs im Vergleich zum Basisjahr 1990 nur unwesentlich reduziert werden konnte.¹⁵⁵ Eine marginale THG-Reduktion war bis dato nur konjunkturbedingt¹⁵⁶ möglich.¹⁵⁷ Wird der aktuelle THG-Reduktionspfad beibehalten, wird der **auf Österreich entfallende Anteil am globalen THG-Budget**, das eingehalten werden muss, um einen Anstieg der globalen Durchschnittstemperaturen um maximal 1,5°C mit einer Wahrscheinlichkeit von 66 % einzuhalten, bereits **im Jahr 2025 aufgebraucht** sein.¹⁵⁸ Das bedeutet, dass die Antragsteller:innen vermehrt gravierenden, durch die Klimakrise bedingten **Extremwetterereignissen** wie ausgedehnten Dürreperioden, Starkregen, Hagel und häufig

¹⁵³ Vgl Dt BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, Rn 252.

¹⁵⁴ Vgl Dt BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, Rn 253.

¹⁵⁵ Vgl *Umweltbundesamt*, Klimaschutzbericht 2023, REP-0871 (2023) 82. Im Vergleich zu den im Jahr 1990 verursachten 78,4 Mio t CO₂eq wurden im Jahr 2021 lediglich um 1,5 Mio t CO₂eq weniger (also 77,5 Mio t CO₂eq) ausgestoßen. Zwar wird für das Jahr 2022 wieder ein Rückgang der THG-Emissionen um ca 5 Mio t CO₂eq auf rund 72,6 Mio t CO₂eq prognostiziert. Dies ist jedoch zum größten Teil auf die durch den Ukrainekrieg ausgelöste Energiekrise und die damit verbundenen Energiesparmaßnahmen im Wärme- und Verkehrssektor zurückzuführen. Siehe dazu *Umweltbundesamt*, Nahzeitprognose der österreichischen Treibhausgas-Emissionen für 2022 – NowCast 2023, REP-0869 (2023) 5 ff.

¹⁵⁶ Aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und der Energiekrise auf das Gesellschafts- und Wirtschaftsleben.

¹⁵⁷ Vgl *Umweltbundesamt*, Austria's Annual Greenhouse Gas Inventory 1990–2021, REP-0841 (2023) 53 ff.

¹⁵⁸ Vgl *Steininger et al*, +1,5°C: Wieviel Treibhausgase dürfen wir noch emittieren? – Hintergrundpapier zu globalen und nationalen Treibhausgasbudgets, CCCA (2022) 12 ff und 18 <https://www.ccca.ac.at/fileadmin/00_DokumenteHauptmenuue/02_Klimawissen/Papiere/THG-Budget_Hintergrundpapier_CCCA.pdf> (15.10.2023).

auftretenden Überschwemmungen ausgesetzt sein werden.¹⁵⁹ In ebenso drastischer Weise wird sich die Klimakrise im Falle des Verfehlens der Klimaziele auf das **gesellschaftliche Leben** bzw die **Lebensverhältnisse** der Antragsteller:innen auswirken. IdZ sind insbesondere die Effekte der klimakrisenbedingten Massenmigration sowie politischer Unruhen aufgrund der Auswirkungen der Klimakrise auf das Sozial-, Gesundheits- und Finanzsystem anzuführen.¹⁶⁰

Zusammenfassend ergibt sich, dass in die durch Art 1 BVG Kinderrechte und Art 24 GRC geschützte Rechtssphäre der Antragsteller:innen durch die Wortfolgen des § 3 Abs 1 KSG 2011 rechtsverletzend eingegriffen wird und sie dadurch als **rechtlich betroffen** anzusehen sind.

5.1.1.2 RECHTLICHE BETROFFENHEIT AUFGRUND DER VERLETZUNG DES RECHTES AUF GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ I^{SD} ART 7 B-VG BZW ART 2 STGG

Das dem Gleichheitssatz entspringende **allgemeine Sachlichkeitsgebot** verbürgt es, dass gesetzliche Regelungen – ganz unabhängig von einem etwaigen Vergleich zwischen Gruppen von Personen oder Sachverhalten – zu jeder Zeit einem öffentlichen Interesse dienen und dieses mit geeigneten, notwendigen und verhältnismäßigen Mitteln verfolgen müssen, widrigenfalls sie als unsachlich und damit verfassungswidrig einzustufen sind.¹⁶¹

Wie bereits unter Punkt 5.1.1 ausgeführt, hat die einem qualifizierten Unterlassen gleichkommende Wirkungslosigkeit der angefochtenen Bestimmungen des KSG 2011 zur Folge, dass das verbleibende THG-Budget Österreichs (280 MtCO₂eq) unter Beibehaltung des aktuellen THG-Ausstoßes bereits **Mitte 2025** restlos aufgebraucht sein wird.¹⁶² Das bedeutet, dass mit fortschreitender Zeit für die **alternativlose Einhaltung** des Pariser

¹⁵⁹ Vgl *M. Stangl et al*, Klimastatusbericht 2021, CCCA (2022) <https://ccca.ac.at/fileadmin/00_DokumenteHauptmenue/02_Klimawissen/Klimastatusbericht/KSB_2021/Klimastatusbericht_OEsterreich_2021_20220412.pdf> (10.10.2023); *Austrian Panel on Climate Change (APCC)*, Austrian Assessment Report Climate Change 2014 (AAR14) – Summary for Policymakers (2014) 20 ff <https://ccca.ac.at/fileadmin/00_DokumenteHauptmenue/03_Aktivitaeten/APCC/summaries/SPM.pdf> (6.11.2023).

¹⁶⁰ Siehe dazu *Umweltbundesamt*, Klimaschutzbericht 2021, REP-0776 (2021) 24 f; demnach mussten in den Jahren 2010 bis 2019 bereits rund 23,1 Mio Menschen als unmittelbare Folge der Klimakrise migrieren, wobei mit einem starken Anstieg dieser Zahl bis 2050 gerechnet wird. Schätzungen zufolge könnten **bis 2050 bis zu 216 Mio Menschen gezwungen sein, aufgrund der Klimaerwärmung zu migrieren**. Siehe dazu *Umweltbundesamt*, Klimaschutzbericht 2023, REP-0871 (2023) 28.

¹⁶¹ Siehe *Berka*, Verfassungsrecht⁸ (2021) Rz 1650; siehe auch VfSlg 20.144/2017.

¹⁶² Siehe vorstehend unter Punkt 5.1.1; siehe auch *Steininger et al*, +1,5°C: Wieviel Treibhausgas dürfen wir noch emittieren? – Hintergrundpapier zu globalen und nationalen Treibhausgasbudgets, CCCA (2022) 12 ff und 18 <https://www.ccca.ac.at/fileadmin/00_DokumenteHauptmenue/02_Klimawissen/Papiere/THG-Budget_Hintergrundpapier_CCCA.pdf> (14.10.2023).

Klimaübereinkommens **immer einschneidendere Maßnahmen** zur THG-Reduktion erforderlich sein werden, welche die Antragsteller:innen in nahezu sämtlichen Lebensbereichen betreffen und ihren Freiheitsgebrauch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit drastisch einschränken werden.¹⁶³ Zusätzlich dazu werden klimakrisenbedingte Katastrophen- und Extremereignisse zunehmend häufiger, welche die Antragsteller:innen auf unterschiedliche Weise in ihrer Lebensführung negativ zu beeinträchtigen drohen. Demgegenüber werden heute lebende Erwachsene durch diese Auswirkungen gar nicht bzw in viel geringerem Ausmaß tangiert. Diese **ungleiche Verteilung von THG-Reduktionslasten** widerspricht dem **Gebot der gerechten Lastenverteilung gem Art 7 Abs 1 B-VG bzw Art 2 StGG**, wonach „*das Wohl aller nicht auf Kosten einiger weniger realisiert werden darf*“ und jede:r „*[z]ur Verwirklichung des Gemeinwohls [...] heranzuziehen [ist], der dazu einen Beitrag leisten kann*“.¹⁶⁴

Im Klimaschutz bedingt die Herstellung rechtlicher Gleichheit, dass der Gesetzgeber in einem Gesetz wie dem KSG 2011, mit dem im Kern effektiver Klimaschutz sichergestellt werden soll, dessen Einzelbestimmungen so auszugestalten hat, dass die mit den unausweichlich notwendigen THG-Reduktionsmaßnahmen einhergehenden Lasten (zB die Beschränkungen grundrechtlich geschützter Freiheiten) **gleichmäßig** – und damit in sachlicher Art und Weise – zwischen den einzelnen betroffenen Grundrechtsträger:innen verteilt werden. Jüngeren Generationen (= Kindern) darf daher nicht die künftige Tragung der Hauptlast dieser Einschränkungen aufgebürdet werden.¹⁶⁵ Dazu ist es unweigerlich notwendig, dass bei der Ausgestaltung der Normen auch die **tatsächliche Wirksamkeit** der Klimaschutzmaßnahmen im Hinblick auf ihr reales THG-Reduktionspotential sichergestellt wird.

§ 3 Abs 1 KSG 2011 konstituiert insb aufgrund seiner nunmehr angefochtenen Wortfolgen eine dem Ziel des KSG 2011 widersprechende **Wirkungslosigkeit** iZm der Reduktion von THG-Emissionen. Da das Gesetz einen Verweis auf nicht kontinuierlich anzupassende THG-Höchstmengen in den Gesetzesanlagen vorsieht, nimmt es den direkten Normadressat:innen von vornherein jeglichen Spielraum, Verhandlungen über die Setzung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen zu führen. Der Verweis auf in den KSG-Anlagen festgelegte Höchstmengen bewirkt im Ergebnis, dass eine THG-Einsparung lediglich in minimalem Ausmaß, in deutlich zu geringer Geschwindigkeit und nur bis zum Jahr 2020 stattzufinden

¹⁶³ Vgl dazu Dt BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, Rn 116 ff und 182 ff.

¹⁶⁴ Vgl *Pöschl*, Gleichheit vor dem Gesetz (2008) 175.

¹⁶⁵ Vgl dazu auch Dt BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, Rn 117 ff und 186.

hat.¹⁶⁶ Seit Ablauf des Jahres 2020 wurden zwar THG-Reduktionsmaßnahmen gesetzt, da jedoch ein verbindlicher Reduktionspfad, wie er nach dem KSG 2011 grundsätzlich vorzusehen wäre, fehlte, war der Effekt dieser unkoordiniert ergriffenen Maßnahmen ebenfalls zu gering, um mit dem 1,5°C-Ziel des Pariser Klimaabkommens kompatibel zu sein. Dies führt(e) zu einem überproportional schnellen Aufbrauchen des noch zur Verfügung stehenden CO₂eq-Budgets.¹⁶⁷ Dadurch wird de lege lata die mit der dringend notwendigen THG-Minimierung verbundene **Hauptlast** der THG-Reduktionsmaßnahmen (zB einschneidende Beschränkungen der Freiheitssphäre) auf jüngere Generationen und damit auch auf die Antragsteller:innen verlagert. Während das KSG 2011 seiner grundsätzlichen Zielsetzung zufolge das **öffentliche Interesse** der raschen und koordinierten Umsetzung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen verfolgt,¹⁶⁸ bewirkt der in § 3 Abs 1 KSG 2011 enthaltene, ausschließliche Verweis auf die in den Gesetzesanlagen festgelegten Höchstmengen die **gänzliche Verunmöglichung** der Erreichung dieses Ziels.

Die angefochtenen Wortpassagen des § 3 Abs 1 KSG 2011 berühren demnach die Rechtssphäre der Antragsteller:innen und begründen damit ihre **rechtliche Betroffenheit**, da die Bestimmungen in ihrer gegenwärtigen Fassung gegen das – dem Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz entspringende – **Gebot der gerechten Lastenverteilung** verstoßen. Darüber hinaus **konterkarieren** die Bestimmungen in ihrer aktuellen Form das klare **Ziel des KSG 2011**, die koordinierte Ergreifung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen zu ermöglichen, was an sich bereits als dem **allgemeinen Sachlichkeitsgebot widersprechend** zu qualifizieren ist. Da sämtliche Antragsteller:innen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und damit als Kinder den „jüngeren“ Generationen zuzurechnen sind, sind sie durch die aktuelle Ausgestaltung des § 3 Abs 1 KSG 2011 unmittelbar **in ihrer Rechtssphäre betroffen**.

Über die vorstehenden Ausführungen hinaus sind die Antragsteller:innen durch die angefochtenen Bestimmungen auch in jener **Rechtssphäre betroffen**, die ihnen durch den **allgemeinen Gleichheitssatz** vermittelt wird. IdS grenzen sich die Antragsteller:innen als

¹⁶⁶ Siehe dazu im Detail vorstehend unter Punkt 5.1.1; vgl auch *Steininger et al*, +1,5°C: Wieviel Treibhausgase dürfen wir noch emittieren? – Hintergrundpapier zu globalen und nationalen Treibhausgasbudgets, CCCA (2022) 12 ff und 18 <https://www.ccca.ac.at/fileadmin/00_DokumenteHauptmenue/02_Klimawissen/Papiere/THG-Budget_Hintergrundpapier_CCCA.pdf> (10.11.2023).

¹⁶⁷ Vgl *Steininger et al*, +1,5°C: Wieviel Treibhausgase dürfen wir noch emittieren? – Hintergrundpapier zu globalen und nationalen Treibhausgasbudgets, CCCA (2022) 12 ff und 18 <https://www.ccca.ac.at/fileadmin/00_DokumenteHauptmenue/02_Klimawissen/Papiere/THG-Budget_Hintergrundpapier_CCCA.pdf> (15.10.2023).

¹⁶⁸ Vgl § 1 KSG 2011; EBRV 1255 BlgNR XXIV. GP 2 ff.

Kinder (< 18 Jahre) mit Fokus auf den erforderlichen Klimaschutz als **Vergleichsgruppe** insb dadurch ab, dass ihnen im Vergleich zur Gruppe der Erwachsenen (> 18 Jahre) durchschnittlich eine längere **Gesamtlebenszeit** auf diesem Planeten verbleibt. Dem Grundcharakter der Klimakrise entspricht es, dass sie zwar langsam, aber stetig voranschreitet und zunehmend weitere Eskalationsstufen erreicht.¹⁶⁹ Werden die Klimaziele nicht eingehalten, haben Individuen mit einer höheren Gesamtlebenszeit daher sowohl durch die Folgen der Klimakrise als auch durch die Freiheitsbeschränkungen, die sie aufgrund der drastisch gesteigerten THG-Reduktionsnot treffen (werden), allein aus dem Grund eine **ungleich größere Belastung** hinzunehmen, dass sie länger als lebende Menschen auf der Erde verweilen.¹⁷⁰ Über diesen Umstand haben sie auch keinerlei zumutbare aktive Verfügungsgewalt.

Aus dem allgemeinen Gleichheitssatz iSd Art 7 Abs 1 B-VG bzw Art 2 StGG folgt, dass der Gesetzgeber grundsätzlich Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln hat, sofern nicht Unterschiede im Tatsächlichen eine rechtliche Differenzierung sachlich rechtfertigen.¹⁷¹ Im Hinblick auf die Lastentragung iZm der Bekämpfung der Klimakrise sind grundsätzlich alle in Österreich lebenden Menschen **als rechtlich gleichgestellt** anzusehen. Im Lichte des Grundsatzes der gerechten Lastenverteilung ist damit jede:r „[z]ur *Verwirklichung des Gemeinwohls* [...] *heranzuziehen, der dazu einen Beitrag leisten kann*“.¹⁷² Die mit der Bekämpfung der Klimakrise (= Gemeinwohl) verbundenen Belastungen sind daher gleichmäßig auf die (heute bereits lebende) **Gesamtbevölkerung** Österreichs aufzuteilen. Im gegenständlichen Fall führt die einem **qualifizierten Unterlassen** gleichkommende Unwirksamkeit der angefochtenen Wortfolgen des § 3 Abs 1 KSG 2011 dazu, dass Klimaschutzmaßnahmen ohne jegliche Orientierung oder Koordinierung verhandelt bzw gesetzt werden, was dazu führte, dass sich die THG-Emissionen Österreichs seit dem Jahr 1990 nicht wesentlich verringert haben.¹⁷³ Der faktische THG-Reduktionspfad Österreichs ist mit den Pariser Klimazielen offenkundig unvereinbar.¹⁷⁴ Dies wird auch durch den im Juli 2023

¹⁶⁹ Vgl zB *Umweltbundesamt*, Klimaschutzbericht 2021, REP-0776 (2021) 20 ff.

¹⁷⁰ Vgl Dt BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, Rn 117 ff und 186; *Daniel Helldén et al*, Climate change and child health: a scoping review and an expanded conceptual framework, *Lancet Planet Health* 2021/5, 164 <[https://www.thelancet.com/journals/lanplh/article/PIIS2542-5196\(20\)30274-6/fulltext](https://www.thelancet.com/journals/lanplh/article/PIIS2542-5196(20)30274-6/fulltext)> (25.10.2023); *Nick Watts et al*, The 2019 report of The Lancet Countdown on health and climate change: ensuring that the health of a child born today is not defined by a changing climate, *Lancet* 2019/394, 1836 ff <[https://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736\(19\)32596-6/fulltext](https://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736(19)32596-6/fulltext)> (25.10.2023).

¹⁷¹ Vgl *Berka*, Verfassungsrecht⁸ (2021) Rz 1638 ff.

¹⁷² Vgl *Pöschl*, Gleichheit vor dem Gesetz (2008) 175.

¹⁷³ Vgl *Umweltbundesamt*, Austria's National Inventory Report 2023, REP-0852 (2023) 48 ff.

¹⁷⁴ Vgl Art 2 Pariser Klimaübereinkommen; *Steininger et al*, +1,5°C: Wieviel Treibhausgase dürfen wir noch emittieren? – Hintergrundpapier zu globalen und nationalen Treibhausgasbudgets, *CCCA* (2022) 12 ff und 18 <https://www.ccca.ac.at/fileadmin/00_DokumenteHauptmenue/02_Klimawissen/Papiere/THG-Budget_Hintergrundpapier_CCCA.pdf> (15.10.2023).

veröffentlichten Entwurf des integrierten nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) des BMK belegt, der unter Berücksichtigung sämtlicher ergriffener und geplanter Klimaschutzmaßnahmen im Vergleich zum unionsrechtlichen THG-Einsparungsziel von -48 % bis 2030 eine Emissionsreduktionslücke von rund 13 % aufzeigt.¹⁷⁵ Konkrete Maßnahmenpläne zur Schließung dieser Lücke bestehen im Antragszeitpunkt nicht. § 3 Abs 1 KSG 2011 legt in seiner aktuellen Form damit eine unverhältnismäßige **Lastenverlagerung** auf die jüngeren Generationen durch Verweise auf vergangene Verpflichtungszeiträume fest. Damit werden **rechtlich** grundsätzlich als gleich zu behandelnde Teile der Gesamtbevölkerung in unsachlicher Weise insoweit **ungleich behandelt**, als den jüngeren Generationen der Hauptteil der mit der Bekämpfung der Klimakrise verbundenen THG-Reduktionslast übertragen wird. Ein legitimer Zweck, der diese Ungleichbehandlung rechtfertigen würde, ist nicht ersichtlich. Da kein sachlicher Grund für diese Differenzierung vorliegt, betrifft § 3 Abs 1 KSG 2011 die Antragsteller:innen unmittelbar rechtlich und verletzt sie – wie im Folgenden ausgeführt wird – in ihrem Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz iSd Art 7 Abs 1 B-VG bzw Art 2 StGG.

5.1.2 Zur unmittelbaren Betroffenheit der Antragsteller:innen iZm dem Hauptantrag

5.1.2.1 UNMITTELBARE BETROFFENHEIT AUFGRUND DER VERLETZUNG DES SUBJEKTIVEN RECHTS AUF WAHRUNG DES KINDESWOHLS ISD ART 1 BVG KINDERRECHTE IVM §§ 1 UND 3 BVG NACHHALTIGKEIT BZW DES ART 24 ABS 1 GRC IVM ART 37 GRC

Gem Art 140 Abs 1 Z 1 lit c B-VG entscheidet der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen „auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Verfassungswidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet“.¹⁷⁶ Der stRsp des Verfassungsgerichtshofes folgend liegt die Antragslegitimation jedenfalls vor, wenn „das Gesetz in die Rechtssphäre der betreffenden Person unmittelbar eingreift und sie – im Fall seiner Verfassungswidrigkeit – verletzt“.¹⁷⁷ Dies soll immer dann der Fall sein, wenn der geltend gemachte Eingriff „nach Art und Ausmaß durch das Gesetz selbst eindeutig bestimmt“ ist und er die rechtlich geschützten Interessen der Antragstellerin nicht bloß potentiell, sondern

¹⁷⁵ Vgl BMK, Entwurf Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan für Österreich – Periode 2021-2030 (Stand 3. Juli 2023) 63 und 225 <https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:34c13640-4532-4930-a873-4eccc4d3001/NEKP_Aktualisierung_2023_2024_zur_Konsultation_20230703.pdf> (6.11.2023).

¹⁷⁶ Vgl Art 140 Abs 1 Z 1 lit c B-VG.

¹⁷⁷ Siehe zB VfSlg 13.558/1993; 8009/1977.

aktuell beeinträchtigt.¹⁷⁸ Zulässig sollen damit in erster Linie Individualanträge von Antragsteller:innen sein, die als **direkte** Normadressat:innen infrage kommen.

Das KSG 2011 ist ein **Auftrags- und Verhandlungsgesetz**, dessen Ziel es ist, „eine *koordinierte Umsetzung wirksamer Maßnahmen zum Klimaschutz*“ zu ermöglichen.¹⁷⁹ Primärer Adressat des KSG 2011 ist der Bund bzw die für diesen handelnden Bundesminister:innen. Aus diesem Grund normiert das Gesetz formell keine Rechte oder Pflichten von Rechtsunterworfenen. Die Antragsteller:innen sind folglich **keine direkten Normadressat:innen** des KSG 2011,¹⁸⁰ da sich das KSG 2011 seiner sprachlichen Fassung nach nicht an die Antragsteller:innen richtet und diesen keine unmittelbaren Rechte oder Pflichten einräumt bzw solche vermittelt.

Allerdings hat der Verfassungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen, dass **nicht nur direkte Normadressat:innen** iSd stRsp von einer gesetzlichen Regelung unmittelbar betroffen sein können, sondern eine unmittelbare Betroffenheit auch in all jenen Fällen vorliegen kann, in denen das Gesetz selbst nach seinem **Zweck und Inhalt** in die verfassungsrechtlich gewährleistete Rechtsphäre der Antragsteller:innen eingreift.¹⁸¹ Im Einzelfall kann demgemäß auch der **indirekte** Einfluss einer gesetzlichen Regelung genügen, um eine unmittelbare Betroffenheit iSd Art 140 Abs 1 Z 1 lit c B-VG zu konstituieren, sofern nach ihrem **Zweck und Inhalt** auch die Rechtssphäre der antragstellenden Person **unmittelbar gestaltet** bzw in diese **eingegriffen** wird.¹⁸² Zu prüfen ist im gegenständlichen Zusammenhang, ob das KSG 2011 nach seinem Zweck und Inhalt die Rechtssphäre der Antragsteller:innen insoweit beeinflusst, als deren (Grund-)Rechtssphäre unmittelbar berührt wird.¹⁸³ Wie obenstehend ausgeführt, handelt es sich beim KSG 2011 **nicht um ein Selbstbindungsgesetz** mit ausschließlichem

¹⁷⁸ Siehe zB VfSlg 13.558/1993; 10.511/1985; 8009/1977.

¹⁷⁹ Vgl *Fitz/Ennöckl*, Klimaschutzrecht, in Ennöckl/N. Raschauer/Wessely (Hrsg), Handbuch Umweltrecht³ (2019) 757 (787); *Ennöckl*, Klimaschutzgesetz – Österreich, in Ennöckl (Hrsg), Handbuch Klimaschutzrecht (2023) 105 (106).

¹⁸⁰ Vgl *Ennöckl*, Klimaschutzgesetz – Österreich, in Ennöckl (Hrsg), Handbuch Klimaschutzrecht (2023) 105 (106); *Ennöckl*, Klimaklagen – Strukturen gerichtlicher Kontrolle im Klimaschutzrecht (Teil II), RdU 2022, 185 (188).

¹⁸¹ Vgl. dazu die unmittelbare Betroffenheit von Arbeitnehmern durch ein an den Arbeitgeber gerichtetes Nachtarbeitsverbot für Frauen, VfGH 12.03.1992, G220/91; G221/91; G222/91, sowie die Vorratsdatenspeicherung, VfGH 24.6.2014, G 59/2012-38, G 62/2012-46, G 70/2012-40, G 71/2012-36.

¹⁸² Vgl VfSlg 13.038/1992; 19.892/2014.

¹⁸³ Vgl VfSlg 13.038/1992; 19.349/2011.

Innencharakter,¹⁸⁴ weshalb es auch **keinen erleichterten Bestimmtheitsvorgaben** unterliegt.¹⁸⁵

Normiertes Ziel des KSG 2011 ist es, eine „*koordinierte Erarbeitung und Umsetzung wirksamer Maßnahmen zum Klimaschutz in Österreich*“ zu ermöglichen.¹⁸⁶ In seinem Kern dient das KSG 2011 dabei dem **Zweck**, „[e]ine rasche und signifikante Verminderung der Emissionen von Treibhausgasen“ zu bewirken, „um die weitere Erderwärmung zumindest zu begrenzen“.¹⁸⁷ Die Materialien führen dazu ergänzend aus, dass Österreich unterschiedliche völker- und unionsrechtliche Verpflichtungen zur THG-Reduktion eingegangen ist, wobei die durch diese vorgegebenen Ziele bereits vor Inkrafttreten des KSG 2011 regelmäßig verfehlt wurden, weshalb „*zusätzliche Anstrengungen im Klimaschutz*“ als **unabdingbar** angesehen wurden.¹⁸⁸ Dabei beziehen sich die Materialien klar auf die grundrechtsverletzenden Auswirkungen der Klimakrise, wobei die unmissverständliche Intention des (historischen) Gesetzgebers unterstrichen wird, durch die Erlassung des KSG 2011 diesen unmittelbar drohenden bzw sich gegenwärtig bereits verwirklichenden Gefahren bestmöglich entgegenzuwirken.¹⁸⁹ Das KSG 2011 dient damit in seiner Gesamtheit sowohl der Gefahrenabwehr als auch der Umsetzung staatlicher Schutzpflichten iSd Art 1 BVG Kinderrechte.¹⁹⁰ Das KSG 2011 ist damit seinem **Ziel und Zweck** nach auch als unmittelbare einfachgesetzliche Ausgestaltung der aus Art 1 BVG Kinderrechte resultierenden **genuinen Schutzpflicht** anzusehen, die aus dem **subjektiven Recht auf Wahrung des Kindeswohls** in allen seinen Aspekten folgt.¹⁹¹ Ebenso ist das KSG 2011 als Umsetzung des in Art 1 BVG Kinderrechte iVm §§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit verankerten Prinzips der **generationengerechten Ressourcennutzung** zu qualifizieren.¹⁹² **Das KSG 2011 ist damit seinem Zweck nach in dieser Form einzigartig.**

Der **Inhalt** der angefochtenen Wortpassagen des § 3 Abs 1 KSG 2011 entspricht jedoch nicht dem **Zweck** des KSG 2011, sondern divergiert diametral von diesem. Durch den

¹⁸⁴ Vgl *Fitz/Ennöckl*, Klimaschutzrecht, in Ennöckl/N. Raschauer/Wessely (Hrsg), Handbuch Umweltrecht³ (2019) 757 (787); siehe dazu bereits eingangs unter Punkt 5.

¹⁸⁵ Vgl VfSlg 20.199/2017, VfSlg 7717/1975, VfSlg 18.606/2008.

¹⁸⁶ EBRV 1255 BglNR XXIV GP, 1.

¹⁸⁷ Vgl EBRV 1255 BglNR XXIV. GP, 2 f.

¹⁸⁸ Vgl EBRV 1255 BglNR XXIV. GP, 3.

¹⁸⁹ Vgl EBRV 1255 BglNR XXIV. GP, 2.

¹⁹⁰ Vgl Art 1 BVG Kinderrecht; siehe dazu im Detail die vorstehenden Ausführungen unter Punkt 5.1.1.

¹⁹¹ Siehe dazu im Detail bereits vorstehend unter Punkt 5.1.1.

¹⁹² Vgl *Fuchs*, Kinderrechte in der Verfassung: Das BVG über die Rechte von Kindern, in *Lienbacher/Wielinger* (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2011 (2011) 91 (109).

Anlagenverweis in § 3 Abs 1 KSG 2011 wird ein Tätigwerden der Bundesminister:innen für all jene Zeiträume verunmöglicht, für die keine entsprechenden THG-Höchstmengen festgesetzt wurden. Dies wird dadurch verstärkt, dass das KSG 2011 selbst **keine Pflicht** zur THG-Höchstmengenfestsetzung vorsieht, sondern **deklarativ** von einer solchen ausgeht. Im gegenständlichen Fall wurden für die Zeit nach dem Jahr 2020 keine THG-Höchstmengen festgesetzt, auf deren Grundlage Verhandlungen iSd § 3 Abs 2 KSG 2011 geführt werden könnten. Dies führte schließlich dazu, dass seit Beginn des Jahres 2021 keine Verhandlungen geführt und keine Klimaschutzmaßnahmen bzw -ziele, die unbedingt erforderlich wären, um eine **koordinierte, rasche und kontinuierliche Reduktion** von THG-Emissionen in Österreich sicherzustellen, auf Basis des KSG 2011 (fest)gesetzt wurden.¹⁹³

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass das KSG 2011 zwar seinem Zweck nach auf eine generationengerechte Verteilung der THG-Reduktionslasten abzielt, Teile des § 3 Abs 1 KSG 2011 jedoch die Erreichung dieses Ziels offenkundig **verunmöglichen**. Dadurch verletzt dieser Inhalt des KSG 2011 die **genuine Schutzpflicht** des Staates nach Art 1 BVG Kinderrechte iVm § 1 BVG Nachhaltigkeit, da sie dem KSG 2011 jegliche Wirksamkeit nehmen und die Ergreifung effektiver Klimaschutzmaßnahmen verhindern. Die angefochtenen Teile des § 3 Abs 1 KSG 2011 betreffen die Antragsteller:innen daher **unmittelbar rechtlich**, da die Bestimmungen in ihrer aktuellen Ausgestaltung ihr Recht auf Wahrung des Kindeswohls und damit die Ansprüche auf Schutz vor den mit der Klimakrise einhergehenden Gefahren sowie auf generationengerechte Nutzung der Ressource „THG-Emissionen“ massiv beeinträchtigen.

Die durch den Anlagenverweis erfolgte Normierung von zeitlich beschränkten Verpflichtungsräumen verletzt die Antragsteller:innen insofern in ihrem Recht auf Wahrung des Kindeswohls nach Art 1 BVG Kinderrechte iVm §§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit, als der Staat seine laufende Verpflichtung zur Ergreifung wirksamer (Klima-)Schutzmaßnahmen de lege lata **nicht wahrnimmt bzw wahrnehmen kann**. Anstatt die Erarbeitung kontinuierlicher neuer Maßnahmenprogramme zu ermöglichen, wird durch § 3 Abs 1 KSG 2011 in seiner aktuellen Form das genaue Gegenteil bewirkt. Die Antragsteller:innen sind daher auch aufgrund dieser Verletzung der ihnen gegenüber bestehenden genuinen staatlichen Schutzpflicht **unmittelbar** in ihren Rechten **betroffen**.¹⁹⁴ Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass auf Grund

¹⁹³ Vgl Anl 2 KSG 2011.

¹⁹⁴ Vgl dazu bereits die Ausführungen unter Punkt 5.1.1.

der drohenden Gefahr von klimatischen **Kipppunkten**,¹⁹⁵ „bei deren Überschreitung abrupte, gravierende und irreversible Änderungen“ des Klimasystems auftreten können,¹⁹⁶ das Kindeswohl wahrende Klimaschutzmaßnahmen **frühestmöglich** gesetzt werden müssen, um Kinder vor Auswirkungen zu schützen, die ihr Wohlergehen drastisch und irreversibel beeinträchtigen können.

Die Verletzung der **genuinen Schutzpflicht** gem Art 1 BVG Kinderrechte muss eine **unmittelbare nachteilige Betroffenheit** der Antragsteller:innen iSd Art 140 Abs 1 Z 1 lit c B-VG begründen, widrigenfalls diese **Schutzrechte ins Leere laufen** würden. Dem Verfassungsgesetzgeber kann jedoch nicht unterstellt werden, dass er durch Art 1 BVG Kinderrechte Schutzrechte **rein proklamatorisch-theoretischen Charakters** schaffen wollte. Bei einer Verletzung der Schutzrechte nach Art 1 BVG Kinderrechte ist daher jedenfalls von einer unmittelbaren rechtlichen Betroffenheit auszugehen, um deren Geltendmachung zu ermöglichen.

Würde man im vorliegenden Fall vom Gegenteil ausgehen, würde das für die in Art 1 BVG Kinderrechte verbrieften Rechte der Kinder auf Wahrung ihres Wohlergehens bedeuten, dass diese im Falle der einfachgesetzlichen Zulassung qualifizierten staatlichen Unterlassens ihre Rechte **niemals erfolgreich geltend machen** könnten. Die Besonderheit des durch Art 1 BVG Kinderrechte vermittelten Rechts auf Wahrung des Kindeswohls liegt nämlich in seinem Charakter als **aktiv wahrzunehmende, genuine primäre Schutzpflicht des Staates**, die nicht erst aus anderen Grundrechten – wie insb den Freiheitsrechten – abgeleitet zu werden braucht. Wird eine solche genuine Schutzpflicht durch ein das Kindeswohl klar betreffendes, jedoch faktisch wirkungsloses einfaches Gesetz wie dem KSG 2011 verletzt, darf die Geltendmachung dieser Rechtsverletzung nicht daran scheitern, dass die betreffende Gesetzesnorm Kinder nicht ausdrücklich als direkte Normadressat:innen benennt. Dies würde dazu führen, dass einerseits die meisten das Kindeswohl betreffenden Gesetzesnormen für Kinder **faktisch unanfechtbar** wären und andererseits dieser Zustand auch seitens des einfachen Gesetzgebers durch entsprechende Ausgestaltung des Normtextes willkürlich und bewusst herbeigeführt werden könnte. Zu beachten ist bei der Auslegung des Art 1 BVG Kinderrechte vor allem auch die Auslegung der Rechte der KRK – deren Umsetzung das BVG Kinderrechte unter anderem bezweckt – durch das UN-

¹⁹⁵ Siehe dazu *Steffen et al*, Trajectories of the Earth System in the Anthropocene, PNAS 2018, 8252 (8252 ff) <<https://www.pnas.org/doi/pdf/10.1073/pnas.1810141115>> (16.10.2023).

¹⁹⁶ Vgl *Umweltbundesamt*, Klimaschutzbericht 2021 (2021), REP 0776, 5, 22

Kinderrechtskomitee. Dieses geht nämlich unmissverständlich davon aus, dass einerseits eine **genuine Schutzpflicht** des Staates iZm der Wahrung des Kindeswohls besteht und diese, andererseits, in besonderer Weise bei **umwelt- und klimaschutzrechtlichen Entscheidungen** des Gesetzgebers zu berücksichtigen ist.¹⁹⁷ Kinder sind demnach in **antizipatorischer** Art und Weise vor den bestehenden und absehbaren Gefahren iZm der Klimakrise von staatlicher Seite **bestmöglich zu schützen.**¹⁹⁸ Vor diesem Hintergrund steht fest, dass Kindern, wenn sie – wie im gegenständlichen Fall – von einer Gesetzesnorm nach ihrem Zweck und Inhalt in ihren Rechten betroffen sind, auch das Recht zukommen muss, sie gem Art 140 Abs 1 Z 1 lit c B-VG aufgrund ihrer unmittelbaren rechtlichen Betroffenheit anfechten zu können.

In diesem Zusammenhang ist aus Sicht der Antragsteller:innen auch **die stRsp des EuGH in der Rs Janecek mitzubehrsichtigen**, wonach unmittelbar unionsrechtlich gewährleistete Rechte zwingend auch nationale Möglichkeiten zu deren Geltendmachung erfordern.¹⁹⁹ So hielt der EuGH fest, dass unmittelbar Betroffenen das Recht eingeräumt werden muss, national unzureichend umgesetzte Maßnahmen, die auf Basis von europäischen Richtlinien erlassen wurden, zu bekämpfen. So entschied der EuGH in der Rs *Janecek*, dass Art 7 Abs 3 RL 96/62/EG dahin auszulegen ist, dass **unmittelbar betroffene Einzelne** iZm der Luftreinhaltung im Fall der Gefahr einer Überschreitung der Grenzwerte oder der Alarmschwellen bei den zuständigen nationalen Behörden die Erstellung eines Aktionsplans erwirken können müssen.²⁰⁰ Der EuGH bejahte damit ein **subjektives Recht auf Erstellung eines Aktionsplans**,²⁰¹ und zwar schon bei der **Gefahr** einer Überschreitung von Luftqualitäts-Grenzwerten und **selbst ohne ausdrückliche Einräumung von Rechten.**²⁰² Aus Sicht der Antragsteller:innen ist diese – im Bereich des Sekundärrechts ergangene – Auslegung in jedem Fall auch auf unmittelbar anwendbares **Primärrecht** wie Art 24 GRC umzulegen. Art 24 GRC räumt Kindern subjektive Schutzrechte ein, die im gegenständlichen Fall der Prüfung durch den VfGH unterliegen.²⁰³ Die Geltendmachung des den Antragsteller:innen aus Art 24 Abs 1 GRC erwachsenden grundrechtlichen Anspruchs auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind, muss den Antragsteller:innen daher iSd stRsp des EuGH gewährt

¹⁹⁷ Vgl UN-Kinderrechtskomitee 22.8.2023, General comment No. 26 (2023) on children's rights and the environment with a special focus on climate change, CRC/C/GC/26, Rn 11 ff.

¹⁹⁸ Vgl UN-Kinderrechtskomitee 22.8.2023, General comment No. 26 (2023) on children's rights and the environment with a special focus on climate change, CRC/C/GC/26, Rn 11 ff.

¹⁹⁹ Vgl EuGH 25.07.2008, Rs C-237/07, *Janecek/Bayern*.

²⁰⁰ Vgl EuGH 25.07.2008, Rs C-237/07, *Janecek/Bayern*, Rz 41

²⁰¹ Vgl *Wagner*, Revolutionäre Entscheidung im Luftqualitätsrecht: Subjektives Recht auf Einhaltung von Grenzwerten, RdU 2008, 169.

²⁰² Vgl *Kleewein*, Fischsterben durch bewilligtes Wasserkraftwerk und Umweltbeschwerde, RdU 2017, 211.

²⁰³ Vgl Ausführungen zu Punkt 5.1.1.1.

werden. Dies auch unter Berücksichtigung der Rechte der Antragsteller:innen auf einen **wirksamen Rechtsbehelf gem Art 47 GRC**.

Ein **unmittelbarer Eingriff** ist weiters nur dann gegeben, wenn dieser nach Art und Ausmaß durch die angefochtene Vorschrift selbst eindeutig bestimmt ist,²⁰⁴ **ohne dass die Vorschrift einer weiteren Konkretisierung** durch einen Akt der Vollziehung bedürfte.²⁰⁵ Im gegenständlichen Fall verletzt § 3 Abs 1 KSG 2011 in seiner derzeitigen Form die Antragsteller:innen aufgrund des Verweises auf die Festlegung von THG-Höchstmengen in den Anlagen zum KSG 2011 ohne korrespondierende Festlegungs- und Fortschreibungspflicht und die dadurch bewirkte Verhinderung der Verhandlungsführung über die Ergreifung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen **unmittelbar** in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Wahrung des Kindeswohls iSd Art 1 BVG Kinderrechte. Für diese Wirkung bedarf es insb keines weiteren konkretisierenden Aktes der Vollziehung, da durch die derzeitige Ausgestaltung des § 3 Abs 1 KSG 2011 **unmittelbar** die Verhandlungsführung und damit auch die Ergreifung koordinierter, wirksamer Klimaschutzmaßnahmen **verhindert** wird. Die aus Art 1 BVG Kinderrechte iVm § 1 BVG Nachhaltigkeit resultierende **Schutzpflicht** wird unmittelbar durch § 3 Abs 1 KSG 2011 verletzt, weshalb die Antragsteller:innen durch diese Bestimmung **unmittelbar in ihrer Rechtssphäre betroffen** sind.

Im Gegensatz zu den typischen Freiheitsrechten ist die genuine Schutzpflicht nach Art 1 BVG Kinderrechte bereits dann verletzt, wenn durch ein offenkundiges gesetzliches Unterlassen iSe Schaffung unwirksamer Schutznormen das Kindeswohl aktuell oder absehbar künftig gefährdet bzw beeinträchtigt wird. Die Schutzpflicht des Staates ist bereits immer dann verletzt, wenn Gesetzesbestimmungen augenscheinlich eine das **Kindeswohl beeinträchtigende Wirkung** entfalten. Die Darlegung einer konkreten Beeinträchtigung, wie sie bei einer Verletzung von Freiheitsrechten erforderlich ist, erübrigt sich iZm den genuinen Schutzpflichten gem Art 1 BVG Kinderrechte, da diese **bereits immer dann als verletzt anzusehen** ist, wenn geltende Gesetzesnormen die **Wahrung des Kindeswohls vollends vermissen lassen** und dieses entgegen dem eigentlichen Gesetzeszweck vielmehr **beeinträchtigen**. Im gegenständlichen Fall verhindert das KSG 2011 sowohl die Verhandlung über als auch die Ergreifung von wirksamen Klimaschutzmaßnahmen, was – wie im Folgenden noch näher ausgeführt wird – dem Kindeswohl abträglich ist. Auch vor diesem Hintergrund

²⁰⁴ VfSlg 8187/1977.

²⁰⁵ Vgl *Grabenwarter/Frank*, B-VG, Art 140 Rz 44 (Stand 20.6.2020).

sind die Antragsteller:innen durch die angefochtenen Bestimmungen des KSG 2011 unmittelbar in ihrer Rechtsphäre betroffen.

5.1.2.2 UNMITTELBARE BETROFFENHEIT AUFGRUND DER VERLETZUNG DES RECHTES AUF GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ I.S.D. ART 7 ABS 1 B-VG BZW ART 2 STGG

Die Antragsteller:innen sind durch die verfahrensgegenständlichen Wortfolgen des § 3 Abs 1 KSG 2011 außerdem insoweit unmittelbar nachteilig in ihrer Rechtssphäre betroffen, als ihnen durch die Bestimmung in ihrer aktuellen Ausgestaltung sowohl der Großteil der unvermeidbar erforderlichen THG-Reduktionslasten samt den damit verbundenen künftigen Freiheitsbeschränkungen als auch die **Lasten** iZm den Folgen der zunehmend eskalierenden Klimakrise **aufgebürdet** werden.²⁰⁶ Die Antragsteller:innen sind als Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der abgrenzbaren Gruppe der „jüngeren Generationen“ zuzurechnen. Obgleich „Kinder“ keine direkten Normadressaten des § 3 Abs 1 KSG 2011 sind, normiert das KSG 2011 in seiner derzeitigen Fassung unmittelbar und direkt, dass der Hauptteil der mit der Klimakrise einhergehenden Lasten in Zukunft von jüngeren Generationen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit fast zur Gänze getragen werden muss. § 3 Abs 1 KSG 2011 bewirkt de lege lata **unmittelbar eine Übertragung von Lasten** auf die Gruppe der jüngeren Generationen, die gravierende nachteilige Auswirkungen auf ihre Grundrechte haben werden.²⁰⁷ **Diese Lastenüberwälzung kann ausschließlich durch die Ergreifung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen im nötigen Ausmaß vermindert bzw verhindert werden. Gesetze, die ihrem Ziel nach ausschließlich dem Klimaschutz dienen, betreffen demnach die Kinder unmittelbar in ihren Rechten. Diese Rechte werden verletzt, wenn Gesetze wie das KSG 2011 entgegen ihrer Zielsetzung nicht einmal ansatzweise dazu beitragen, diese nicht rechtfertigbare Lastenüberwälzung einzudämmen.**

Dadurch verstößt § 3 Abs 1 KSG 2011 gegen das aus dem Gleichheitssatz gem Art 7 Abs 1 B-VG bzw Art 2 StGG resultierende **allgemeine Sachlichkeitsgebot**, da grundlos eine

²⁰⁶ Vgl dazu bereits im Detail unter Punkt 5.1.2.2.

²⁰⁷ Siehe dazu bereits näher unter Punkt 5.1.2.2; siehe auch Dt BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, Rn 117 ff und 186; *Daniel Helldén et al*, Climate change and child health: a scoping review and an expanded conceptual framework, *Lancet Planet Health* 2021/5, 164 <[https://www.thelancet.com/journals/lanplh/article/PIIS2542-5196\(20\)30274-6/fulltext](https://www.thelancet.com/journals/lanplh/article/PIIS2542-5196(20)30274-6/fulltext)> (25.10.2023); *Nick Watts et al*, The 2019 report of The Lancet Countdown on health and climate change: ensuring that the health of a child born today is not defined by a changing climate, *Lancet* 2019/394, 1836 ff <[https://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736\(19\)32596-6/fulltext](https://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736(19)32596-6/fulltext)> (25.10.2023).

Lastenverteilung vorgenommen wird, die Menschen aufgrund ihres **Alters**, einem nicht beeinflussbaren Merkmal, rechtlich gravierend schlechter stellt.²⁰⁸ Dies widerspricht dem – ebenfalls aus dem Gleichheitssatz nach Art 7 Abs 1 B-VG und Art 2 StGG ableitbaren – **Gebot der gerechten Lastenverteilung**.²⁰⁹

Darüber hinaus können die Antragsteller:innen als Angehörige der **Vergleichsgruppe der „jüngeren Generationen“** angesehen werden, die durch die vorstehend erläuterte Aufbürdung ungleicher Lasten gravierende rechtliche Nachteile erleiden bzw mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erleiden werden. Grundsätzlich wären iSd **Gebots der gerechten Lastenverteilung** die mit der Klimakrise zusammenhängen Lasten gleichmäßig auf die Gesamtbevölkerung nach dem jeweiligen Leistungsvermögen aufzuteilen.²¹⁰ Durch § 3 Abs 1 KSG 2011 wird jedoch demgegenüber die Gruppe der jüngeren Generationen **ungleich stärker belastet** als jene der älteren Generationen. Dieser Effekt tritt aktuell und unmittelbar ein und ist in unterschiedlichen Ausformungen bereits jetzt für die Antragsteller:innen spürbar.²¹¹ Ein öffentliches Interesse oder eine legitime Rechtfertigung dieser Ungleichbehandlung faktisch gleicher Gruppen der Bevölkerung ist nicht ersichtlich, weshalb die Antragsteller:innen durch § 3 Abs 1 KSG 2011 in seiner derzeitigen Form in ihrem Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz iSd Art 7 Abs 1 B-VG bzw Art 2 StGG in der Form des **allgemeinen Gleichheitssatzes** unmittelbar betroffen sind.

Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass die Antragsteller:innen, ohne direkte Adressat:innen der angefochtenen Norm zu sein, nach dem **Inhalt und Zweck** des § 3 Abs 1 KSG 2011 in seiner aktuellen Form **unmittelbar in ihrer Rechtssphäre betroffen** sind. Der Grundrechtseingriff ist weiters nach Art und Ausmaß durch die Wortfolgen des KSG 2011 **eindeutig bestimmt** und **perpetuiert sich laufend**, solange der die Wirkungslosigkeit des KSG 2011 hauptsächlich bedingende § 3 Abs 1 KSG 2011 im Rechtsbestand verbleibt.

5.1.3 Zur aktuellen Betroffenheit der Antragsteller:innen iZm dem Hauptantrag

Der Grundrechtseingriff wird im gegenständlichen Fall durch das Gesetz selbst unmittelbar und aktuell bewirkt, ohne dass es der Erlassung eines Bescheides oder eines Gerichtsurteiles bedarf.

²⁰⁸ Siehe dazu auch bereits näher unter Punkt 5.1.2.2.

²⁰⁹ Vgl Vgl *Pöschl*, Gleichheit vor dem Gesetz (2008) 175.

²¹⁰ Siehe dazu bereits vorstehend unter Punkt 5.1.2.2; siehe auch *Pöschl*, Gleichheit vor dem Gesetz (2008) 175.

²¹¹ Vgl dazu bereits näher unter Punkt 5.1.1.

Die Wortfolgen des § 3 Abs 1 KSG 2011 stehen im Antragszeitpunkt **in Geltung** und greifen – wie vorstehend ausgeführt – **nicht bloß potentiell, sondern aktuell und unmittelbar** in die Rechtssphäre der Antragsteller:innen ein.²¹² § 3 Abs 1 KSG 2011 in seiner derzeitigen Fassung bewirkt insbesondere, dass der Staat seiner gem Art 1 BVG Kinderrechte iVm §§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit bzw Art 24 iVm Art 37 GRC nicht nachkommt bzw nicht nachkommen kann, da die Bestimmung einen Verweis auf THG-Höchstmengen für bereits weit in der Vergangenheit liegende Verpflichtungszeiträume enthält und darüber hinaus keine Pflicht zur Anpassung oder Aktualisierung dieser Zeiträume vorsieht.²¹³ Dadurch entfällt die Pflicht der zuständigen Bundesminister:innen zur Verhandlungsführung über die Ergreifung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen zur Gänze, was das KSG 2011 mit einer verfassungswidrigen **Wirkungslosigkeit**, die einem **qualifizierten Unterlassen** gleichzusetzen ist, belastet. Im Ergebnis hat dies dazu geführt, dass seit Anfang 2021 keine koordinierten Maßnahmen zur THG-Reduktion in ausreichendem Ausmaß auf Grundlage des KSG 2011 gesetzt wurden.²¹⁴ Als Folge daraus sanken die THG-Emissionen Österreichs in diesem Zeitraum nur minimal, sodass diese sich aktuell nur knapp unter jenen des Referenzjahres 1990 befinden. Dies ungeachtet des Umstandes, dass Österreich unionsrechtlich zu einer THG-Reduktion um -48 % bis zum Jahr 2030 und spätestens bis 2050 zur THG-Neutralität verpflichtet ist.²¹⁵ Dies verstößt wiederum gegen die gem Art 1 BVG Kinderrechte bestehende Verpflichtung des Staates, kontinuierlich wirksame Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls vor den Folgen der Klimakrise zu setzen, bis eine Gefährdung des Kindeswohls **ausgeschlossen** werden kann oder sie **auf das möglichste Minimum reduziert** wurde.²¹⁶ Aufgrund des qualifizierten Unterlassens des Staates verletzt dieser damit seine, den Antragsteller:innen gegenüber bestehende, **genuine Schutzpflicht**, wodurch die Antragsteller:innen in ihrem Recht auf Wahrung des Kindeswohls **aktuell verletzt** werden. Dies gilt in vergleichbarer Weise auch für die Verletzung der den Antragsteller:innen aus Art 24 Abs 1 GRC iVm Art 37 GRC zukommenden subjektiven Rechten auf Wahrung des Kindeswohls.²¹⁷ Die **aktuelle** Betroffenheit der Antragsteller:innen wird demnach **so lange perpetuiert**, solange das KSG 2011 in der vorstehend dargelegten Art und Weise die

²¹² Vgl VfSlg 9185/1981; 14.797/1997; 14.831/1997.

²¹³ Siehe dazu bereits im Detail unter Punkt 5.1.1.

²¹⁴ Vgl *Steininger et al*, +1,5°C: Wieviel Treibhausgase dürfen wir noch emittieren? – Hintergrundpapier zu globalen und nationalen Treibhausgasbudgets, CCCA (2022) 12 ff und 18 <https://www.ccca.ac.at/fileadmin/00_DokumenteHauptmenue/02_Klimawissen/Papiere/THG-Budget_Hintergrundpapier_CCCA.pdf> (15.10.2023).

²¹⁵ Vgl Art 4 Abs 1 iVm Spalte 2 Anh I EU-LastenteilungsVO (EU) 2018/842.

²¹⁶ Siehe dazu im Detail bereits unter Punkt 5.1.1.

²¹⁷ Siehe dazu im Detail bereits unter Punkt 5.1.1.

Verhandlungsführung über die kompetenzrechtskonforme Ergreifung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen verhindert.

Die Aktualität der Betroffenheit der Antragsteller:innen ergibt sich aufgrund des Planungs- und Koordinierungscharakters des KSG 2011 bereits aus der vorstehend dargestellten, ganzheitlich zu betrachtenden **Wirkung des KSG 2011**, das die Ergreifung koordinierter, wirksamer Klimaschutzmaßnahmen durch seine Ausgestaltung **aktuell verhindert**. Daher erübrigt sich auch eine Anführung konkret unterlassener Klimaschutzmaßnahmen, da sich die Betroffenheit der Antragsteller:innen vielmehr aus dem **qualifizierten Unterlassen** von aufeinander abgestimmten, zielgerichteten und wirksamen Klimaschutzmaßnahmen ergibt. Bereits die Verhinderung der Ergreifung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen bedingt im gegenständlichen Zusammenhang die aktuelle unmittelbare Betroffenheit der Antragsteller:innen.²¹⁸

Ebenso sind die Antragsteller:innen durch die angefochtenen Wortpassagen des § 3 Abs 1 KSG 2011 als zur abgrenzbaren **Gruppe der jüngeren Generationen** gehörend aktuell in ihrem Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz gem Art 7 Abs 1 B-VG bzw Art 2 StGG betroffen. Die angefochtene Bestimmung bewirkt aktuell, dass die mit der Klimakrise, ihren Folgen und ihrer Bekämpfung zusammenhängenden **Lasten** nahezu zur Gänze auf jüngeren Generationen überwältzt werden, was sich auch bereits im Antragszeitpunkt auf ihr Wohlbefinden (insb psychische Belastungen) und ihre Entwicklungschancen auswirkt. Diese Auswirkungen verschärfen sich weiters laufend, sodass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von einer auch künftig stetig voranschreitenden Potenzierung auszugehen ist. Die Überwälzung sowohl der bereits bestehenden als auch künftigen Lasten iZm der Klimakrise widerspricht aktuell dem Gebot der gerechten Lastenverteilung, dem allgemeinen Sachlichkeitsgebot und dem allgemeinen Gleichheitssatz;²¹⁹ demnach ist auch die Betroffenheit der Antragsteller:innen als „aktuell“ iSd stRsp des Verfassungsgerichtshofes anzusehen.

Die Antragsteller:innen sind somit durch die angefochtenen Wortpassagen des § 3 Abs 1 KSG 2011 **aktuell in ihrer Rechtssphäre betroffen**, wobei der Eingriff in ihre verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte durch das fortgesetzte Bestehen der Norm(teile) im Rechtsbestand perpetuiert wird.

²¹⁸ Siehe dazu auch UN-Kinderrechtskomitee 22.8.2023, General comment No. 26 (2023) on children's rights and the environment with a special focus on climate change, CRC/C/GC/26, Rn 11 ff.

²¹⁹ Vgl Art 7 B-VG und Art 2 StGG; siehe auch *Pöschl*, Gleichheit vor dem Gesetz (2008) 175.

5.1.4 Zur Umwegunzumutbarkeit iZm dem Hauptantrag

Im gegenständlichen Fall besteht für die Antragsteller:innen **keine Möglichkeit**, ihre Bedenken hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit von Teilen des § 3 Abs 1 KSG 2011 in seiner aktuellen Fassung im Rahmen eines **anderen Verfahrens** – und damit auf einem anderen „zumutbaren“ Weg – an den **Verfassungsgerichtshof heranzutragen**.²²⁰ § 3 Abs 1 KSG 2011 richtet sich seiner Ausgestaltung nach an die jeweils ressortzuständigen Bundesminister:innen und enthält darüber hinaus weder Antrags- noch Beschwerderechte für die Antragsteller:innen. Auch das restliche KSG 2011 kennt kein Verfahren, das eine Öffentlichkeitsbeteiligung hinsichtlich der Ergreifung koordinierter und wirksamer Klimaschutzmaßnahmen ermöglichen würde.²²¹ Die Erlangung eines Bescheides mit Gestaltungswirkung scheidet somit von vornherein aus. Ebenso wenig besteht auf Grundlage des KSG 2011 die Möglichkeit, einen Feststellungsbescheid zu erwirken. Darüber hinaus kommt auch die Führung zivil- oder strafrechtlicher Verfahren vor den ordentlichen Gerichten nicht infrage, da § 3 Abs 1 KSG 2011 bzw. das KSG 2011 im Allgemeinen den Antragsteller:innen diesbezüglich keine Ansprüche oder Klagsmöglichkeiten einräumt.²²² Auch das BVG Kinderrechte sieht keine speziellen Beschwerdemöglichkeiten für Kinder zur Geltendmachung der darin verankerten materiellen Rechte vor. Vor diesem Hintergrund steht fest, dass den Antragsteller:innen **kein anderer Weg** als jener über den gegenständlichen **Individualantrag** offen steht, um ihre Bedenken an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen.

5.2 Zur Zulässigkeit des Eventualantrags 1

Im Folgenden wird dargelegt, dass auch der nunmehr gestellte Eventualantrag 1 aufgrund der rechtlichen, unmittelbaren und aktuellen Betroffenheit der Antragsteller:innen durch die darin angefochtenen Bestimmungen des KSG 2011 zulässig ist und kein anderer Weg zur Verfügung steht, um die damit iZ stehenden verfassungsrechtlichen Bedenken an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen. Da sich der Eventualantrag 1 inhaltlich zum größten Teil mit dem Hauptantrag deckt und lediglich bezogen auf seinen Umfang „weiter“ gefasst ist, indem der gesamte § 3 Abs 1 KSG 2011 und damit in untrennbarem Zusammenhang stehende Wortfolgen des § 6 KSG 2011 sowie des § 3 Abs 2 KSG 2011 angefochten werden, beziehen sich die folgenden Ausführungen auf die Zulässigkeit der zusätzlich zum Hauptantrag vorgebrachten Antragsinhalte. In Bezug auf die deckungsgleich im Hauptantrag angefochtenen

²²⁰ Vgl dazu VfSlg 9394/1982,

²²¹ Vgl §§ 1 bis 10 KSG 2011.

²²² Vgl §§ 1 bis 10 KSG 2011.

Teile des KSG 2011 wird hingegen auf die Ausführungen unter Punkt 5.1 verwiesen. Die diesbezüglichen Ausführungen gelten für den Eventualantrag 1 gleichermaßen.

Vorweggeschickt werden muss iZm der Anfechtung des gesamten Abs 1 des § 3 KSG 2011, dass dieser in seiner Gesamtheit die Aufteilung von THG-Budgets in Form der Festlegung diesbezüglicher Höchstgrenzen betrifft. Ungeachtet dessen, dass (zumindest) die unionsrechtlich in Verordnungsform vorgeschriebenen THG-Einsparungsmengen unmittelbar in den MS – und damit auch in Österreich – gelten,²²³ regelt § 3 Abs 1 KSG 2011 die Festlegung von THG-Höchstmengen innerhalb des KSG 2011 und verweist diesbezüglich auf die Anlagen zum KSG 2011. § 3 Abs 1 KSG 2011 ist dahingehend als **untrennbare Einheit** anzusehen, die einzig der (aufgrund der unionsrechtlich unmittelbar anwendbaren Vorgaben nicht erforderlichen) gesetzlichen Festlegung von THG-Höchstmengen dient. Dadurch bewirkt die Norm jedoch, dass sämtliche restlichen Bestimmungen des KSG 2011 und deren Wirksamkeit **alternativlos an die nicht verpflichtende Festlegung von THG-Höchstmengen** für bestimmte Verpflichtungszeiträume in den Anlagen zum KSG 2011 **gekoppelt** werden. Fehlen solche Höchstmengen in den Gesetzesanlagen, entfallen auch alle daran geknüpfte (Klimaschutz-)Pflichten nach dem KSG 2011. Wie nachfolgend ausgeführt wird, betrifft dies die Antragsteller:innen unmittelbar in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten und verletzt diese, wobei diese Verfassungswidrigkeit lediglich durch die Entfernung des gesamten § 3 Abs 1 KSG 2011 und den damit untrennbar verbundenen Wortfolgen des § 3 Abs 2 KSG 2011 und des § 6 KSG 2011 aus dem Rechtsbestand beseitigt werden kann.

5.2.1 Rechtliche Betroffenheit der Antragsteller:innen iZm dem Eventualantrag 1

Wie unter Punkt 5.1.1 bereits ausführlich dargelegt wurde, besteht nach Art 1 BVG Kinderrechte bzw Art 24 Abs 1 GRC eine **genuine Schutzpflicht** des Staates zur Wahrung des Kindeswohls in allen seinen Aspekten.²²⁴ Vor diesem Hintergrund ist der Staat dazu verpflichtet, kontinuierlich wirksame Klimaschutz- und -anpassungsmaßnahmen zu setzen, die eine Beeinträchtigung des Kindeswohls verhindern bzw auf das möglichst erreichbare Minimum reduzieren. Gesetzlich vorgeschriebene Klimaschutzmaßnahmen müssen demnach einerseits wirksam sein (**Wirksamkeit**) und andererseits laufend gesetzt

²²³ Vgl Art 4 Abs 1 iVm Spalte 2 Anh I EU-LastenteilungsVO (EU) 2018/842; siehe auch Art 4 Abs 1 Europäisches Klimagesetz.

²²⁴ Siehe dazu bereits im Detail unter Punkt 5.1.1.1.

werden (**Kontinuität**), sodass das Kindeswohl **zu jeder Zeit gewahrt** und Kinder vor sich bereits verwirklichenden oder vorhersehbaren Gefahrensituationen **geschützt** werden.²²⁵

§ 3 Abs 1 KSG 2011 **verhindert** jedoch aufgrund seiner Ausgestaltung die kontinuierliche Ergreifung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen auf Basis laufend aktualisierter THG-Höchstmengen. Die Bestimmung verweist betreffend die Konkretisierung von THG-Höchstmengen auf deren Festlegung in den Anlagen zum KSG 2011, ohne jedoch eine Festlegungspflicht zu normieren (arg „*Höchstmengen von Treibhausgasemissionen werden gemäß den Anlagen festgelegt*“).²²⁶ Dies führt dazu, dass es in das freie Ermessen des einfachen Gesetzgebers gestellt wird, ob überhaupt THG-Höchstmengen festgesetzt werden und dem KSG 2011 dadurch zur Wirksamkeit verholfen wird. Daran vermag auch § 3 Abs 1 letzter Satz KSG 2011 nichts zu ändern, der zwar als Verpflichtung formuliert ist (arg „*Die endgültige Aufteilung ist in einer Anlage zu diesem Gesetz festzuhalten.*“), jedoch ausschließlich die Aufteilung der THG-Höchstmengen auf verschiedene **Sektoren** betrifft. Werden für einen Verpflichtungszeitraum generell keine THG-Höchstmengen festgelegt, kann auch deren Aufteilung auf Sektoren nicht vorgenommen werden.

Die rein deskriptive Ausgestaltung des § 3 Abs 1 KSG 2011 hatte zur Folge, dass für die Zeit nach Ablauf des letztgültigen Verpflichtungszeitraumes (2013 – 2020) keine weiteren THG-Höchstgrenzen mehr festgesetzt wurden. Seit Ablauf des Jahres 2020 existieren daher in Österreich weder gesetzlich geregelte THG-Höchstgrenzen noch damit verbundene Sektorenhöchstgrenzen, obwohl das KSG 2011 seiner Systematik nach primär auf innerhalb des Normenkomplexes festgelegte THG-Höchstmengen abstellt. Die Führung von Verhandlungen über entsprechende, unionsrechtlich verpflichtende THG-Reduktionsmaßnahmen ist seit Ende 2020 somit auf Grundlage des KSG 2011 **unmöglich**. Die kontinuierliche Ergreifung koordinierter wirksamer Klimaschutzmaßnahmen wird dadurch in letzter Konsequenz **verhindert**.²²⁷ IdS unterlässt es der Staat aufgrund von § 3 Abs 1 KSG 2011 in qualifizierter Weise, die nach Art 1 BVG Kinderrechte und Art 24 GRC grundsätzlich erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Kindern zu ergreifen. Die Antragsteller:innen werden sohin – wie vorstehend im Detail ausgeführt – durch § 3 Abs 1 KSG 2011 unmittelbar in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten gem

²²⁵ Siehe dazu bereits im Detail unter Punkt 5.1.1.1.

²²⁶ Vgl § 3 Abs 1 erster Satz KSG 2011; eigene Hervorhebungen.

²²⁷ Siehe dazu bereits vorstehend unter Punkt 5.1.1 und 5.1.2.

Art 1 BVG Kinderrechte iVm §§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit bzw Art 24 Abs 1 GRC iVm Art 37 GRC berührt.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die Antragsteller:innen durch § 3 Abs 1 KSG 2011 **unmittelbar in ihrer**, ihnen durch Art 1 BVG Kinderrechte bzw Art 24 Abs 1 GRC vermittelten **Rechtssphäre betroffen** sind. Obgleich § 3 Abs 1 KSG 2011 Kinder – und damit auch die Antragsteller:innen – nicht ausdrücklich als Normadressat:innen nennt, ist die Bestimmung doch nach ihrem **Ziel und Zweck** ein unmittelbarer Ausdruck der durch Art 1 BVG Kinderrechte bzw Art 24 GRC vermittelten **Schutzpflicht** des Staates betreffend die Wahrung des Kindeswohls. Die konkrete Regelung der Verhandlung über die Ergreifung von Klimaschutzmaßnahmen greift damit insoweit unmittelbar in die Rechtssphäre von Kindern ein, als diesen der Schutzanspruch auf Wahrung des Kindeswohls bereits aufgrund ihres „Kindseins“ zu jeder Zeit zukommt, das **Kindeswohl also kontinuierlich zu schützen** ist. Verhindert eine gesetzliche Regelung – wie jene des § 3 Abs 1 KSG 2011 – offenkundig den Schutz bzw die Wahrung des Kindeswohls, dem ein Normenkomplex (wie im vorliegenden Fall das KSG 2011) gewidmet ist, **betrifft** sie Kinder jedenfalls **unmittelbar rechtlich**.²²⁸

Würde man dementgegen annehmen, dass Gesetzesnormen, die das Kindeswohl (massiv) beeinträchtigen und die Ausübung der Schutzpflicht des Staates gegenüber Kindern verunmöglichen, ausschließlich aufgrund der fehlenden ausdrücklichen Nennung von Normadressat:innen keine rechtliche Betroffenheit bewirken können, würde man damit **Kindern** in der absoluten Mehrzahl der Fälle **jegliche Möglichkeit nehmen**, solche Rechtsverletzungen **wirksam geltend zu machen (Rechtsschutzdefizit)**. Kinder würden demnach im Falle staatlichen Unterlassens iZm der Wahrung des Kindeswohls eklatante Verletzungen ihrer subjektiven Rechte auf Schutz und Fürsorge, bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf Wahrung ihrer Interessen, insb unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit, faktisch niemals geltend machen können.²²⁹ Dies würde auch grundlegend den Ansichten des UN-Kinderrechtskomitees zur Auslegung der KRK widersprechen.²³⁰ Hinsichtlich der unionsrechtlich garantierten Schutzrechte der Antragsteller:innen gem Art 24 GRC ist weiters auf die EuGH-Rsp zur **Rs Janecek** hinzuweisen, wonach Personen, denen durch das **Unionsrecht (Schutz-)Rechte eingeräumt**

²²⁸ Siehe dazu auch UN-Kinderrechtskomitee 22.8.2023, General comment No. 26 (2023) on children’s rights and the environment with a special focus on climate change, CRC/C/GC/26, Rn 11 ff.

²²⁹ Siehe dazu bereits im Detail unter Punkt 5.1.1.

²³⁰ Vgl UN-Kinderrechtskomitee 22.8.2023, General comment No. 26 (2023) on children’s rights and the environment with a special focus on climate change, CRC/C/GC/26, Rn 11 ff.

werden, jedenfalls die Möglichkeit zukommen muss, die ihnen unionsrechtlich unmittelbar gewährten Rechte auch **tatsächlich effektiv geltend machen** zu können.²³¹ Nationalrechtliche Hürden bzw das Fehlen eines Rechtsweges im nationalen Recht dürfen diesem **Recht auf wirksamen Rechtsschutz** – insbesondere unter Berücksichtigung des hier einschlägigen Art 47 GRC – nicht entgegenstehen.²³²

Eine **rechtliche Betroffenheit** der Antragsteller:innen ergibt sich außerdem – wie bereits unter Punkt 5.1.1.2 ausgeführt – daraus, dass § 3 Abs 1 KSG 2011 in seiner aktuellen Fassung dazu führt, dass aufgrund der Verunmöglichung der Ergreifung wirksamer THG-Reduktionsmaßnahmen die damit verbundenen **Lasten** in gleichheitswidriger Weise auf jüngere Generationen **überwälzt** werden.²³³ Obgleich die mit der Klimakrise und ihrer Bekämpfung verbundenen Lasten gleichmäßig auf die Gesamtbevölkerung unter Berücksichtigung der jeweiligen Leistungsfähigkeit verteilt werden müssten, wird durch § 3 Abs 1 KSG 2011 in seiner aktuellen Form der Gruppe der jüngeren Generationen, der auch die Antragsteller:innen aufgrund ihres Alters angehören, der Hauptteil dieser Lasten übertragen.²³⁴ Dieser unsachliche Verstoß gegen das aus Art 7 Abs 1 B-VG bzw Art 2 StGG folgende **Gebot der gerechten Lastenverteilung** betrifft die Antragsteller:innen unmittelbar rechtlich.²³⁵ § 3 Abs 1 KSG 2011 verstößt in seiner aktuellen Ausgestaltung folglich sowohl gegen das aus dem **allgemeinen Gleichheitssatz** gem Art 7 Abs 1 B-VG bzw Art 2 StGG resultierende Gebot der gerechten Lastenverteilung als auch gegen das **allgemeine Sachlichkeitsgebot**.²³⁶ Auch vor dem Hintergrund dieser Überlegungen sind die Antragsteller:innen durch § 3 Abs 1 KSG 2011 **unmittelbar in ihrer**, ihnen durch Art 7 Abs 1 B-VG bzw Art 2 StGG vermittelten, **Rechtssphäre betroffen**.

5.2.2 Unmittelbare Betroffenheit der Antragsteller:innen iZm dem Eventualantrag 1

Wie auch iZm dem Hauptantrag sind die Antragsteller:innen hinsichtlich des Eventualantrages 1 nicht als direkte Normadressat:innen des § 3 Abs 1 KSG 2011 und der damit untrennbar verbundenen Wortpassagen des § 3 Abs 2 KSG 2011 anzusehen.²³⁷ Allerdings richtet sich der Zweck des § 3 Abs 1 KSG 2011 darauf, eine koordinierte

²³¹ Vgl EuGH 25.07.2008, Rs C-237/07, *Janecek/Bayern*.

²³² Vgl EuGH 25.07.2008, Rs C-237/07, *Janecek/Bayern*.

²³³ Siehe dazu bereits im Detail unter Punkt 5.1.1.2.

²³⁴ Siehe dazu bereits im Detail unter Punkt 5.1.1.2.

²³⁵ Siehe dazu bereits im Detail unter Punkt 5.1.1.2; siehe auch *Pöschl*, Gleichheit vor dem Gesetz (2008) 175.

²³⁶ Siehe dazu bereits im Detail unter Punkt 5.1.1.2.

²³⁷ Siehe dazu bereits im Detail unter Punkt 5.1; vgl VfSlg 13.558/1993; 10.511/1985; 8009/1977.

Umsetzung wirksamer THG-Reduktionsmaßnahmen in Österreich zu ermöglichen.²³⁸ Da wirksamer Klimaschutz – wie vorstehend ausgeführt – **unmittelbar dem Schutz von Kindern** dient, ist § 3 Abs 1 KSG 2011 als einfachgesetzliche Ausformung der aufgrund von Art 1 BVG Kinderrechte iVm §§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit bzw Art 24 Abs 1 GRC iVm Art 37 GRC bestehenden **genuinen Schutzpflicht** des Staates zur Wahrung des Kindeswohls anzusehen.²³⁹ § 3 Abs 1 KSG 2011 bewirkt in seiner derzeitigen Form, dass ausschließlich dann Verhandlungen über die Ergreifung von Klimaschutzmaßnahmen nach § 3 Abs 2 KSG 2011 stattfinden können, wenn in den Anlagen zum KSG 2011 THG-Höchstmengen festgelegt wurden.²⁴⁰ Allerdings ist § 3 Abs 1 KSG 2011 **deklarativ** formuliert,²⁴¹ sodass daraus **keine Pflicht** zur kontinuierlichen Festlegung (Planung) entsprechender THG-Höchstmengen ableitbar ist.²⁴² Daher war es ohne rechtliche Konsequenz möglich, dass für die Zeiträume nach 2020 **keine THG-Höchstmengen** festgelegt wurden, weshalb auch **keine Verhandlungen** über die Ergreifung von Klimaschutzmaßnahmen gem § 3 Abs 2 KSG 2011 stattfinden konnten.²⁴³

Die in Punkt 5.1.1.1.a dargelegte staatliche Schutzpflicht zur Wahrung des Kindeswohls bedingt jedoch die laufende Ergreifung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen von staatlicher Seite, um die Antragsteller:innen vor den Folgen der Klimakrise bestmöglich zu schützen.²⁴⁴ § 3 Abs 1 KSG 2011 greift unmittelbar in dieses Recht ein und verletzt es, da er die Ergreifung wirksamer und kontinuierlicher THG-Reduktionsmaßnahmen verhindert.²⁴⁵ Die **unmittelbare rechtliche Betroffenheit** der Antragsteller:innen ergibt sich idZ somit bereits aus dem Umstand, dass **§ 3 Abs 1 KSG 2011 und die damit untrennbar verbundenen Wortpassagen des § 3 Abs 2 KSG 2011 und § 6 KSG 2011 die Ausübung der laufenden Schutzpflicht des Staates gegenüber Kindern verhindert und die Antragsteller:innen dadurch unmittelbar in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten gem Art 1 BVG Kinderrechte und Art 24 GRC verletzt.**

Durch seinen, die Ergreifung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen verhindernden Charakter führt § 3 Abs 1 KSG 2011 darüber hinaus zu einer **unsachlichen Lastenverschiebung** auf

²³⁸ Vgl § 1 KSG 2011; EBRV 1255 BlgNR XXIV. GP, 2 ff.

²³⁹ Siehe dazu bereits im Detail unter Punkt 5.1.1.1.

²⁴⁰ Vgl § 3 Abs 1 KSG 2011; siehe dazu näher unter Punkt 5.1.1.

²⁴¹ Die Norm ist explizit nicht als Soll-Bestimmung formuliert.

²⁴² Vgl § 3 Abs 1 KSG 2011; siehe dazu bereits im Detail unter Punkt 5.1.1.

²⁴³ Vgl Anl 1 und 2 KSG 2011.

²⁴⁴ Vgl Art 1 BVG Kinderrechte iVm § 1 BVG Nachhaltigkeit; Art 24 Abs 1 GRC iVm Art 37 GRC.

²⁴⁵ Siehe dazu bereits näher unter Punkt 5.1.1.

jüngere Generationen. Wie vorstehend dargelegt wurde, führt der lediglich deklarative Verweis des § 3 Abs 1 KSG 2011 auf die Festlegung von THG-Höchstmengen in den Anlagen zum KSG 2011 inklusive der ebenfalls angefochtenen Wortfolgen des § 3 Abs 2 und § 6 KSG 2011 dazu, dass nicht einmal die bloße Verhandlungspflicht über wirksame Klimaschutzmaßnahmen nach § 3 Abs 2 KSG 2011 greift, solange keine THG-Höchstwertfestlegung erfolgt ist. Dies trägt unmittelbar zum Aufbrauchen des THG-Budgets, zur Verschlimmerung der Klimakrise und zum Auslaufen der Zeit für die Setzung von Gegenmaßnahmen bei. Diese begründungs- bzw. rechtfertigungslose **Lastenüberwälzung** verstößt gegen das **allgemeine Sachlichkeitsgebot** iSd Art 7 Abs 1 B-VG bzw Art 2 StGG, da Kindern in unsachlicher und nicht rechtfertigbarer Art und Weise immense Lasten aufgebürdet werden. Die rechtliche Beeinträchtigung erfolgt daher auch idZ **unmittelbar**.

In vergleichbarer Weise sind die Antragsteller:innen durch die unbegründete, nicht rechtfertigbare und damit **unsachliche Ungleichbehandlung von faktisch Gleichem** durch § 3 Abs 1 KSG 2011 in seiner aktuellen Fassung **unmittelbar** in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz iSd Art 7 Abs 1 B-VG bzw Art 2 StGG **betroffen**.²⁴⁶ Die Gruppe der „jüngeren Generationen“ lässt sich als Vergleichsgruppe von jener der „älteren Generationen“ klar abgrenzen.²⁴⁷ ISd Gebots der gerechten Lastenverteilung müsste (unter anderem) durch das KSG 2011 grundsätzlich sichergestellt werden, dass diese Lasten gleichmäßig unter Berücksichtigung des jeweiligen Leistungsvermögens auf die Gesamtbevölkerung verteilt werden. § 3 Abs 1 KSG 2011 bewirkt jedoch in seiner aktuellen Ausgestaltung, dass die Lasten der Klimakrise **auf jüngere Generationen überwältzt** werden, die diese ausschließlich aufgrund ihres **Lebensalters**, also einem Merkmal, das sie nicht selbst beeinflussen können, zu tragen haben.²⁴⁸ Die Bestimmung betrifft die Antragsteller:innen damit auch vor dem Hintergrund der Art 7 Abs 1 B-VG bzw Art 2 StGG **unmittelbar rechtlich**.

5.2.3 Aktuelle Betroffenheit der Antragsteller:innen iZm dem Eventualantrag 1

Die Antragsteller:innen sind durch § 3 Abs 1 KSG 2011 bereits aktuell und nicht bloß potentiell in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten betroffen. Sowohl § 3 Abs 1 KSG 2011 als auch die damit untrennbar verbundenen Wortfolgen des § 3 Abs 2 KSG 2011 und des § 6 KSG 2011 stehen **aktuell in Geltung**. § 3 Abs 1 KSG 2011 greift darüber hinaus – wie

²⁴⁶ Siehe dazu bereits im Detail unter Punkt 5.1.1.2.

²⁴⁷ Siehe dazu bereits im Detail unter Punkt 5.1.1.2.

²⁴⁸ Siehe dazu bereits im Detail unter Punkt 5.1.1.2.

vorstehend ausgeführt – durch die Verhinderung der Verhandlungsführung über die Ergreifung koordinierter und wirksamer Klimaschutzmaßnahmen iSd § 3 Abs 2 KSG 2011 unmittelbar in die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte der Antragsteller:innen ein.²⁴⁹ Dieser aktuelle unmittelbare Eingriff in die Rechtssphäre der Antragsteller:innen erfolgt insbesondere durch die oben erläuterte, andauernde Verletzung der nach Art 1 BVG Kinderrechte bzw Art 24 Abs 1 GRC kontinuierlich bestehenden **genuinen staatlichen Schutzpflichten** zur Wahrung des Kindeswohls.²⁵⁰ Ebenso verletzt § 3 Abs 1 KSG 2011 sowohl das aus Art 7 Abs 1 B-VG bzw Art 2 StGG resultierende allgemeine Sachlichkeitsgebot, das Gebot der gerechten Lastenverteilung sowie den allgemeinen Gleichheitssatz.²⁵¹ Eine **aktuelle Betroffenheit** der Antragsteller:innen durch die Wirkungen des § 3 Abs 1 KSG 2011 liegt im gegenständlichen Fall somit jedenfalls vor.

5.2.4 Umwegunzumutbarkeit iZm dem Eventualantrag 1

Zur Geltendmachung der Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs 1 KSG 2011 in seiner derzeitigen Fassung stehen den Antragsteller:innen weder die Erlangung eines (Feststellungs-)Bescheides noch der Zivil- oder Strafrechtsweg offen.²⁵² Weder eröffnet § 3 Abs 1 KSG 2011 bzw das KSG 2011 im Allgemeinen die Möglichkeit einer Beteiligung der Antragsteller:innen im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens noch begründet er zivilrechtliche Ansprüche, die gerichtlich geltend gemacht werden könnten. Auch das BVG Kinderrechte sieht keine speziellen Beschwerdemöglichkeiten für Kinder zur Geltendmachung der darin verankerten materiellen Rechte vor. Vor diesem Hintergrund steht fest, dass den Antragsteller:innen **kein anderer Weg** als der gegenständliche Antrag gem Art 140 Abs 1 Z 1 lit c B-VG offensteht, um die Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Bestimmungen an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen.²⁵³

5.3 **Zur Zulässigkeit des Eventualantrags 2**

Im Folgenden wird dargelegt, dass auch der nunmehr gestellte Eventualantrag 2 aufgrund der rechtlichen, unmittelbaren und aktuellen Betroffenheit der Antragsteller:innen durch die Bestimmungen des KSG 2011 zulässig ist und kein anderer Weg zur Verfügung steht, um ihre

²⁴⁹ Siehe dazu bereits im Detail unter den Punkten 5.1.1 bis 5.1.4.

²⁵⁰ Siehe dazu bereits im Detail unter den Punkten 5.1.1.1 und 5.1.2.1.

²⁵¹ Siehe dazu bereits im Detail unter den Punkten 5.1.1.2 und 5.1.2.2.

²⁵² Siehe dazu bereits im Detail unter Punkt 5.1.4.

²⁵³ Siehe dazu bereits im Detail unter Punkt 5.1.4; vgl auch VfSlg 9394/1982.

verfassungsrechtlichen Bedenken an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen. Da sich der Eventualantrag 2 zu großen Teilen mit dem Hauptantrag und dem Eventualantrag 1 deckt und lediglich weiter gefasst ist als diese, da das gesamte KSG 2011 angefochten wird, beziehen sich die folgenden Ausführungen ausschließlich auf die zusätzlich angefochtenen Antragsinhalte. In Bezug auf die deckungsgleich im Hauptantrag bzw im Eventualantrag 1 angefochtenen Teile des KSG 2011 wird hingegen auf die Ausführungen unter den Punkten 5.1 und 5.2 verwiesen. Die diesbezüglichen Ausführungen gelten für den Eventualantrag 2 gleichermaßen.

Im Folgenden nehmen die Antragsteller:innen insbesondere Bezug auf den Beschluss des VfGH vom 27.6.2023, demnach durch die Anfechtungen lediglich einzelner Passagen des KSG 2011 dessen Verfassungswidrigkeit nicht behoben werden konnte, weshalb die zu eng gefassten Aufhebungsanträge als unzulässig zurückgewiesen wurden.²⁵⁴ Auf Grundlage der Ausführungen des Gerichtshofes in diesem Beschluss ist davon auszugehen, dass die Einzelbestimmungen des KSG 2011 derart ineinandergreifen und miteinander verbunden sind, dass sie eine **untrennbare Einheit** bilden. Nachdem der in § 3 Abs 1 KSG 2011 enthaltene Verweis auf die Festlegung von THG-Höchstmengen in den Gesetzesanlagen ohne eine damit korrespondierende Verpflichtung zur tatsächlichen Höchstmengenfestlegung das gesamte Gesetz seiner Wirksamkeit beraubt, kann die gegenständlich aufgezeigte Verfassungswidrigkeit ausschließlich durch die Aufhebung des KSG 2011 in seiner Gesamtheit beseitigt werden.

Wenn auch die konkrete Ausgestaltung des § 3 KSG 2011 den Kern der im Folgenden geltend gemachten Verfassungswidrigkeit bildet, so stehen doch sämtliche Bestimmungen des KSG 2011 in einem **untrennbaren Zusammenhang** mit § 3 KSG 2011, da sie aufeinander aufbauen, aufeinander verweisen und sich gegenseitig bedingen. Es ist insb auf Grundlage der jüngsten Rsp des Verfassungsgerichtshofes (vgl VfGH 27.6.2023, G 123/2023) nicht möglich, einzelne Bestimmungen des KSG 2011 isoliert aufzuheben und dadurch als negativer Gesetzgeber die Verfassungskonformität des Gesetzes herzustellen. Da das Gesetz in seiner Gesamtheit so konzipiert ist, dass es zwar seinem **Ziel und Zweck** nach wirksamen Klimaschutz ermöglichen soll, dies jedoch durch seine konkrete inhaltliche Ausgestaltung **unmöglich** gemacht wird, berührt das KSG 2011 an sich die Antragsteller:innen in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten und verletzt diese, wie folgend näher dargelegt

²⁵⁴ Vgl VfGH 27.6.2023, G-123/2023, Rz 48 ff und insb 52.

wird. Diese konkrete Grundrechtsverletzung kann demnach ausschließlich durch die **gänzliche Aufhebung** des KSG 2011 behoben werden.

5.3.1 Rechtliche Betroffenheit der Antragsteller:innen iZm dem Eventualantrag 2

Wie unter Punkt 5.1.1.1 bereits ausführlich dargelegt wurde, besteht nach Art 1 BVG Kinderrechte bzw Art 24 Abs 1 GRC eine **genuine Schutzpflicht** des Staates zur **kontinuierlichen Setzung wirksamer Klimaschutz- und -anpassungsmaßnahmen**.²⁵⁵ Das KSG 2011 **verhindert** jedoch in seiner derzeitigen Form sowohl die laufende Verhandlungsführung über als auch – in Konsequenz – die Ergreifung von wirksamen Klimaschutzmaßnahmen auf Basis aktualisierter THG-Höchstmengen. Die Führung solcher Verhandlungen ist jedoch erforderlich, um innerhalb der bundesstaatlichen **Kompetenzverteilung** zwischen Bund und Ländern ineinandergreifende und sich ergänzende Maßnahmen ergreifen zu können, die insgesamt jene alternativlose THG-Reduktion bewirken, die für die rechtzeitige Erreichung der Klimaziele notwendigen ist. Eine diesbezügliche Pflicht zum Abschluss von Gliedstaatsverträgen gem Art 15a B-VG besteht nicht. Gibt es aber weder einen konkreten innerstaatlichen THG-Einsparungspfad für konkrete Zuständigkeitsbereiche noch eine Pflicht zur Verhandlung über bzw zur Ergreifung von effektiven Klimaschutzmaßnahmen, kann die erforderliche Absenkung der THG-Emissionen in der noch sehr begrenzt zur Verfügung stehenden Zeit nicht erreicht werden.

Dadurch, dass das KSG 2011 das „Greifen“ der grundsätzlich vorgesehenen Pflicht zur Verhandlungsführung über die Ergreifung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen selbst verhindert, konstituiert es in seiner Gesamtheit ein **qualifiziertes Unterlassen** staatlicher Akteur:innen, das gegen die aus Art 1 BVG Kinderrechte bzw Art 24 Abs 1 GRC erfließenden **aktiven Handlungspflichten zum Schutz des Kindeswohls verstößt**. Es ergibt sich daher, dass die Antragsteller:innen durch das KSG 2011 unmittelbar **in ihrer**, ihnen durch Art 1 BVG Kinderrechte bzw Art 24 Abs 1 GRC vermittelten **Rechtssphäre betroffen** sind. Von einer unmittelbaren rechtlichen Betroffenheit muss dabei bereits deshalb ausgegangen werden, da Kinder **staatliches Unterlassen** iZm der Verletzung ihrer verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte ansonsten **faktisch nie geltend machen könnten**, da sie in den seltensten Fällen von einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen als direkte Normadressat:innen genannt werden; die (unmittelbaren) Auswirkungen dieser Regelungen

²⁵⁵ Siehe dazu bereits im Detail unter Punkt 5.1.1.1.

betreffen sie jedoch mitunter in ganz besonders gravierender Weise.²⁵⁶ Eine **Verletzung von Kinderrechten** muss daher eine unmittelbare rechtliche Betroffenheit zur Folge haben, dies nicht zuletzt aufgrund der durch Art 4 BVG Kinderrechte vermittelten Partizipationsrechte von Kindern in sie betreffenden Angelegenheiten.²⁵⁷ IZm mit den unionsrechtlichen Schutzrechten der Antragsteller:innen gem Art 24 GRC ist darüber hinaus auf die EuGH-Rsp zur Rs *Janecek* hinzuweisen, wonach von Unionsrechtsverletzungen unmittelbar Betroffenen jedenfalls die Möglichkeit eingeräumt werden muss, die ihnen unionsrechtlich gewährten Rechte wirksam geltend zu machen.²⁵⁸

Eine **rechtliche Betroffenheit** der Antragsteller:innen ergibt sich außerdem – wie bereits unter Punkt 5.1.1 ausgeführt – daraus, dass das KSG 2011 in seiner aktuellen Fassung dazu führt, dass aufgrund der Verunmöglichung der Ergreifung wirksamer THG-Reduktionsmaßnahmen die damit zwangsläufig verbundenen Lasten in gleichheitswidriger Weise auf jüngere Generationen übergewälzt werden.²⁵⁹ Dieser unsachliche Verstoß gegen das aus Art 7 Abs 1 B-VG bzw Art 2 StGG folgende **Gebot der gerechten Lastenverteilung** betrifft die Antragsteller:innen unmittelbar rechtlich.²⁶⁰ Obgleich die mit der Klimakrise und ihrer Bekämpfung verbundenen Lasten gleichmäßig auf die Gesamtbevölkerung unter Berücksichtigung der jeweiligen Leistungsfähigkeit verteilt werden müssten, wird durch das KSG 2011 in seiner aktuellen Form der Hauptteil dieser Lasten auf die Gruppe der jüngeren Generationen, der auch die Antragsteller:innen aufgrund ihres Alters angehören, übertragen.²⁶¹ Die Antragsteller:innen sind sohin durch das KSG 2011 auch dadurch **unmittelbar in ihrer Rechtssphäre betroffen**, als sie in ihrem Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz iSd Art 7 Abs 1 B-VG bzw Art 2 StGG verletzt werden, indem sie als gleich zu behandelnder Teil der Gesamtbevölkerung Österreichs gegenüber den älteren Generationen **ungleich schlechter gestellt** werden. Weder besteht ein ersichtliches öffentliches Interesse an einer solchen Ungleichbehandlung noch wäre die ungleiche Lastenverteilung als verhältnismäßig zu qualifizieren. Das KSG 2011 verstößt in seiner aktuellen Ausgestaltung folglich sowohl gegen das aus dem **allgemeinen Gleichheitssatz** gem Art 7 Abs 1 B-VG bzw Art 2 StGG resultierende Gebot der gerechten Lastenverteilung als auch gegen das **allgemeine**

²⁵⁶ Siehe dazu bereits im Detail unter Punkt 5.1.1.

²⁵⁷ Siehe dazu auch UN-Kinderrechtskomitee 22.8.2023, General comment No. 26 (2023) on children's rights and the environment with a special focus on climate change, CRC/C/GC/26, Rn 11 ff.

²⁵⁸ EuGH 25.07.2008, Rs C-237/07, *Janecek/Bayern*.

²⁵⁹ Siehe dazu bereits im Detail unter Punkt 5.1.1.2.

²⁶⁰ Siehe dazu bereits im Detail unter Punkt 5.1.1.2; siehe auch *Pöschl*, Gleichheit vor dem Gesetz (2008) 175.

²⁶¹ Siehe dazu bereits im Detail unter Punkt 5.1.1.2.

Sachlichkeitsgebot.²⁶² Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen sind die Antragsteller:innen durch das KSG 2011 auch **unmittelbar in ihrer**, ihnen durch Art 7 Abs 1 B-VG bzw Art 2 StGG vermittelten **Rechtssphäre betroffen**.

Zu beachten ist idZ, dass den Antragsteller:innen zwar auch durch die gänzliche Aufhebung des KSG 2011 noch keine adäquaten aktiven Schutzmaßnahmen garantiert bzw ein künftiges Unterlassen der Ergreifung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen unterbunden werden können. Sehr wohl würde die Aufhebung des verfassungswidrigen KSG 2011 jedoch insoweit eine **Besserstellung** der Antragsteller:innen bewirken, als ein Gesetz aus dem Rechtsbestand entfernt werden würde, das in verfassungswidriger Weise die Ausübung der dem Gesetzgeber durch Art 1 BVG Kinderrechte bzw Art 24 GRC aufgetragene **Schutzpflicht** gegenüber Kindern verhindert. Ebenso verhält es sich hinsichtlich der Verletzung in den verfassungsgesetzlich durch Art 7 Abs 1 B-VG und Art 2 StGG vermittelten Rechten auf Gleichheit vor dem Gesetz, da allein durch die Aufhebung des KSG 2011 der Zustand der perpetuierten, ungerechtfertigten **Lastenüberwälzung** iZm der Klimakrise auf die jüngeren Generationen beendet werden kann. Die Aufhebung des KSG 2011 hätte demnach den unmittelbaren Effekt, dass die dadurch bewirkten **kontinuierlichen Grundrechtsverletzungen gestoppt** und ein für die Antragsteller:innen grundrechtskonformer Zustand hergestellt werden würde.

5.3.2 Unmittelbare Betroffenheit der Antragsteller:innen iZm dem Eventualantrag 2

Wie auch iZm dem Hauptantrag sind die Antragsteller:innen hinsichtlich des Eventualantrages 2 nicht als direkte Normadressat:innen des KSG 2011 anzusehen.²⁶³ Allerdings ist das Gesetzes seinem Zweck nach darauf gerichtet, eine koordinierte Umsetzung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen – zuvorderst in Form von THG-Reduktionsmaßnahmen – in Österreich zu ermöglichen.²⁶⁴ Wie unter Punkt 5.1.2 bereits ausführlich erläutert, sind Klimaschutz- und -anpassungsmaßnahmen immer auch als Maßnahmen zur Wahrung und Förderung des Kindeswohls zu qualifizieren. Damit ist das KSG 2011 als **unmittelbare einfachgesetzliche Ausformung** der aufgrund von Art 1 BVG Kinderrechte iVm

²⁶² Siehe dazu bereits im Detail unter Punkt 5.1.1.2.

²⁶³ Siehe dazu bereits im Detail unter den Punkten 5.1.1 und 5.1.2; vgl VfSlg 13.558/1993; 10.511/1985; 8009/1977.

²⁶⁴ Vgl § 1 KSG 2011; EBRV 1255 BlgNR XXIV. GP, 2 ff.

§§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit bzw Art 24 Abs 1 GRC iVm Art 37 GRC bestehenden **genuinen Schutzpflicht** des Staates zur Wahrung des Kindeswohls anzusehen.²⁶⁵

Die unter Punkt 5.1.1.1.a dargelegte staatliche Schutzpflicht zur Wahrung des Kindeswohls bedingt jedoch die **laufende Ergreifung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen**, um die Antragsteller:innen vor den Folgen der Klimakrise bestmöglich zu schützen.²⁶⁶ Das KSG 2011 wirkt jedoch einer solchen kontinuierlichen Wahrung des Kindeswohls in Form wirksamen Klimaschutzes entgegen und greift dadurch unmittelbar in dieses Grundrecht ein, wobei die Rechtsverletzung aus der Verhinderung effektiver Schutzmaßnahmen resultiert.²⁶⁷ Die **unmittelbare rechtliche Betroffenheit** der Antragsteller:innen ergibt sich idZ somit bereits aus dem Umstand, dass das KSG 2011 die **Ausübung der laufenden Schutzpflicht** des Staates gegenüber Kindern **verhindert** und die Kinder dadurch in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt.

In vergleichbarer Weise sind die Antragsteller:innen darüber hinaus durch die unbegründete, nicht rechtfertigbare und damit **unsachliche Ungleichbehandlung von faktisch Gleichem** durch das KSG 2011 in seiner aktuellen Fassung **unmittelbar** in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz iSd Art 7 Abs 1 B-VG und Art 2 StGG **betroffen**.²⁶⁸ Die Gruppe der „jüngeren Generationen“ lässt sich diesbezüglich jedenfalls als Vergleichsgruppe von den älteren Generationen abgrenzen.²⁶⁹ Dadurch, dass das KSG 2011 in seiner derzeitigen Ausgestaltung die **Ergreifung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen** zu einem nicht unerheblichen Teil **verhindert**, werden sowohl die mit der **THG-Reduktion** verbundenen als auch jene Lasten auf die Gruppe der jüngeren Generationen überwältigt, die mit der **Anpassung an die Folgen** der Klimakrise einhergehen (werden). ISd Gebots der gerechten Lastenverteilung hätte jedoch die Gesamtbevölkerung diese Lasten gleichmäßig unter Berücksichtigung des jeweiligen Leistungsvermögens der Einzelpersonen zu tragen. Das KSG 2011 bewirkt allerdings in seiner aktuellen Ausgestaltung, dass die Lasten der Klimakrise auf jüngere Generationen verlagert werden, die diese ausschließlich aufgrund ihres geringeren Lebensalters, also einem Merkmal, das sie nicht selbst beeinflussen können, zu tragen haben (werden).²⁷⁰

²⁶⁵ Siehe dazu bereits im Detail unter den Punkten 5.1.1 und 5.1.2.

²⁶⁶ Vgl Art 1 BVG Kinderrechte iVm § 1 BVG Nachhaltigkeit; Art 24 Abs 1 GRC iVm Art 37 GRC.

²⁶⁷ Siehe dazu bereits näher unter den Punkten 5.1.1, 5.2.1, 5.2.2 und 5.3.1.

²⁶⁸ Siehe dazu bereits im Detail unter den Punkten 5.1.1.2, 5.2.2 und 5.3.2.

²⁶⁹ Siehe dazu bereits im Detail unter den Punkten 5.1.1.2, 5.2.2 und 5.3.2.

²⁷⁰ Siehe dazu bereits im Detail unter den Punkten 5.1.1.2, 5.2.2 und 5.3.2.

Selbst unter Außerachtlassung der Bildung von Vergleichsgruppen verstößt die unbegründete und nicht rechtfertigbare Verschiebung enormer Belastungen auf Kinder in jedem Fall gegen das aus Art 7 Abs 1 B-VG und Art 2 StGG ableitbare **allgemeine Sachlichkeitsgebot**. Einerseits ist kein tragfähiger, rechtfertigender Grund für eine fahrlässige Gefährdung unzähliger Menschen in der Zukunft ersichtlich; andererseits wäre die bewusste Schaffung einer solchen **Gefährdungslage** selbst im Falle einer (kreativen) Begründungsfindung jedenfalls als nicht adäquat und vollkommen unverhältnismäßig einzustufen. Das KSG 2011 berührt die Antragsteller:innen daher auch dadurch **unmittelbar** in ihrer Rechtssphäre, indem es die Verlagerung bereits absehbarer Lasten durch die Verhinderung effektiver Klimaschutzmaßnahmen bewusst in Kauf nimmt und darüber hinaus unmittelbar bewirkt.

Wie im Folgenden näher ausgeführt wird, ist das KSG 2011 auf dieser Grundlage in seiner Gesamtheit zu beheben, da ein verfassungskonformer Zustand nicht durch die Streichung einzelner Teile des Gesetzes hergestellt werden kann. Dies insbesondere deshalb, da die einzelnen Normen des Gesetzes – nicht zuletzt aufgrund seiner Kürze – eine **untrennbare Einheit** bilden.

5.3.3 Aktuelle Betroffenheit der Antragsteller:innen iZm dem Eventualantrag 2

Die Antragsteller:innen sind durch das KSG 2011 bereits aktuell und nicht bloß potenziell in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten betroffen. Das KSG 2011 steht aktuell in Geltung und greift darüber hinaus unmittelbar dadurch in die verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechtssphäre der Antragsteller:innen ein, dass es ein **qualifiziertes Unterlassen** staatlicher Organe iZm der dringend erforderlichen Ergreifung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen bedingt.²⁷¹ Dieser aktuelle und unmittelbare Eingriff in die Rechtssphäre der Antragsteller:innen erfolgt insbesondere durch die oben erläuterte Verletzung der nach Art 1 BVG Kinderrecht bzw Art 24 Abs 1 GRC bestehenden **genuinen staatlichen Schutzpflichten** zur Wahrung des Kindeswohls, die durch das Bestehenbleiben des KSG 2011 im Rechtsbestand laufend perpetuiert wird.²⁷² Ebenso verletzt das KSG 2011 bereits aktuell sowohl das aus Art 7 Abs 1 BVG bzw Art 2 StGG resultierende allgemeine Sachlichkeitsgebot als auch das Gebot der gerechten Lastenverteilung sowie den allgemeinen Gleichheitssatz.²⁷³

²⁷¹ Siehe dazu bereits im Detail unter den Punkten 5.1.1 und 5.1.2.

²⁷² Siehe dazu bereits im Detail unter den Punkten 5.1.1.1 und 5.2.1.

²⁷³ Siehe dazu bereits im Detail unter den Punkten 5.1.1.2, 5.1.2.2, 5.2.1 und 5.2.2.

Eine aktuelle Betroffenheit der Antragsteller:innen durch die den Klimaschutz hemmenden Wirkungen des KSG 2011 liegt im gegenständlichen Fall somit jedenfalls vor, wobei eine Steigerung der Eingriffsintensität unweigerlich mit dem voranschreitenden Zeitablauf einhergeht.

5.3.4 Umwegunzumutbarkeit iZm mit dem Eventualantrag 2

Zur Geltendmachung der Verfassungswidrigkeit des KSG 2011 in seiner derzeitigen Fassung stehen den Antragsteller:innen weder die Erlangung eines (Feststellungs-)Bescheides noch der Zivil- oder Strafrechtsweg offen.²⁷⁴ Weder eröffnet das KSG 2011 im Allgemeinen die Möglichkeit einer Beteiligung der Antragsteller:innen im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, noch begründet es zivilrechtliche Ansprüche, die gerichtlich geltend gemacht werden könnten. Auch das BVG Kinderrechte sieht keine speziellen Beschwerdemöglichkeiten für Kinder zur Geltendmachung der darin verankerten materiellen Rechte vor. Vor diesem Hintergrund steht fest, dass den Antragsteller:innen kein anderer Weg offensteht, als die Verfassungswidrigkeit des KSG 2011 durch einen Antrag gem Art 140 Abs 1 Z 1 lit c B-VG an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen.²⁷⁵

6. Zu den materiellen Bedenken der Antragsteller:innen

Im Folgenden werden die Bedenken der Antragsteller:innen gegen die gegenständlich angefochtenen Teile bzw des gesamten KSG 2011 einzeln und strukturiert dargelegt. Nach Auffassung der Antragsteller:innen liegt die Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Normteile des KSG 2011 insbesondere in der Verletzung ihrer gem Art 1 BVG Kinderrechte verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf **Wahrung des Kindeswohls**, das sich insbesondere aus den Einzelrechten auf

- Schutz,
- Fürsorge,
- bestmögliche Entwicklung, sowie
- Wahrung der Interessen von Kindern,

²⁷⁴ Siehe dazu bereits im Detail unter Punkt 5.1.4.

²⁷⁵ Siehe dazu bereits im Detail unter Punkt 5.1.4; vgl auch VfSlg 9394/1982.

zusammensetzt und insgesamt unter besonderer Berücksichtigung des Aspektes der **Generationengerechtigkeit** auszulegen ist.²⁷⁶

Die Antragsteller:innen werden weiteres auch in ihrem subjektiven Recht auf **Wahrung des Kindeswohls** gem Art 24 Abs 1 GRC und in ihrem Recht auf einen **wirksamen Rechtsbehelf** gem Art 47 GRC verletzt.

Darüber hinaus werden die Antragsteller:innen in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz gem Art 7 Abs 1 B-VG bzw Art 2 StGG in Form des **allgemeinen Gleichheitssatzes**, des daraus ableitbaren **allgemeinen Sachlichkeitsgebotes** und des **Gebotes der gerechten Lastenverteilung** verletzt.

Einzelne Normen bzw Normteile des KSG 2011 widersprechen in ihrer aktuellen Ausgestaltung außerdem dem Recht der Antragsteller:innen auf **angemessene Beteiligung und Berücksichtigung ihrer Meinung** in allen sie betreffenden Angelegenheiten gem Art 4 BVG Kinderrechte.

Die Bestimmungen der §§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit und Art 37 GRC sind für die Beurteilung der Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Bestimmungen von grundlegender Relevanz. Diese stellen zwar keine durch die Antragsteller:innen unmittelbar geltend zu machenden, subjektiv-öffentlichen Rechte dar, jedoch verstoßen die angefochtenen Bestimmungen des KSG 2011 auch gegen diese (Ziel-)Bestimmungen, weshalb sie in die Beurteilung der Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Normen bzw Normteile miteinzubeziehen sind. Die §§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit spielen darüber hinaus eine besondere Rolle bei der Auslegung der subjektiven Rechte gem Art 1 BVG Kinderrechte, da sie ebenfalls auf das **Prinzip der Nachhaltigkeit** und **Generationengerechtigkeit** bei der Nutzung natürlicher Ressourcen sowie auf den Erhalt der Umwelt als Lebensgrundlage abstellen und damit die generationengerechte Ressourcennutzung als **besonderes öffentliches Interesse** im Verfassungsrang festschreiben.²⁷⁷ Im Kontext des Klimaschutzes kommt dieser Staatszielbestimmung besonderes Gewicht bei der Auslegung von (Grund-)Rechtsnormen zu. Ähnlich verhält es sich im Hinblick auf Art 24 Abs 1 GRC, der unter Anwendung des Art 37 GRC auszulegen ist, da dieser als Unionszielbestimmung iSd Grundsatzes der

²⁷⁶ Vgl dazu *Fuchs*, Kinderrechte in der Verfassung: Das BVG über die Rechte von Kindern, in Lienbacher/Wielinger (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2011 (2011) 91 (97 ff und 102 f).

²⁷⁷ Vgl §§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit.

nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sowie eine Verbesserung der Umwelt sicherstellen soll.²⁷⁸

Den folgenden Ausführungen voranzustellen ist außerdem, dass den Antragsteller:innen durchaus bewusst ist, dass sich das KSG 2011 aufgrund der einschlägigen unionsrechtlichen Vorgaben ausschließlich auf jene THG-Emissionen beziehen kann, die nicht bereits vom EU-Emissionshandelssystem (EU-ETS) erfasst sind. Diese Emissionen werden in Österreich durch das EmissionszertifikateG²⁷⁹ reguliert und erfassen ca ein Drittel der Gesamt-THG-Emissionen Österreichs.²⁸⁰ Damit hat das KSG 2011 jedoch immer noch **unmittelbare Auswirkungen** auf die Entwicklung von **rund zwei Drittel** der insgesamt innerhalb Österreichs verursachten THG-Emissionen.²⁸¹ Die nachfolgenden Ausführungen sind damit jeweils vor dem Hintergrund zu betrachten, dass durch die faktische und rechtliche Wirkungslosigkeit des KSG 2011 aufgrund der gegenständlich angefochtenen Normen bzw Normteile für die raschest mögliche Reduktion von rund zwei Dritteln der österreichischen Gesamt-THG-Emissionen **weder ein gesamthafter Fahrplan noch die Möglichkeit der Verhandlung koordinierter, wirksamer Klimaschutzmaßnahmen** besteht. Die Relevanz des KSG 2011 in diesem Bereich kann demnach kaum überschätzt werden; seine Wirkungslosigkeit hat demnach **signifikante Auswirkungen** auf die Gesamtentwicklung der nationalen THG-Entwicklung und damit auch auf die Verletzung der Antragsteller:innen in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten.

6.1 Zu den materiellen Bedenken iZm dem Hauptantrag

Primär beantragen die Antragsteller:innen die Streichung nachstehender Wortfolgen der §§ 3 Abs 1 und 6 KSG 2011 gem Art 1 BVG Kinderrechte iVm §§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit, Art 24 GRC iVm Art 37 GRC, Art 47 GRC, Art 7 Abs 1 B-VG bzw Art 2 StGG und Art 4 B-VG Kinderrechte:

„§ 3.

(1) Die gemäß völkerrechtlichen oder unionsrechtlichen Verpflichtungen für die Republik Österreich geltenden Höchstmengen von Treibhausgasemissionen werden

²⁷⁸ Vgl Art 37 GRC.

²⁷⁹ Bundesgesetz über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (Emissionszertifikategesetz 2011 – EZG 2011), BGBl I 118/2011 idgF.

²⁸⁰ Vgl Umweltbundesamt, Austria's National Inventory Report 2023, REP-0852 (2023) 39.

²⁸¹ Vgl Umweltbundesamt, Austria's National Inventory Report 2023, REP-0852 (2023) 39.

~~gemäß den Anlagen festgelegt. Die Höchstmengen können auch auf Sektoren aufgeteilt festgelegt werden. Die Ausarbeitung von Planungsgrundlagen für die Aufteilung von Höchstmengen von Treibhausgasemissionen auf Sektoren für Verpflichtungszeiträume ab dem Jahr 2013 erfolgt jeweils auf Grundlage eines Vorschlags des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf Basis von im Inland wirksamen Maßnahmen. Dieser Vorschlag ist auch dem Nationalen Klimaschutzkomitee (§ 4) vorzulegen. Die endgültige Aufteilung ist in einer Anlage zu diesem Gesetz festzuhalten.~~

[...]

§ 6. Über den Fortschritt bei der Einhaltung der ~~gemäß § 3 Abs. 1 festgelegten~~ Höchstmengen von Treibhausgasemissionen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft dem Nationalrat sowie dem Nationalen Klimaschutzkomitee jährlich einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Der Bericht ist nach Sektoren ~~gemäß den Anlagen~~ zu untergliedern.“

6.1.1 Die prüfungsgegenständlichen Teile des § 3 Abs 1 KSG 2011 verletzen die Antragsteller:innen in ihren subjektiven Rechten auf Wahrung des Kindeswohls gem Art 1 BVG Kinderrechte und 24 Abs 1 GRC

A) ZUR VERLETZUNG DER SUBJEKTIVEN RECHTE DER ANTRAGSTELLER:INNEN GEM ART 1 BVG KINDERRECHTE INSBESONDERE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER §§ 1 UND 3 BVG NACHHALTIGKEIT

Das BVG Kinderrechte trat am 16.2.2011 in Kraft und steht im Verfassungsrang. Es dient vordergründig der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (KRK)²⁸², die durch die Republik Österreich am 6.8.1992 unter Abgabe eines Erfüllungsvorbehaltes ratifiziert wurde.²⁸³ Wie auch die KRK enthält das BVG Kinderrechte unterschiedliche Grundrechte, die sich allesamt auf den Lebensbereich von Kindern beziehen.²⁸⁴ Als „Kinder“ iSd BVG Kinderrechte sind alle natürlichen Personen anzusehen, die das 18. Lebensjahr noch nicht

²⁸² Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl 1993/7 idF BGBl 437/1993.

²⁸³ Vgl Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl 7/1993 idF BGBl III 155/2022.

²⁸⁴ Vgl Sax in Heißl (Hrsg), Handbuch Menschenrechte (2009) 544; Berka/Binder/Kneihls, Die Grundrechte – Grund- und Menschenrechte in Österreich² (2019) 603; Fuchs, Kinderrechte in der Verfassung: Das BVG über die Rechte von Kindern, in Lienbacher/Wielinger (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2011 (2011) 104.

vollendet haben bzw die nicht bereits vor diesem Zeitpunkt auf Grundlage der auf sie jeweils anwendbaren Rechtsordnung die Volljährigkeit erreicht haben; erfasst sind daher grundsätzlich alle nicht-volljährigen Personen.²⁸⁵ Da die Antragsteller:innen weder das 18. Lebensjahr vollendet haben noch sonst im rechtlichen Sinne als volljährig gelten, ist das **BVG Kinderrechte** vollinhaltlich auf sie **anwendbar**.²⁸⁶

Kinder grenzen sich als eigene Gruppe innerhalb der Gesamtgesellschaft insbesondere aufgrund ihres Alters als auch durch den Umstand ab, dass sie im Zeitraum von ihrer Geburt bis zum Erreichen des Erwachsenenalters eine Vielzahl unterschiedlicher physischer als auch psychisch-kognitiver Entwicklungsstufen durchlaufen. Dabei bildet sich sowohl ihre Persönlichkeit als auch ihre (rechtliche) Handlungsfähigkeit – und somit ihre Möglichkeit zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben – schrittweise aus. Bis zum Abschluss dieser Entwicklung ist es daher erforderlich, Kindern einen ihrem Alter gerechten, besonderen Schutz zukommen zu lassen, da sie allein aufgrund ihres noch wenig fortgeschrittenen Alters, einem Umstand, auf den sie selbst keinen Einfluss haben, eine **besonders vulnerable** Bevölkerungsgruppe bilden. Kinder sind demnach – gerade innerhalb der Rechtsordnung – **besonders schutzbedürftig**.²⁸⁷

Das BVG Kinderrechte wurde vor dem Hintergrund dieser besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern geschaffen und räumt ihnen unterschiedliche Rechte im Verfassungsrang ein. Den Kern dieser verfassungsgesetzlich gewährleisteten Kinderrechte bildet dabei das subjektive Recht auf **Wahrung des Kindeswohls** gem Art 1 BVG Kinderrechte, das insb die Rechte auf **Schutz und Fürsorge, bestmögliche Entwicklung und Entfaltung** sowie auf **Wahrung der Interessen von Kindern** umfasst, wobei iZm der Auslegung des Kindeswohls der Aspekt der **Generationengerechtigkeit** besonders zu berücksichtigen ist.²⁸⁸ Wie bereits erwähnt, geht das Recht auf Wahrung des Kindeswohls in seinen Wirkungen weit über rein objektive staatliche

²⁸⁵ Vgl *Sax* in Heißl (Hrsg), *Handbuch Menschenrechte* (2009) 544; *Berka/Binder/Kneihls*, *Die Grundrechte – Grund- und Menschenrechte in Österreich*² (2019) 603; *Fuchs*, *Kinderrechte in der Verfassung: Das BVG über die Rechte von Kindern*, in Lienbacher/Wielinger (Hrsg), *Jahrbuch Öffentliches Recht 2011* (2011) 104.

²⁸⁶ Vgl Konvolut der Staatsbürgerschaftsnachweise der Antragsteller:innen (**Beilage /2**).

²⁸⁷ Vgl *Grabenwarter*, *Zur Frage der Integration der Garantien der Kinderrechtekonvention in das österreichische Bundesverfassungsrecht*, in Berka/Grabenwarter/K. Weber (Hrsg), *Studien zur Kinderrechtskonvention und ihrer Umsetzung in Österreich* (2014) 27 (60); *Fuchs*, *Kinderrechte in der Verfassung: Das BVG über die Rechte von Kindern*, in Lienbacher/Wielinger (Hrsg), *Jahrbuch Öffentliches Recht 2011* (2011) 91 (102); siehe auch *Handig/Öhner*, *Gebietet Generationengerechtigkeit Klimaschutz? Zum sozialen Grundrecht auf Wahrung des Kindeswohls nach Art 1 BVG Kinderrechte*, RdU 2022, 225 (225).

²⁸⁸ Vgl Art 1 erster Satz BVG Kinderrechte; siehe auch *Fuchs*, *Kinderrechte in der Verfassung: Das BVG über die Rechte von Kindern*, in Lienbacher/Wielinger (Hrsg), *Jahrbuch Öffentliches Recht 2011* (2011) 91 (97 ff und 102 f).

Schutzpflichten, wie sie beispielsweise Staatszielbestimmungen verbürgen, hinaus und räumt Kindern ein **subjektives Recht** auf die Wahrung bzw den Schutz des Kindeswohls in all seinen unterschiedlichen Ausprägungen ein.²⁸⁹ Eine Verletzung der aus Art 1 BVG Kinderrechte entspringenden, verfassungsgesetzlich gewährleisteten subjektiven Rechte kann daher vor dem Verfassungsgerichtshof geltend gemacht werden.²⁹⁰

Diese subjektiv-rechtlichen Ansprüche sind sowohl von Justiz und Verwaltung bei der Vollziehung von Gesetzen als auch durch den Gesetzgeber im Rahmen der Ausübung seiner Legislativgewalt einzuhalten.²⁹¹ Obgleich Art 1 BVG Kinderrechte innerhalb der Rechtsprechung bisher hauptsächlich in familienrechtlichen sowie asyl- und fremdenrechtlichen Sachverhalten eine Rolle gespielt hat, ist er in sämtlichen kinderrelevanten Konstellationen zu beachten und einzuhalten, wobei „[k]aum ein Bereich des gesetzgeberischen Handelns [...] von Kindeswohlüberlegungen ausgespart bleiben“ kann.²⁹² Art 1 erster Satz BVG Kinderrechte vermittelt in seiner Gesamtheit, insb jedoch durch die explizite Nennung des Rechts auf „*Schutz und Fürsorge*“, einen dezidierten Schutzanspruch, der „den Staat zur positiven Handlung und zur Ergreifung von **Schutzmaßnahmen** [verpflichtet], **wenn das Kindeswohl gefährdet ist**“.²⁹³ Dieser Schutzanspruch verdichtet sich weiters zu „*einer Verpflichtung des Staates, durch konkrete Leistungen und Schutzmaßnahmen das körperliche und seelische Wohl des Kindes und seine bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sicherzustellen*“.²⁹⁴ Das durch Art 1 BVG Kinderrechte vermittelte Recht auf Schutz und Fürsorge iZm der Wahrung des Kindeswohls vermittelt Kindern als Grundrechtsträger:innen damit einen **Leistungsanspruch gegenüber dem Staat**, der sich beispielsweise in einem Recht auf eine soziale Absicherung, auf eine adäquate

²⁸⁹ Vgl VfGH 1.12.2018, G 308/2018; 9.10.2015, G 152/2015 und 11.12.2014, G 18/2014; siehe dazu auch *Fuchs*, Kinderrechte in der Verfassung: Das BVG über die Rechte von Kindern, in Lienbacher/Wielinger (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2011 (2011) 91 (97 f).

²⁹⁰ *Fuchs* in Lienbacher/Wielinger (Hrsg), Jahrbuch öffentliches Recht 2011 (2011) 91 (97 f).

²⁹¹ Siehe insb VfSlg 19.941/2014; 20.018/2015; siehe auch *Bertel* in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (18. Lfg 2023) Art 1 BVG Kinderrechte, Rz 7 f.

²⁹² *Bertel* in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (18. Lfg 2023) Art 1 BVG Kinderrechte, Rz 8.

²⁹³ Vgl *Grabenwarter*, Zur Frage der Integration der Garantien der Kinderrechtskonvention in das österreichische Bundesverfassungsrecht, in Berka/Grabenwarter/K Weber (Hrsg), Studien zur Kinderrechtskonvention und ihrer Umsetzung in Österreich (2014) 59 (eigene Hervorhebungen); siehe dazu auch UN-Kinderrechtskomitee 22.8.2023, General comment No. 26 (2023) on children's rights and the environment with a special focus on climate change, CRC/C/GC/26, Rn 11 ff.

²⁹⁴ Vgl *Fuchs* in Lienbacher/Wielinger (Hrsg), Jahrbuch öffentliches Recht 2011 (2011) 91 (103) (eigene Hervorhebung).

Gesundheitsversorgung oder den Zugang zu (Aus-)Bildungseinrichtungen äußern kann.²⁹⁵ Schutzmaßnahmen müssen gem Art 1 BVG Kinderrechte jedenfalls **geeignet** sein, tatsächlichen Schutz und Fürsorge zu bieten und die Rahmenbedingungen für eine bestmögliche Entwicklung und Entfaltung zu schaffen bzw zu gewährleisten. Auch bereits die **Gefährdung** des Kindeswohls ist daher von der Schutzsphäre des Art 1 BVG Kinderrechte mitumfasst.

In dieser Hinsicht nehmen die Rechte gem Art 1 BVG Kinderrechte eine **grundrechtsdogmatische Sonderstellung** ein, da die darin verankerten Schutzpflichten – im Gegensatz zu den im StGG oder in der EMRK normierten Rechten – nicht auf dem Konzept der aus Abwehr- bzw Freiheitsrechten abgeleiteten Schutz- bzw Gewährleistungspflichten fußen,²⁹⁶ sondern als **Hauptpflicht** normiert wurden. Diese ruft eine **genuine Schutzpflicht** des Staates schon im Gefährdungsstadium hervor.²⁹⁷ Während Verletzungen abgeleiteter Schutzpflichten von Grundrechtsträger:innen lediglich in jenen Fällen geltend gemacht werden können sollen, in denen „Schutzvorkehrungen entweder überhaupt nicht getroffen werden oder die getroffenen Regelungen und Maßnahmen offensichtlich ungeeignet oder völlig unzulänglich sind das gebotene Schutzziel zu erreichen, oder wenn sie erheblich hinter dem Schutzziel zurück bleiben“,²⁹⁸ muss iZm der **genuinen Schutzpflicht** gem Art 1 BVG Kinderrechte **jedes Unterlassen** der Ergreifung wirksamer Schutzmaßnahmen durch den Staat, das zu einer (absehbaren) **Beeinträchtigung** des Kindeswohls führt, als rechtfertigungspflichtiger **Eingriff** angesehen werden, der bei Nicht-Erfüllung der Schranken-Voraussetzungen des Art 7 Abs 1 BVG Kinderrechte als **Verletzung** des Grundrechts zu werten ist.

In logischer Konsequenz ist der aus Art 1 erster Satz BVG Kinderrechte resultierende Leistungsanspruch von Kindern gegenüber dem Staat umso stärker, je existenzbedrohender und imminenter eine konkrete **Bedrohung des Kindeswohls** einzustufen ist. **Je größer das Risiko** der Verwirklichung einer drohenden Gefahr für Kinder ist, **desto akuter** ist auch die **Handlungspflicht des Staates**.²⁹⁹ Dies vor allem deshalb, da Art 1 BVG Kinderrechte in

²⁹⁵ Vgl *Grabenwarter* in Berka/Grabenwarter/K Weber (Hrsg) 60; *Fuchs* in Lienbacher/Wielinger (Hrsg), Jahrbuch öffentliches Recht 2011 (2011) 91 (102).

²⁹⁶ *Hofer*, Die staatliche Verantwortung für den Umwelt- und Klimaschutz (2021), 124 f mwN; vgl auch *Holoubek*, Grundrechtsschutz vor neuen Herausforderungen, ÖJT (2022) 38 f; siehe dazu auch im Detail *Holoubek*, Grundrechtliche Gewährleistungspflichten (1997).

²⁹⁷ Vgl *Fuchs* in Lienbacher/Wielinger (Hrsg), Jahrbuch öffentliches Recht 2011 (2011) 91 (97f).

²⁹⁸ Vgl *Holoubek*, Grundrechtsschutz vor neuen Herausforderungen, ÖJT (2022) 103; siehe auch *Berka*, Verfassungsrecht⁸ (2021) Rz 1224.

²⁹⁹ Siehe zum Thema Risiko und Gefahrenabwehr: *Sinder*, Anthropozänes Verfassungsrecht als Antwort auf den anthropogenen Klimawandel, JZ 2021, 1078 (1085 f).

seinem Kern die „*Verpflichtung des Staates* [regelt], *durch konkrete Leistungen und Schutzmaßnahmen das körperliche und seelische Wohl des Kindes und seine bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sicherzustellen*“, wobei der Schutz des Kindeswohls jedenfalls in **generationengerechter** Art und Weise auszugestalten ist.³⁰⁰ Ist die Verwirklichung einer konkreten bzw. erkennbaren Gefahrensituation für die Mehrheit von Kindern unausweichlich angelegt, konstatiert bereits die **Untätigkeit** des Staates hinsichtlich der Ergreifung wirksamer Maßnahmen zur **Gefahrenabwehr** einen offenkundigen **Eingriff** in die verfassungsgesetzlich geschützte Rechtsphäre der Kinder. Ein **Unterlassen** der Ergreifung wirksamer Schutz- bzw. Abwehrmaßnahmen wider besseren Wissens und/oder entgegen einer klaren wissenschaftlichen Faktenlage wäre weiters als **Verletzung** des Art 1 BVG Kinderrechte zu qualifizieren, sofern die Schranken-Voraussetzungen des Art 7 BVG Kinderrechte nicht erfüllt werden.³⁰¹

Der konkrete **Umfang** der Schutzpflicht gem Art 1 BVG Kinderrechte iZm der Bekämpfung der Klimakrise wird sich sowohl an den wissenschaftlichen Erkenntnissen als auch an den einschlägigen unionsrechtlichen und völkerrechtlichen Vorgaben orientieren.³⁰² Aufgrund der wissenschaftlich belegten, gravierenden Auswirkungen der Klimakrise auf Kinder trifft den Staat verstärkt die **Verpflichtung, Kinder** vor vorhersehbaren Schäden bzw. vor einer (absehbaren) Beeinträchtigung ihres Wohlergehens in angemessener Weise **zu schützen**.³⁰³ IdZ ist insbesondere auf den Aspekt der **Generationengerechtigkeit** Bedacht zu nehmen,³⁰⁴ die als spezifische Ausgestaltung der subjektiven Rechte des Art 1 B-VG Kinderrechte zu verstehen ist, zumal Kinder schon heute durch die spürbaren Folgen der Klimakrise psychisch und physisch negativ betroffen sind.³⁰⁵

³⁰⁰ Vgl. *Fuchs* in Lienbacher/Wielinger (Hrsg.), *Jahrbuch öffentliches Recht* 2011 (2011) 91 (103).

³⁰¹ Vgl. Art 1 und 7 BVG Kinderrechte.

³⁰² Vgl. § 3 Abs 1 KSG 2011.

³⁰³ Vgl. UN-Kinderrechtskomitee 22.8.2023, General comment No. 26 (2023) on children's rights and the environment with a special focus on climate change, CRC/C/GC/26, Rn 11 ff; UN-Kinderrechtskomitee 22.9.2021, CRC/C/88/D/104/2019, *Sacchi et al*, Rn 10.13; siehe auch *Fuchs*, *Kinderrechte in der Verfassung: Das BVG über die Rechte von Kindern*, in Lienbacher/Wielinger (Hrsg.), *Jahrbuch Öffentliches Recht* 2011 (2011) 91 (103).

³⁰⁴ Vgl. Art 1 erster Satz BVG Kinderrechte.

³⁰⁵ Vgl. Dt BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, Rn 117 ff und 186; *Daniel Helldén et al*, *Climate change and child health: a scoping review and an expanded conceptual framework*, *Lancet Planet Health* 2021/5, 164 <[https://www.thelancet.com/journals/lanplh/article/PIIS2542-5196\(20\)30274-6/fulltext](https://www.thelancet.com/journals/lanplh/article/PIIS2542-5196(20)30274-6/fulltext)> (25.10.2023); *Nick Watts et al*, *The 2019 report of The Lancet Countdown on health and climate change: ensuring that the health of a child born today is not defined by a changing climate*, *Lancet* 2019/394, 1836 ff <[https://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736\(19\)32596-6/fulltext](https://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736(19)32596-6/fulltext)> (25.10.2023). *Wüstenhagen*, *Schatten auf der Kinderseele*, *ZEIT ONLINE* (9.11.2022) <<https://www.zeit.de/2022/19/klimawandel-kinder-belastung-psychologie-familie>> (9.11.2023); *Nowakowska*, *Klimakrise belastet junge Menschen stark – bis hin zur Depression*, *GEO* (27.10.2023) <<https://www.geo.de/natur/nachhaltigkeit/depression-und-verzweiflung--so-stark-belastet-die-klimakrise-junge-menschen--33141568.html>> (7.11.2023); *Wiener Zeitung*, *Klimawandel schadet den Kindern* (14.11.2019)

Zu beachten ist vor dem Hintergrund der in Art 1 BVG Kinderrechte ausdrücklich hervorgehobenen **Generationengerechtigkeit** weiters, dass die Wahrung des Kindeswohls in seinen unterschiedlichen Aspekten eine **kontinuierliche staatliche Verpflichtung** darstellt, der in den meisten Fällen durch „Einmal-Maßnahmen“ nicht Genüge getan werden kann. Der durch Art 1 BVG Kinderrechte vermittelte Grundrechtsschutz ist idZ insoweit als „**antizipativ-präventiv**“ anzusehen, als nicht nur aktuelle, sondern vielmehr **auch künftige Beeinträchtigungen** des Grundrechtes in den Schutzbereich nach Art 1 BVG Kinderrechte fallen. Genuine Schutzpflichten können daher auch durch ein **Unterlassen** der präventiven Gefahrenabwehr verletzt werden.³⁰⁶

Insb in Situationen wie der gegenständlichen, in der sowohl das aktuelle als auch das zukünftige Kindeswohl ausschließlich durch Handlungen in der Gegenwart gewahrt bzw geschützt werden können, besteht eine **laufende Verpflichtung** des Staates, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, dass eine solcherart vorhersehbare Beeinträchtigung des Kindeswohls nicht bzw nicht in der wissenschaftlich prognostizierten Schwere eintritt.³⁰⁷ Die aus Art 1 BVG Kinderrechte resultierenden Schutzpflichten enden demnach erst, wenn eine bestehende oder absehbare Gefahr für das Kindeswohl **endgültig und nachhaltig abgewendet** oder aber **auf ein möglichst minimales Ausmaß reduziert** wird bzw wurde. Dauert eine sich bereits schrittweise realisierende Gefahrensituation für das Kindeswohl an und ist die Verwirklichung gravierender Negativ-Auswirkungen bereits absehbar, ist ihr seitens des Staates kontinuierlich mit möglichst wirksamen Maßnahmen entgegenzuwirken. Die Wahrung bzw der Schutz des Kindeswohls stellt somit eine **laufende Verpflichtung** dar, der seitens des Staates ausschließlich durch die **Ergreifung wirksamer und vollziehbarer Maßnahmen** nachgekommen werden kann. Darüber hinaus ist zu beachten, dass nicht bloß bereits eingetretene Gefahrensituationen die genuine Schutzpflicht nach Art 1 BVG Kinderrechte auslösen, sondern auch bereits eine „*wahrscheinliche potenzielle Bedrohung*“ des Kindeswohls ausreichen muss, um die Schutzpflicht iSe prophylaktischen Gefahrenabwehr entstehen zu lassen.³⁰⁸ Die Schutzpflicht bleibt so lange aufrecht, bis die Gefahr **endgültig beseitigt** wurde oder, sofern dies nicht

<<https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/wissen/klima/2038144-Klimawandel-schadet-den-Kindern.html>> (7.11.2023).

³⁰⁶ Vgl dazu *Holoubek*, Grundrechtsschutz vor neuen Herausforderungen, 21. ÖJT Band I/1 (2022) 155 ff und 158 ff.

³⁰⁷ Vgl *Holoubek*, Grundrechtsschutz vor neuen Herausforderungen, 21. ÖJT Band I/1 (2022) 155 ff und 158 ff.

³⁰⁸ Vgl *Holoubek*, Grundrechtsschutz vor neuen Herausforderungen, 21. ÖJT Band I/1 (2022) 105 f mwN.

gänzlich möglich ist, sie zumindest **auf ein mögliches, das Kindeswohl wahrendes Minimum begrenzt** wurde.

Speziell an dem schädigenden Katastrophenereignis Klimakrise ist, dass der Eintritt gesundheitsschädigender bzw lebensbedrohlicher Folgen und die erforderliche Ergreifung staatlicher Schutzmaßnahmen **zeitlich auseinanderfallen**. Die Klimakrise ist ein zu **komplexer Prozess**, als dass Schutzmaßnahmen unmittelbar im Zeitpunkt ihrer Setzung Wirksamkeit entfalten und den Schutz von Kindern gewährleisten könnten. Daraus folgt einerseits, dass die Verletzung von Freiheitsrechten durch die bekämpften Rechtsnormen erst einige Jahre später in ihrem vollen Ausmaß sichtbar und spürbar wird.³⁰⁹ Andererseits bedeutet es, dass Schutzmaßnahmen zur Abwehr dieser Folgen nur dann rechtzeitig und daher wirksam sind, wenn sie **zum frühestmöglichen Zeitpunkt** gesetzt werden. Unstrittig ist, dass Schutzmaßnahmen, die zum heutigen Zeitpunkt getroffen werden, effektiv sein müssen: Es besteht kein Zweifel mehr, dass durch sofortige und einschneidende Maßnahmen negative und lebensbedrohliche Folgen der Klimakrise verhindert bzw in jedem Fall auf ein begrenztes Maß reduziert werden können.³¹⁰ Da sich die katastrophalen Folgen der Klimakrise als auch die mit der Notwendigkeit der Ergreifung immer drastischerer THG-Reduktionsmaßnahmen zusammenhängenden Freiheitsbeschränkungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in (naher) Zukunft verwirklichen werden, besteht **bereits aktuell eine aktive und laufende Handlungspflicht des Staates** zur Setzung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen, durch die **Kinder** vor einer Beeinträchtigung ihres Wohlergehens **geschützt** werden.³¹¹

ISd vorstehenden Ausführungen ist nochmals darauf hinzuweisen, dass sogar nach der iZm verfassungsgesetzlich gewährleisteten Abwehrrechten entwickelten **Schutzpflichtendogmatik** eine verfassungsrechtliche **Schutzpflichtverletzung** jedenfalls dann anzunehmen ist, wenn *„die getroffenen Regelungen und Maßnahmen offensichtlich ungeeignet oder völlig unzulänglich sind das gebotene Schutzziel zu erreichen, oder wenn sie erheblich hinter dem*

³⁰⁹ Siehe dazu auch den Beschluss des Dt BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18.

³¹⁰ Vgl IPCC, Climate Change 2022: Impacts, Adaptation and Vulnerability – Working Group II Contribution to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change (2022), Summary for Policymakers, 5 ff; IPCC, Climate Change 2021: The Physical Science Basis. Contribution of Working Group I to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change (2021), 17 f

³¹¹ Siehe dazu auch UN-Kinderrechtskomitee 22.8.2023, General comment No. 26 (2023) on children’s rights and the environment with a special focus on climate change, CRC/C/GC/26, Rn 11 ff.

Schutzziel zurückbleiben“.³¹² IdZ ist die Tatsache hervorzuheben, dass das KSG 2011 seit dessen Inkrafttreten zu keinen erheblichen THG-Reduktionen geführt und somit auch das **eigene Ziel**, nämlich die „*Umsetzung wirksamer Maßnahmen zum Klimaschutz ermöglichen*“,³¹³ **offenkundig verfehlt** hat.³¹⁴ Vor diesem Hintergrund wäre das KSG 2011 an sich sogar nach der abwehrrechtlichen Schutzpflichtendogmatik als „*offensichtlich ungeeignet oder völlig unzulänglich [...] das gebotene Schutzziel zu erreichen*“ bzw als „*erheblich hinter dem Schutzziel zurückbleiben[d]*“ einzustufen.³¹⁵ Dies muss umso mehr für die genuine Schutzpflicht gem Art 1 BVG Kinderrechte gelten, die auf Grund der nunmehr angefochtenen, ein qualifiziertes Unterlassen bewirkenden Wortpassagen bereits aktuell verletzt wird.

Die verfassungsgesetzlich durch Art 1 BVG Kinderrechte verankerte genuine Schutzpflicht des Staates gegenüber Kindern wird durch die Staatszielbestimmungen des **§ 1 sowie des § 3 Abs 1 und 2 BVG Nachhaltigkeit** gestärkt und im Hinblick auf den Erhalt der Umwelt sowie den Schutz des Klimas als Lebensgrundlage konkretisiert.³¹⁶ Diese Bestimmungen enthalten das klare **Staatsziel zur umfassenden Nachhaltigkeit**, sei es bei der Nutzung natürlicher Ressourcen oder bei der Sicherstellung des Umweltschutzes im Allgemeinen.³¹⁷ **Nachhaltigkeit** kann idZ nichts anderes bedeuten, als dass die Ressourcennutzung und der Umweltschutz so auszugestalten sind, dass **künftigen Generationen** eine zumindest gleichermaßen intakte Umwelt und natürliche Ressourcen in solcher Menge und Güte zur Verfügung stehen, wie aktuell lebenden Personen.³¹⁸ Als „**natürliche Ressource**“ gem § 1 BVG Nachhaltigkeit, die iSd Nachhaltigkeitsprinzips generationengerecht zu nutzen bzw zu verteilen ist, sind auch **THG-Emissionen (CO₂eq)** zu qualifizieren.³¹⁹ IdS konkretisieren

³¹² *Holoubek*, Grundrechtsschutz vor neuen Herausforderungen, ÖJT (2022) 103 unter Verweis auf den Klimabeschluss des dt Bundesverfassungsgerichtes Dt BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18.

³¹³ § 1 KSG 2011.

³¹⁴ Siehe dazu *Umweltbundesamt*, Austria's National Inventory Report 2023, REP-0852 (2023) 48 ff; *Umweltbundesamt*, Klimaschutzbericht 2023, REP-0871 (2023) 82 ff; *Steininger et al*, +1,5°C: Wieviel Treibhausgase dürfen wir noch emittieren? – Hintergrundpapier zu globalen und nationalen Treibhausgasbudgets, CCCA (2022) 12 ff und 18 <https://www.ccca.ac.at/fileadmin/00_DokumenteHauptmenue/02_Klimawissen/Papiere/THG-Budget_Hintergrundpapier_CCCA.pdf> (6.11.2023); siehe auch *BMK*, Entwurf Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan für Österreich – Periode 2021-2030 (Stand 3. Juli 2023) 63 und 225 <https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:34c13640-4532-4930-a873-4eccc4d3001/NEKP_Aktualisierung_2023_2024_zur_Konsultation_20230703.pdf> (6.11.2023).

³¹⁵ Vgl *Holoubek*, Grundrechtsschutz vor neuen Herausforderungen, ÖJT (2022) 103.

³¹⁶ Vgl dazu §§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit.

³¹⁷ Vgl §§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit.

³¹⁸ Vgl IA 2316/A XXIV. GP 3;

³¹⁹ Siehe dazu beispielsweise *Steininger et al*, +1,5°C: Wieviel Treibhausgase dürfen wir noch emittieren? – Hintergrundpapier zu globalen und nationalen Treibhausgasbudgets, CCCA (2022) 12 ff <https://www.ccca.ac.at/fileadmin/00_DokumenteHauptmenue/02_Klimawissen/Papiere/THG-Budget_Hintergrundpapier_CCCA.pdf> (6.11.2023); siehe zum verbleibenden globalen THG-Budget insb *IPCC*, Special Report: Global Warming of 1.5°C – Summary for Policymakers (2018) 12 mwN.

die Ziele der §§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit die Umsetzung der Schutzpflichten gem Art 1 BVG Kinderrechte, die ebenfalls nach seinem expliziten Wortlaut unter Berücksichtigung der **Generationengerechtigkeit** wahrzunehmen sind.³²⁰

Festzuhalten ist diesbezüglich außerdem, dass der Verfassungsgesetzgeber mit § 3 BVG Nachhaltigkeit unmissverständlich zum Ausdruck gebracht hat, dass ein **verfassungsrechtlich verfestigtes öffentliches Interesse** an der Wahrung dieser genannten Staatsziele besteht.³²¹ Die in §§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit genannten Staatsziele **konkretisieren** demnach das seitens des Gesetzgebers gem Art 7 Abs 1 B-VG und Art 2 StGG zwingend zu berücksichtigende öffentliche Interesse, selbst wenn kein absoluter Vorrang von Umweltschutzinteressen gegenüber anderen Entscheidungsdeterminanten besteht.³²² In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das deutsche Bundesverfassungsgericht vor nicht allzu langer Zeit zur – den §§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit nicht unähnlichen – deutschen Staatszielbestimmung des Art 20a deutsches Grundgesetz („GG“) festgehalten hat, dass im Hinblick auf die Sicherung von Freiheitsrechten zukünftig betroffener Generationen ein **verfassungsrechtlicher Auftrag** zur Klimaneutralität bestehe und es sich hierbei um eine **justiziable Rechtsnorm** handle.³²³

Um das Ziel eines Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur um maximal 1,5°C im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter mit einer Wahrscheinlichkeit von ca 66 % noch erreichen zu können, steht der Republik Österreich den Berechnungen des CCCA³²⁴ zufolge ab Anfang 2022 insgesamt nur noch ein **THG-Budget** von rund **280 MtCO₂eq** zur Verfügung.³²⁵ Diese Maximalmenge errechnet sich auf Basis eines Pro-Kopf-Ansatzes aus dem global für die Erreichung des besagten Pariser 1,5°C-Ziels³²⁶ insgesamt noch zur Verfügung stehenden THG-Budgets.³²⁷ Die strikt einzuhaltende Begrenzung der THG-Ressource ergibt sich aus dem Umstand, dass ein Überschreiten des THG-Budgets und die dadurch bedingte

³²⁰ Siehe Art 1 erster Satz BVG Kinderrechte.

³²¹ Vgl VfGH 29.06.2017, E 875/2017-32, E 886/2017- 31, Rn 205 mwN.

³²² Vgl VfGH 29.06.2017, E 875/2017-32, E 886/2017- 31, Rn 205 mwN.

³²³ Vgl Dt BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18 ua.

³²⁴ Climate Change Centre Austria (CCCA).

³²⁵ Vgl *Steininger et al*, +1,5°C: Wieviel Treibhausgase dürfen wir noch emittieren? – Hintergrundpapier zu globalen und nationalen Treibhausgasbudgets, CCCA (2022) 12 ff <https://www.ccca.ac.at/fileadmin/00_DokumenteHauptmenuue/02_Klimawissen/Papiere/THG-Budget_Hintergrundpapier_CCCA.pdf> (6.11.2023).

³²⁶ Vgl Art 2 Abs 1 lit a Pariser Klimaübereinkommen.

³²⁷ Vgl *Steininger et al*, +1,5°C: Wieviel Treibhausgase dürfen wir noch emittieren? – Hintergrundpapier zu globalen und nationalen Treibhausgasbudgets, CCCA (2022) 12 ff <https://www.ccca.ac.at/fileadmin/00_DokumenteHauptmenuue/02_Klimawissen/Papiere/THG-Budget_Hintergrundpapier_CCCA.pdf> (6.11.2023).

Verunmöglichung der Einhaltung des 1,5°C-Ziels mit der **Vernichtung eines Großteils der Lebensgrundlagen** der Antragsteller:innen gleichzusetzen wäre.³²⁸ Damit sind THG-Emissionen auf Basis des noch verbleibenden THG-Budgets als äußerst **begrenzte Ressource** anzusehen, die iSd § 1 BVG Nachhaltigkeit **in generationengerechter Weise zu nutzen** ist. Eine nicht iSd Generationengerechtigkeit stattfindende Nutzung der THG-Ressource würde demnach einen gravierenden Verstoß gegen die **genuine staatliche Schutzpflicht** gem Art 1 BVG Kinderrechte iVm § 1 BVG Nachhaltigkeit bedeuten.

Vor diesem Hintergrund folgt aus der genuinen Schutzpflicht des Art 1 BVG Kinderrechte zweierlei:

- Einerseits besteht eine **laufende Verpflichtung**, das Kindeswohl vor Beeinträchtigungen durch die Klimakrise und ihren Folgen zu schützen, wobei diese Pflicht erst dann endet, wenn die damit verbundenen Gefahren **endgültig beseitigt** oder auf das nach Möglichkeit **erreichbare Minimum begrenzt** wurden. Solange die das Kindeswohl beeinträchtigende Gefahrensituation weiter besteht, so lange hat der Staat aufgrund seiner Verpflichtung aus Art 1 BVG Kinderrechte unter Berücksichtigung der §§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit **wirksame Maßnahmen** zu ergreifen, um dem entgegenzuwirken.
- Andererseits müssen Maßnahmen, die zum Schutz des Wohlergehens von Kindern oder zur Abwehr von Gefahren von ihnen getroffen werden auch **dazu geeignet sein**, zur Erreichung dieses Ziels **tatsächlich wirksam beizutragen**. IdS müssen möglichst wirksame Schutzmaßnahmen ergriffen werden, die andere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bzw -bekämpfung **nicht konterkarieren** oder zur Folge haben, dass eine bekannte Gefahrensituation womöglich sogar noch vergrößert wird.

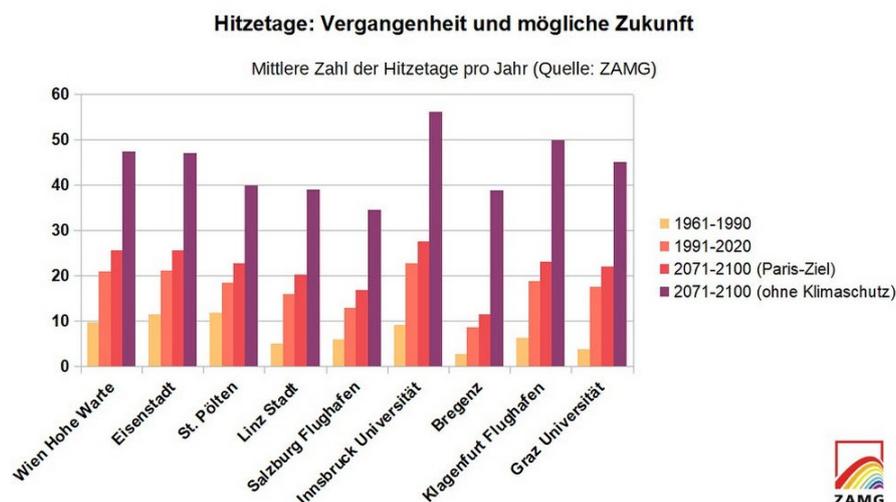
Für das Wohlergehen der Antragsteller:innen finden sich aktuell wenige Bedrohungen, die als größer und akuter angesehen werden müssen, als die Klimakrise.³²⁹ Kinder sind von den Auswirkungen der Klimakrise in ganz besonderer Weise und **um ein Vielfaches stärker** als andere Personengruppen betroffen, da sie einerseits **sensibler** auf klimakrisenbedingte Umwelteinflüsse reagieren bzw von diesen beeinträchtigt werden und andererseits die an

³²⁸ Siehe dazu insb *IPCC, Special Report: Global Warming of 1.5°C – Summary for Policymakers* (2018) 7 ff.

³²⁹ Vgl UN-Kinderrechtskomitee 22.9.2021, *CRC/C/88/D/104/2019*, *Sacchi et al*, Rn 10.13; *IPCC, Special Report: Global Warming of 1.5°C – Summary for Policymakers* (2018) 7 ff; siehe auch *Inter-American Court of Human Rights*, Advisory Opinion on the Environment and Human Rights of November 15, 2017, OC-23/17, 31 (Fn 121).

Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie die Folgen der Klimakrise über ihr **gesamtes noch vor ihnen liegendes Leben** hinweg spüren und von diesen belastet werden.³³⁰

Zu den bereits 2023 für Kinder wahrnehmbaren Folgen zählen beispielsweise regelmäßig und in immer kürzeren Abständen auftretende **Extremwetterereignisse** wie Stürme, Starkregenereignisse und damit zusammenhängende Überflutungen, ausgedehnte Hitzewellen und Dürreperioden, die sich insbesondere negativ auf die **Gesundheit** vulnerabler Personengruppen (insb von Kindern) auswirken können. Ganz abgesehen von der Beeinträchtigung der **psychischen Gesundheit** von Kindern, die unter anderem klimakrisenbezogene, psychiatrisch anerkannten Angstzuständen („**climate anxiety**“) zur Folge haben können.³³¹ Die bei den Antragsteller:innen derzeit vorliegenden Ängste haben derzeit noch nicht ein solch gesundheitsgefährdendes Ausmaß erreicht, weshalb sich die Antragsteller:innen in ihrem Antrag nicht auf ihre Rechte gem Art 8 EMRK, sondern ausschließlich auf Art 1 BVG Kinderrechte und Art 24 GRC stützen. Nichtsdestoweniger belasten die Klimakrise und die fehlenden Maßnahmen seitens des Staates die Antragsteller:innen sehr. Beispielhaft für jene Umstände, die Kindern bzw den Antragsteller:innen idZ Angst machen, kann an dieser Stelle auf die Entwicklung der Hitzetage in Österreich seit 1961 hingewiesen werden:



³³⁰ Vgl UN-Kinderrechtskomitee 22.9.2021, CRC/C/88/D/104/2019, *Sacchi et al*, Rn 10.13.

³³¹ Vgl UN-Kinderrechtskomitee 22.9.2021, CRC/C/88/D/104/2019, *Sacchi et al*, Rn 10.13; siehe auch *Wüstenhagen*, Schatten auf der Kinderseele, ZEIT ONLINE (9.5.2022) <<https://www.zeit.de/2022/19/klimawandel-kinder-belastung-psychologie-familie>> (7.11.2023); *Nowakowska*, Klimakrise belastet junge Menschen stark – bis hin zur Depression, GEO (7.11.2023) <<https://www.geo.de/natur/nachhaltigkeit/depression-und-verzweiflung--so-stark-belastet-die-klimakrise-junge-menschen--33141568.html>> (7.11.2023).

Darüber hinaus ist auch auf verschiedenartige Beeinträchtigungen bei der Wahl der Ausbildung, der Berufswahl und der sozialen bzw finanziellen Absicherung der Antragsteller:innen durch die sich ungebremst weiterentwickelnde Klimakrise hinzuweisen. Die Antragsteller:innen stehen aktuell einer mehr als nur ungewissen Zukunft gegenüber, in der lediglich vermehrte Extremwetter- und Katastrophenereignisse eine Konstante zu sein scheinen. Allein diese Prognosen sind als dem Kindeswohl offenkundig abträglich einzustufen.

Vor diesem Hintergrund steht fest, dass die Bekämpfung der Klimakrise und die Anpassung an die damit zusammenhängenden, bereits unausweichlichen Folgen („Klimaschutz“) **jedenfalls mit der Wahrung des Kindeswohls bzw mit dem Schutz von Kindern vor bestehenden und unmittelbar drohenden Gefahren gleichzusetzen ist.**³³³ Die verfassungsgesetzlich verankerte Schutzpflicht gegenüber den Antragsteller:innen umfasst somit den **Anspruch auf Schutz vor den Folgen der Klimakrise sowie auf Schutz vor gravierenden, ihr Wohlergehen beeinträchtigenden (Freiheits-)Beschränkungen iZm künftig erforderlich werdenden drastischen THG-Reduktionsmaßnahmen.**³³⁴ Zur Einhaltung dieser Schutzpflichten muss das verbleibende THG-Budget in einer der Generationengerechtigkeit entsprechenden Art und Weise genutzt und dessen Verbrauch daher – bei gleichzeitiger Verbrauchsreduktion – auf die unterschiedlichen Generationen gerecht verteilt werden.

Diese Pflicht wird – wie im Folgenden unter Punkt 6.1.1.c ausgeführt – durch die prüfungsgegenständlichen Teile des § 3 Abs 1 KSG 2011, also durch den statischen Verweis auf zeitlich beschränkt festgelegte THG-Höchstmengen in den Anlagen zum KSG 2011, verunmöglicht und verletzt somit die Antragsteller:innen in ihren gem Art 1 BVG Kinderrechte verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten, die im Lichte der §§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit auszulegen sind.

³³² ZAMG, Hitzetage – Vergangenheit und mögliche Zukunft (2022) <<https://www.zamg.ac.at/cms/de/klima/news/massive-zunahme-an-hitzetagen>> (7.11.2023).

³³³ Siehe dazu auch UN-Kinderrechtskomitee 22.8.2023, General comment No. 26 (2023) on children’s rights and the environment with a special focus on climate change, CRC/C/GC/26, Rn 11 ff.

³³⁴ Vgl *Steininger et al*, +1,5°C: Wieviel Treibhausgase dürfen wir noch emittieren? – Hintergrundpapier zu globalen und nationalen Treibhausgasbudgets, CCCA (2022) 12 ff <https://www.ccca.ac.at/fileadmin/00_DokumenteHauptmenuue/02_Klimawissen/Papiere/THG-Budget_Hintergrundpapier_CCCA.pdf> (6.11.2023).

**B) ZUR VERLETZUNG DER RECHTE DER ANTRAGSTELLER:INNEN GEM
ART 24 ABS 1 GRC INSBESONDERE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES ART 37 GRC**

Art 24 Abs 1 GRC gewährt – in mit Art 1 BVG Kinderrechte vergleichbarer Weise – Kindern den Anspruch auf jenen Schutz und jene Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Dem überwiegenden Teil der Literatur bzw Lehre ist dahingehend zu folgen, dass Art 24 Abs 1 erster Satz GRC Kindern ein **subjektives Recht** auf Schutz und Fürsorge vermittelt, wobei das „Wohlergehen“ iSd **Kindeswohls** den zentralen Anknüpfungspunkt und (Prüfungs-)Maßstab bildet.³³⁵ Auch die Rsp des Verfassungsgerichtshofes betreffend die Anerkennung von Rechten der GRC ist wohl dahingehend zu verstehen, dass es sich bei Art 24 GRC um ein Bündel subjektiv-rechtlicher Grundrechte handelt, die im unionsrechtlichen Anwendungsbereich auch vor dem VfGH durchgesetzt werden können.³³⁶

Dieser subjektiv-rechtliche Anspruch manifestiert sich insb in der **Pflicht der MS**, „*Abwehrmaßnahmen zu ergreifen, wenn das Wohl von Kindern beeinträchtigt zu werden droht oder bereits beeinträchtigt ist*“,³³⁷ **auch wenn dies die Einschränkung anderer Grundrechte erforderlich macht.**³³⁸ Der Judikatur des EuGH ist weiters zu entnehmen, dass Einschränkungen anderer Unionsgrundrechte oder auch der unionsrechtlichen Grundfreiheiten durch Art 24 Abs 1 GRC gerechtfertigt sein können und dass das Kindeswohl im Rahmen von Interessenabwägungen zwar keinen absoluten Vorrang gegenüber anderen Interessen genießt, es jedoch **besonders stark berücksichtigt** werden muss.³³⁹ Damit geht auch die staatliche Pflicht einher, ein **wirksames Regelungssystem** zur Gewährleistung des Schutzes von und der

³³⁵ Vgl *Schmahl*, Gleichheitsgarantien, in Grabenwarter (Hrsg), Enzyklopädie Europarecht II – Europäischer Grundrechtsschutz² (2022) Rz 104; *Fuchs* in Holoubek/Lienbacher (Hrsg), GRC-Kommentar² Art 24 (2019) Rz 27; *Bertel* in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (18. Lfg 2023) Art 1 BVG Kinderrechte, Rz 9; *Hölscheidt* in Meyer/Hölscheidt (Hrsg), Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁵ (2019), Art 24 GRC Rz 20; *Frenz*, Handbuch Europarecht IV – Europäische Grundrechte (2009) Rz 3432 f; *Kingreen* in Calliess/Ruffert (Hrsg), EUV/AEUV Kommentar⁶ (2022), Art 24 GRC Rz 3; *Ross* in Schwarze/Becker/Hatje/Schoo (Hrsg), EU-Kommentar⁴ (2019), Art 24 GRC Rz 1 und 5 f; *Streinz* in Streinz (Hrsg), EUV/AEUV – Vertrag über die Europäische Union und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union³ (2018), Art 24 GRC Rz 5.

³³⁶ Vgl VfSlg 19.632/2012; *Fuchs* in Holoubek/Lienbacher (Hrsg), GRC-Kommentar² Art 24 Rz 17 mwN (Stand 1.4.2019); *Bertel* in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (18. Lfg 2023) Art 1 BVG Kinderrechte, Rz 9.

³³⁷ Vgl *Schmahl*, Gleichheitsgarantien, in Grabenwarter (Hrsg), Enzyklopädie Europarecht II – Europäischer Grundrechtsschutz² (2022) Rz 104.

³³⁸ Vgl ua EuGH 12. 6. 2003, C-112/00, *Schmidberger*, Slg 2003, I-5659; EuGH 14.02.2008, C 244/06, Slg 2008, I-00505.

³³⁹ Vgl zB EuGH 16.5.2022, Rs C-724/21, *Staatsanwaltschaft Köln*, EU:C:2022:393, Rn 27; 19.11.2020, Rs C-454/19, *ZW*, EU:C:2020:947, Rn 40; siehe auch *Hölscheidt* in Meyer/Hölscheidt (Hrsg), Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁵ (2019), Art 24 GRC Rz 28 ff.

Fürsorge für Kinder zu schaffen.³⁴⁰ Aus Art 24 Abs 1 GRC resultiert demgemäß – in mit dem Art 1 B-VG Kinderrechte verwandter Art und Weise – eine **staatliche Schutzpflicht**, die spiegelbildlich durch ein **subjektives Recht** von Kindern komplementiert wird, durch **aktive Handlungen** des Staates bestmöglich vor vorhersehbaren oder sich bereits verwirklichenden Gefahrensituationen, die dazu geeignet sind, ihr Wohlergehen zu beeinträchtigen, **geschützt zu werden**.³⁴¹ Auch Art 24 Abs 1 erster Satz GRC besteht sohin in seinem Kern in einer **genuinen Schutzpflicht**, die wiederum **subjektiv-rechtliche Schutzansprüche** von Kindern gegenüber dem Staat in allen seinen Erscheinungsformen begründet. ISd **stRsp des Verfassungsgerichtshofes** können die Rechte der GRC als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte vor dem Gerichtshof geltend gemacht werden und bilden demnach einen **Prüfungsmaßstab** in den Verfahren der generellen Normenkontrolle gem Art 139 und Art 140 B-VG.³⁴²

Die Antragsteller:innen können sich im konkreten Fall auf ihre Rechte gem Art 24 GRC berufen, da nach Art 51 GRC der Anwendungsbereich der GRC im gegenständlichen Fall eröffnet ist. Gem Art 51 GRC beschränkt sich der Anwendungsbereich der GRC auf Sachverhalte, welche die „*Durchführung des Rechts der Union*“ betreffen.³⁴³ ISd jüngeren Rsp des EuGH kommt es für die Anwendbarkeit der GRC insb darauf an, ob mit der infragestehenden Regelung die Durchführung von Unionsrecht **bezweckt** wird, welchen **Charakter** die Regelung aufweist und ob mit ihr andere **Ziele** als solche, die unter das Unionsrecht fallen, verfolgt werden.³⁴⁴ Im gegenständlichen Fall stellen sowohl der Wortlaut der § 2 erster Satz, § 3 Abs 1 erster Satz, Abs 2 siebenter Satz, § 7 erster Satz KSG 2011 als auch die zum KSG 2011 gehörenden Gesetzesmaterialien explizit darauf ab, dass das KSG 2011 auf die **koordinierte Umsetzung völker- und unionsrechtlicher Verpflichtungen** Österreichs zur THG-Reduktion durch die Ermöglichung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen abzielt.³⁴⁵ Da die unionsrechtlichen Vorgaben an die MS idZ unmittelbar die Umsetzung

³⁴⁰ Vgl *Hölscheidt* in Meyer/Hölscheidt (Hrsg), Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁵ (2019), Art 24 GRC Rz 21; *Schmahl*, Gleichheitsgarantien, in Grabenwarter (Hrsg), Enzyklopädie Europarecht II – Europäischer Grundrechtsschutz² (2022) Rz 104; siehe weiters *Kingreen* in Calliess/Ruffert (Hrsg), EUV/AEUV Kommentar⁶ (2022), Art 24 GRC Rz 3; *Ross* in Schwarze/Becker/Hatje/Schoo (Hrsg), EU-Kommentar⁴ (2019), Art 24 GRC Rz 5 f.

³⁴¹ Vgl *Hölscheidt* in Meyer/Hölscheidt (Hrsg), Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁵ (2019), Art 24 GRC Rz 20 f.

³⁴² Vgl VfSlg 19.632/2012.

³⁴³ Vgl Art 51 Abs 1 GRC.

³⁴⁴ Vgl EuGH 6. 3. 2014, Rs C-206/13, *Siragusa*, Rn 25; siehe auch EuGH 10. 7. 2014, Rs C-198/13, *Hernández*, Rn 37; 7. 9. 2017, Rs C-117/17, *Demarchi Gino*, Rn 20.

³⁴⁵ Vgl § 2 erster Satz, § 3 Abs 1 erster Satz, § 3 Abs 2 siebenter Satz und § 7 erster Satz KSG 2011; EBRV 1255 BlgNR XXIV. GP, 2 f.

völkerrechtlicher Verpflichtungen der EU zur Bekämpfung der Klimakrise bezwecken, decken sich die völker- und unionsrechtlichen Verpflichtungen Österreichs im Bereich des Klimaschutzes zum größten Teil, weshalb das KSG 2011 im Ergebnis primär der koordinierten **Umsetzung von Unionsrecht dient**.³⁴⁶

Die Schutzpflicht betreffend das Kindeswohl gem Art 24 Abs 1 GRC wird durch Art 37 GRC gestärkt und konkretisiert. Nach Art 37 GRC müssen ein „*hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität*“ in die Gesetzgebung einbezogen und „*nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden*“.³⁴⁷ Art 37 GRC bildet ein zentrales Anliegen der Europäischen Union und ist demgemäß wohl als „Grundsatz“ iSd Art 52 Abs 5 GRC zu werten.³⁴⁸ ISd **Grundsatzes der Nachhaltigkeit** gem Art 37 GRC besteht daher auch in unionsrechtlich determinierten Rechtsbereichen die Pflicht, besonders auf die **generationengerechte Nutzung natürlicher Ressourcen** zu achten und diese als grundlegendes öffentliches Interesse in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Vorgaben des Art 37 GRC finden sich weiters **systematisch in mehreren parallelen Vorschriften des restlichen Primärrechts** wieder, nämlich beispielsweise in Art 191 Abs 2 und 3 AEUV³⁴⁹ iSd Vorbeuge-, Vorsorge-, Ursprungs- und Verursacherprinzipien sowie darüber hinaus in Art 114 Abs 3 AEUV, Art 11 AEUV und Art 3 Abs 3 EUV³⁵⁰, in Abs 9 der Präambel zum EUV und in Art 3 Abs 5 EUV. Art 37 GRC enthält demnach einen **verbindlichen Auftrag** zu einer „zukunftsorientierten Umweltpolitik“ in der Europäischen Union.³⁵¹ Art 37 GRC beinhaltet nicht nur die Verpflichtung des Staates zur Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus und zur Verbesserung der Umweltqualität, sondern auch den – klimarelevanten – Auftrag, **nachhaltig und ressourcenschonend** zu wirtschaften.³⁵² Die Zielvorgabe des Art 37 GRC ist stets zu beachten, was bedeutet, dass Umweltbelange in die jeweiligen politischen Vorhaben **zwingend** miteinzubeziehen bzw generell zu beachten sind.³⁵³ Es ist nach hA auch nicht ausgeschlossen,

³⁴⁶ Siehe dazu insb die EU-Lastenteilungs-VO (EU) 2018/842, die unmittelbar der Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Pariser Klimaübereinkommen, BGBl III 197/2016 idF BGBl III 151/2022, dient.

³⁴⁷ Vgl Art 37 GRC.

³⁴⁸ Vgl *Madner* in Holoubek/Lienbacher (Hrsg), GRC-Kommentar² Art 37 Rz 14 ff (Stand 1.4.2019).

³⁴⁹ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl C 2012/326, 47 (im Folgenden kurz: AEUV).

³⁵⁰ Vertrag über die Europäische Union, ABl 2012/326, 13 (im Folgenden kurz: EUV).

³⁵¹ Vgl *Bungenberg*, Soziale Rechte, in Grabenwarter (Hrsg), Enzyklopädie Europarecht II – Europäischer Grundrechtsschutz² (2022) Art 37 Rz 116 mwN.

³⁵² Vgl *Madner* in Holoubek/Lienbacher (Hrsg), GRC-Kommentar² Art 37 Rz 22 mwN (Stand 1.4.2019).

³⁵³ Vgl *Bungenberg*, Soziale Rechte, in Grabenwarter (Hrsg), Enzyklopädie Europarecht II – Europäischer Grundrechtsschutz² (2022) Art 37 Rz 113.

dass der EuGH Art 37 GRC künftig individualschützenden Gehalt zuerkennt.³⁵⁴ Art 37 GRC untermauert idS den europäischen Ansatz, Umweltbelange zu subjektivieren.

Auch Art 24 Abs 1 GRC ist daher im Lichte des Art 37 GRC auszulegen, wodurch der Aspekt der **Generationengerechtigkeit** iZm der subjektiv-rechtlichen **Schutzpflicht** gegenüber der besonders schutzbedürftigen Gruppe der Kinder zusätzliches Gewicht erlangt. Wie vorstehend bereits zu § 1 BVG Nachhaltigkeit ausgeführt, stellt das verbleibende **THG-Budget** Österreichs (280 MtCO₂eq ab Anfang 2022) eine äußerst begrenzte Ressource dar, deren Verbrauch auch im Lichte des Art 37 GRC gleichmäßig und grundrechtsschonend unter den verschiedenen Generationen zu verteilen ist. Der Schutzbereich des Art 24 Abs 1 GRC umfasst damit auch den **Schutz vor Beeinträchtigungen des Kindeswohls durch die Klimakrise und ihre Folgen**, der insbesondere dann verletzt wird, wenn die rechtzeitige Ergreifung von wirksamen Klimaschutzmaßnahmen durch den Staat unterlassen wird bzw wurde.

Während das Konzept einer generationengerechten THG-Verteilung in der Rsp der österreichischen Höchstgerichte bisher keinen Niederschlag gefunden hat, hatte das deutsche Bundesverfassungsgericht (BVerfG) diese Thematik in der Vergangenheit bereits im Detail zu behandeln.³⁵⁵ In seinem Klima-Beschluss vom 24.3.2021 führte das BVerfG dazu aus, „*dass nicht einer Generation zugestanden werden darf, unter vergleichsweise milder Reduktionslast große Teile des CO₂-Budgets zu verbrauchen, wenn damit zugleich den nachfolgenden Generationen eine – von den Beschwerdeführenden als „Vollbremsung“ bezeichnete – radikale Reduktionslast überlassen und deren Leben schwerwiegenden Freiheitseinbußen ausgesetzt würde*“.³⁵⁶ Zwar beurteilte das dt. BVerfG die **intertemporale Lastenverteilung** iZm der Prüfung von künftig erforderlich werdenden Eingriffen in Freiheitsrechte, jedoch ist ein vergleichbares Verständnis unter dem Aspekt der **Generationengerechtigkeit** auch den **Schutzpflichten** Art 24 Abs 1 GRC sowie dem Ziel der generationengerechten Ressourcenschonung iSd Art 37 GRC zugrunde zu legen.³⁵⁷ Dies gilt gleichermaßen auch für die Schutzpflichten nach Art 1 BVG Kinderrechte.

³⁵⁴ Vgl *Madner* in Holoubek/Lienbacher (Hrsg), GRC-Kommentar² Art 37 Rz 10 (Stand 1.4.2019); worin verwiesen wird auf die Schlussanträge vom 8.1.2004 zu EuGH 10.6.2004, Rs C-87/02, *Kommission/Italien*, Rz 36; Schlussantrag vom 26.5.2005 zu EuGH 13.9.2005, Rs C-176/03, *Kommission/Rat*, Rz 57ff.

³⁵⁵ Siehe Dt BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18.

³⁵⁶ Vgl Dt BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, Rn 192 (eigene Hervorhebungen).

³⁵⁷ Vgl zur Notwendigkeit einer erweiterten Betrachtungsweise iZm der intertemporalen Lastenverteilung unter Verweis auf das BVG Kinderrechte *Holoubek*, Grundrechtsschutz vor neuen Herausforderungen, 21. ÖJT Band I/1 (2022) 132 f; siehe im Allgemeinen zur Generationengerechtigkeit unter Berücksichtigung des Klimabeschlusses des dt. BVerfG *Handig/Öhner*, Gebietet Generationengerechtigkeit Klimaschutz? Zum sozialen Grundrecht auf Wahrung des Kindeswohls nach Art 1 BVG Kinderrechte, RdU 2022, 225 (230).

Festzuhalten ist iZm der offenkundigen **Verletzung der Schutzrechte der Antragsteller:innen**, die ihnen durch Art 24 GRC eingeräumt werden, außerdem, dass es innerhalb des Normenkomplexes des KSG 2011 keine Möglichkeit gibt, diese Verletzung in Unionsgrundrechten vor einem unabhängigen Gericht geltend zu machen. Kinder werden durch das KSG 2011 demnach darauf verwiesen, diese Rechtsverletzungen zu dulden, ohne sich dagegen auf rechtlichem Wege zur Wehr setzen zu können. Diesbezüglich sieht Art 47 GRC jedoch vor, dass „[j]ede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, [...] das Recht [hat], nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen“ sowie darauf, dass „ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird“.³⁵⁸ Das bedeutet, dass jede Person, deren **unionsrechtlich garantierte Rechte und Freiheiten verletzt** werden, sich gem Art 47 GRC gegen diese Rechtsverletzung **effektiv vor einem Gericht zur Wehr setzen können muss**. Nachdem ein wirksamer Rechtsbehelf durch das KSG 2011 nicht vorgesehen wird, werden die Antragsteller:innen daher über die Verletzung ihrer Rechte gem Art 24 GRC hinaus auch in ihren Rechten auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Art 47GRC **verletzt**. Die Vorlage der gegenständlichen Causa zur **Vorabentscheidung** an den EuGH gem Art 267 AEUV ist nach Ansicht der Antragsteller:innen idZ insbesondere aufgrund fehlender diesbezüglicher Judikatur dringend erforderlich und wird daher untenstehend explizit angeregt.

C) ZUR KONKRETEN VERFASSUNGSWIDRIGKEIT DER PRÜFUNGSGEGENSTÄNDLICHEN WORTFOLGEN DES § 3 ABS 1 KSG 2011

Wie im Folgenden dargelegt wird, bewirken die prüfungsgegenständlichen Wortfolgen des § 3 Abs 1 KSG 2011 durch den Verweis auf eine nicht verpflichtende (und somit nicht zwingend kontinuierliche) Festlegung von THG-Höchstmengen in den Anlagen zum KSG 2011 dessen gänzliche Wirkungslosigkeit. Dadurch verletzen die angefochtenen Wortpassagen des § 3 Abs 1 KSG 2011 in seiner aktuellen Ausgestaltung die gegenüber den Antragsteller:innen bestehenden, verfassungsgesetzlich gewährleisteten genuinen Schutzpflichten des Staates gem Art 1 B-VG Kinderrechte und Art 24 GRC.

³⁵⁸ Vgl Art 47 erster und zweiter Satz KSG 2011.

Seinem Aufbau nach thematisiert § 3 KSG 2011 einerseits die Festlegung von THG-Höchstmengen für Verpflichtungszeiträume und normiert andererseits darauf aufbauend die Pflicht der jeweils zuständigen Bundesminister:innen, über die Ergreifung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen zur Einhaltung dieser THG-Höchstmengen zu verhandeln.³⁵⁹ Hinsichtlich der Festlegung von – in weiterer Folge einzuhaltenen – THG-Höchstmengen enthält der einschlägige § 3 Abs 1 erster Satz KSG 2011 allerdings **keine aktive Verpflichtung** des einfachen Gesetzgebers iSe „soll“- oder „muss“-Konstruktion, sondern ist **rein deskriptiv** formuliert: THG-Höchstmengen „*werden gemäß den Anlagen festgelegt*“.³⁶⁰ Ungeachtet des deskriptiven Charakters des § 3 Abs 1 erster Satz KSG 2011 bauen jedoch sämtliche weiteren Verpflichtungen des KSG 2011 – allen voran jene der Bundesminister:innen zur Verhandlung über die Ergreifung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen gem § 3 Abs 2 KSG 2011 – unmittelbar auf dieser THG-Höchstmengenfestlegung auf.³⁶¹

Das bedeutet in struktureller Hinsicht, dass die Verpflichtungen des § 3 Abs 2 KSG 2011 zur Verhandlungsführung ausschließlich dann stattgreifen, wenn THG-Höchstmengen in den Anlagen zum KSG 2011 tatsächlich festgelegt wurden.³⁶² Daraus folgt, dass die Verhandlungspflicht über die Ergreifung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen gem § 3 Abs 2 KSG 2011 konsequenterweise immer dann entfallen muss, wenn für einen konkreten Verpflichtungszeitraum keine THG-Höchstmengen in den Anlagen zum KSG 2011 festgelegt wurden.³⁶³ Da § 3 Abs 2 KSG 2011 sowohl auf die Einhaltung der in den Anlagen genannten THG-Höchstmengen als auch auf zeitlich begrenzte Verpflichtungszeiträume abstellt, besteht aktuell *de lege lata* nicht einmal die Verpflichtung der Bundesminister:innen zur Verhandlungsführung über die Erarbeitung wirksamer THG-Reduktionsmaßnahmen auf Basis des KSG 2011.³⁶⁴ Damit wird den direkten Normadressat:innen jegliche Möglichkeit genommen, auf Grundlage des KSG 2011 klimaschützend tätig zu werden.

Ohne die Vorgabe eines stringenten THG-Reduktionspfades ist es **unmöglich**, die völker- und unionsrechtlichen Verpflichtungen in diesem Bereich zu erfüllen, da erst durch die Schaffung einer solchen Orientierungsgrundlage „*die unerlässliche Entwicklung und Planung entsprechender Techniken und Praktiken*“ im für die Erreichung der Pariser Klimaziele

³⁵⁹ Vgl § 3 Abs 1 und 2 KSG 2011.

³⁶⁰ Vgl § 3 Abs 1 erster Satz KSG 2011.

³⁶¹ Vgl VfGH 27.6.2023, G-123/2023, Rz 52.

³⁶² Vgl § 3 Abs 1 erster Satz KSG 2011; VfGH 27.6.2023, G-123/2023, Rz 52.

³⁶³ Vgl § 3 Abs 1 und 2 KSG 2011; VfGH 27.6.2023, G-123/2023, Rz 52.

³⁶⁴ Vgl § 3 Abs 1 und 2 sowie Anl 1 und 2 KSG 2011.

erforderlichen Ausmaß angestoßen und gefördert werden kann.³⁶⁵ Nur auf diese Weise kann „ein Planungshorizont entstehen, vor dem Anreiz und Druck erwachsen, die erforderlichen, teils langwierigen Entwicklungen in großer Breite in Gang zu setzen“.³⁶⁶ Dies belegen mitunter sowohl der aktuelle Stand der THG-Emissionsentwicklung in Österreich als auch der Umstand, dass iZm der Einhaltung der unionsrechtlichen Vorgabe einer THG-Emissionsreduktion von -48 % bis 2030 aktuell eine Emissionsreduktionslücke von rund 13 % besteht, von der nicht klar ist, wie sie noch rechtzeitig geschlossen werden kann.³⁶⁷

Auf diese Weise **verhindert** die aktuelle Ausgestaltung des § 3 Abs 1 KSG 2011 die **Ergreifung wirksamer THG-Reduktionsmaßnahmen** auf Basis und iSd des KSG 2011 zur Gänze. Der in § 3 Abs 1 KSG 2011 enthaltene Verweis auf die Anlagen des KSG 2011 bewirkt damit ein **qualifiziertes Unterlassen** der Ergreifung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen – auch iSd unionsrechtlichen THG-Reduktionsziele – und verstößt iSd vorstehenden Ausführungen sowohl gegen die genuinen Schutzpflichten iZm dem Kindeswohl gem Art 1 BVG Kinderrechte iVm §§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit und Art 24 GRC iVm Art 37 GRC, sowie darüber hinaus gegen Art 47 GRC.³⁶⁸ Die angefochtenen Wortfolgen des § 3 Abs 1 KSG 2011 **verletzen die Antragsteller:innen somit in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten** auf Wahrung des Kindeswohls, weshalb sie jedenfalls als verfassungswidrig aufzuheben sind. Auf Grund der geltend gemachten Rechtsverletzung des Art 24 GRC werden die Antragsteller:innen durch die angefochtenen Wortfolgen auch in ihren Rechten gem Art 47 GRC verletzt, da weder diese noch sonst eine Bestimmung des KSG 2011 den Antragsteller:innen die Möglichkeit der Ergreifung eines wirksamen Rechtsbehelfes zur Geltendmachung ihrer Rechtsverletzung einräumt.

D) KEINE RECHTFERTIGUNG NACH ART 7 BVG KINDERRECHTE BZW ART 52 GRC

Gem Art 7 BVG Kinderrechte können Eingriffe in die durch Art 1 BVG Kinderrechte vermittelten Grundrechte unter bestimmten Voraussetzungen gerechtfertigt sein. Eingriffe sind

³⁶⁵ Vgl Dt BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, Rn 252.

³⁶⁶ Vgl Dt BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, Rn 253.

³⁶⁷ Vgl *Umweltbundesamt*, Austria's National Inventory Report 2023, REP-0852 (2023) 48 ff; *Umweltbundesamt*, Klimaschutzbericht 2023, REP-0871 (2023) 82 ff; *Steininger et al.*, +1,5°C: Wieviel Treibhausgase dürfen wir noch emittieren? – Hintergrundpapier zu globalen und nationalen Treibhausgasbudgets, CCCA (2022) 12 ff und 18 <https://www.ccca.ac.at/fileadmin/00_DokumenteHauptmenue/02_Klimawissen/Papiere/THG-Budget_Hintergrundpapier_CCCA.pdf> (15.10.2023); *BMK*, Entwurf Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan für Österreich – Periode 2021-2030 (Stand 3. Juli 2023) 63 und 225 <https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:34c13640-4532-4930-a873-4eccc4d3001/NEKP_Aktualisierung_2023_2024_zur_Konsultation_20230703.pdf> (6.11.2023).

³⁶⁸ Siehe dazu bereits die im Detail unter den Punkten 6.1.1.a und 6.1.1.b.

demnach ausschließlich auf gesetzlicher Grundlage und für Maßnahmen zulässig, „die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig“ sind.³⁶⁹ Das KSG 2011 erfüllt in seiner derzeitigen Ausgestaltung **keinen dieser Rechtfertigungsgründe**. Im Gegenteil, zeigt doch der Stand der Wissenschaft, dass einzig entschlossener und wirksamer Klimaschutz der nationalen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, dem wirtschaftlichen Wohl des Landes und dem Schutz der Gesundheit bzw der Rechte und Freiheiten anderer zuträglich ist, wohingegen zu wenig ambitionierter (Schein-)Klimaschutz diese **Risiken drastisch erhöht**.³⁷⁰ **Keines** der in Art 7 BVG Kinderrechte genannten **öffentlichen Interessen vermag es** daher, den **unverhältnismäßigen Eingriff** in die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte der Antragsteller:innen gem Art 1 BVG Kinderrechte durch die Wirkungslosigkeit des KSG 2011 und die dadurch bewirkte Verhinderung der Ergreifung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen **zu rechtfertigen**. Vergleichbares gilt darüber hinaus für die Grundrechtsschranken gem Art 52 GRC, nach dem ebenfalls keine Rechtfertigung für einen Eingriff in die durch Art 24 Abs 1 GRC vermittelten Rechte der Antragsteller:innen ersichtlich ist.

6.1.2 Die prüfungsgegenständlichen Teile des § 3 Abs 1 KSG 2011 verletzen die Antragsteller:innen in ihren subjektiven Rechten auf Gleichheit vor dem Gesetz gem Art 7 Abs 1 B-VG bzw Art 2 StGG

A) ZUR VERLETZUNG DER SUBJEKTIVEN RECHTE DER ANTRAGSTELLER:INNEN AUFGRUND DES VERSTOBES GEGEN DAS ALLGEMEINE SACHLICHKEITSGEBOT

Der in Art 7 Abs 1 B-VG und Art 2 StGG verfassungsgesetzlich geregelte allgemeine Gleichheitssatz beinhaltet unter anderem das **Gebot der „gerechten“ Lastenverteilung**; das bedeutet, „dass das Wohl aller nicht auf Kosten einiger weniger realisiert werden darf“.³⁷¹ Zur Verwirklichung des Gemeinwohls ist im Rahmen der geltenden Rechtsordnung demnach

³⁶⁹ Vgl Art 7 BVG Kinderrechte.

³⁷⁰ Vgl Vgl IPCC, Climate Change 2022: Impacts, Adaptation and Vulnerability – Working Group II Contribution to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change, Summary for Policymakers (2022) 5 ff; IPCC, Global Warming of 1.5°C – An IPCC Special Report on the impacts of global warming of 1.5°C above pre-industrial levels and related global greenhouse gas emission pathways, in the context of strengthening the global response to the threat of climate change, sustainable development, and efforts to eradicate poverty Summary for Policymakers (2018) 7 ff; Umweltbundesamt, Klimaschutzbericht 2023, REP-0871 (2023) 27 ff.

³⁷¹ Vgl Pöschl, Gleichheit vor dem Gesetz (2008) 175.

grundsätzlich jede:r heranzuziehen, der:die dazu einen Beitrag zu leisten vermag.³⁷² Im Kontext des Klimaschutzes bedingt es die Herstellung rechtlicher Gleichheit daher, dass die Rechtsordnung so auszugestalten ist, dass die mit der Klimakrise und ihrer Bekämpfung verbundenen **Lasten** – unter Berücksichtigung der jeweiligen Leistungsfähigkeit – im Ergebnis **gleichmäßig** von der **Gesamtbevölkerung** Österreichs getragen werden. Dies betrifft insbesondere die mit der (drastischen) Reduktion von THG-Emissionen einhergehenden **Beschränkungen grundrechtlich geschützter Freiheiten**³⁷³ als auch die Verteilung der mit den **Folgen der Klimakrise** verbundenen Lasten.³⁷⁴

Aus dem allgemeinen Gleichheitssatz nach Art 7 Abs 1 B-VG bzw Art 2 StGG wird das **allgemeine Sachlichkeitsgebot** abgeleitet, wonach Gesetzesnormen unabhängig davon, ob eine Ungleichbehandlung von Gleichem oder eine Gleichbehandlung von Ungleichem vorliegt, in jedem Fall und zu jeder Zeit einem **öffentlichen Interesse** dienen und dieses mit geeigneten, notwendigen und verhältnismäßigen Mitteln zu erreichen suchen müssen. Ist dies nicht der Fall, ist die Regelung unsachlich und damit mit Verfassungswidrigkeit belastet.³⁷⁵ Der deklarierte **Zweck des KSG 2011** ist es, die koordinierte Ergreifung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen zu ermöglichen und dadurch eine rasche Reduktion der THG-Emissionen zu gewährleisten.³⁷⁶ Um dem Gleichheitssatz zu entsprechen, müssen die einzelnen Normen des KSG 2011 daher inhaltlich so ausgestaltet sein, dass sie einerseits zur Erreichung dieses Zwecks zumindest potentiell **geeignet** sind und darüber hinaus zu einer **gerechten Verteilung** jener Lasten führen, die mit den zu ergreifenden THG-Einsparungen einhergehen bzw einhergehen werden.

Für den gegenständlichen Fall bedeutet dies, dass der Gesetzgeber im KSG 2011 die Ergreifung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen so zu regeln hat, dass die Last der durch die THG-Reduktionsmaßnahmen bewirkten (Freiheits-)Beschränkungen gleichmäßig zwischen den einzelnen Grundrechtsträger:innen verteilt wird. Diese **gleichmäßige Lastenverteilung** ist sowohl in der **Gegenwart** als auch über den **gesamten Zeitraum bis zum Erreichen der**

³⁷² Vgl Pöschl, Gleichheit vor dem Gesetz (2008) 175.

³⁷³ Vgl Dt BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, Rn 117 ff und 186 f.

³⁷⁴ Siehe dazu bereits vorstehend unter Punkt 6.1.1.a; siehe außerdem IPCC, Climate Change 2022: Impacts, Adaptation and Vulnerability (Working Group II), Summary for Policymakers (2022) 9 und 15; Dt BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, Rn 20 ff; *Wissenschaftlicher Beirat der deutschen Bundesregierung Globale Umweltveränderungen*, Sondergutachten Klimaschutz als Weltbürgerbewegung (2014) 30 und 64; *UN High Commissioner for Refugees (UNHCR)*, Klimawandel und Bevölkerungsbewegungen durch Naturkatastrophen (2017) 1 ff; IPCC, Special Report: Global Warming of 1.5°C – Summary for Policymakers (2018) 12; *Rahmstorf/Schellnhuber*, Der Klimawandel⁹ (2019) 71 und 75.

³⁷⁵ Siehe Berka, Verfassungsrecht⁸ (2021) Rz 1650; siehe auch VfSlg 20.144/2017.

³⁷⁶ Vgl § 1 KSG 2011; EBRV 1255 BlgNR XXIV. GP, 2 f.

THG-Neutralität hinweg zu gewährleisten. **Heute lebenden Kindern darf daher nicht die künftige Tragung der Hauptlast dieser Einschränkungen aufgebürdet werden.**³⁷⁷ Zeitgleich muss bei der Ausgestaltung der Regelungen auch die **tatsächliche Wirksamkeit** der Maßnahmen im Hinblick auf ihr reales THG-Reduktionspotential sichergestellt werden, um das durch das KSG 2011 verfolgte **Ziel zumindest potentiell** innerhalb des noch verbleibenden Zeitraums **erreichen zu können**. Da Normen **jederzeit** und nicht nur zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens dem allgemeinen Sachlichkeitsgebot entsprechen müssen, widerspricht die seitens des Gesetzgebers bewusst in Kauf genommene **intertemporal-ungleiche Lastenverteilung** diesem jedenfalls.³⁷⁸ Dies verletzt die Antragsteller:innen, denen durch den Verstoß gegen das allgemeine Sachlichkeitsgebot die Tragung der mit der Klimakrise verbundenen Hauptlast übertragen wird, in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Gleichheit vor dem Gesetz gem Art 7 Abs 1 B-VG und Art 2 StGG.

Die verfahrensgegenständlichen Teile des § 3 Abs 1 KSG 2011 verletzen das **Gebot der gerechten Lastenverteilung**³⁷⁹ insbesondere dadurch, dass Verhandlungen über Maßnahmen ausschließlich hinsichtlich der in den Anlagen zum KSG 2011 festgelegten THG-Höchstmengen und somit für nunmehr bereits vergangene Verpflichtungszeiträume zu führen waren, da sich die „aktuellsten“ Anlagen auf den Zeitraum von 2013 bis 2020 beziehen.³⁸⁰ Eine explizite Pflicht zur (regelmäßigen) Aktualisierung der Anlagen besteht nach § 3 Abs 1 KSG 2011 nicht. Dementsprechend wurden nach dem Ablauf des Jahres 2020 auch **keine neuen THG-Höchstgrenzen** mehr festgelegt, was faktisch dazu führte, dass seit diesem Zeitpunkt keine THG-Reduktionsmaßnahmen auf Basis des KSG 2011 mehr gesetzt wurden. § 3 Abs 1 KSG 2011 **verhindert** damit einerseits die Verhandlungsführung über sowie in Konsequenz die Ergreifung von wirksamen Klimaschutzmaßnahmen. Dies entgegen der Definition des § 2 KSG 2011, wonach Klimaschutzmaßnahmen iSd KSG 2011 den völkerrechtlichen und europäischen Vorgaben zu entsprechen haben und somit jedenfalls über das Jahr 2020 hinaus festgelegt werden müssten. Somit verhindern die nunmehr angefochtenen Wortpassagen des § 3 Abs 1 KSG 2011 sowohl die Umsetzung von im Gesetz an anderer Stelle definierten Maßnahmen als auch die Erreichung des in § 1 KSG 2011 festgelegten Gesetzeszieles.

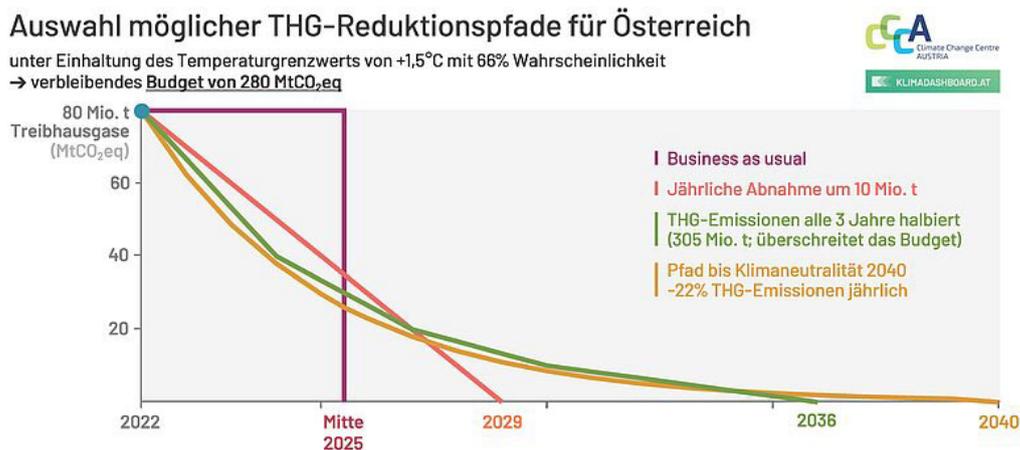
³⁷⁷ Vgl dazu auch Dt BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, Rn 117 ff und 186.

³⁷⁸ VfSlg. 11.048/1986, 12.753/1991, 13.777/1994, 16.374/2001, 18.731/2009.

³⁷⁹ Vgl *Pöschl*, Gleichheit vor dem Gesetz (2008) 175.

³⁸⁰ Siehe dazu bereits unter Punkt 6.1.1; vgl § 3 Abs 2 und Anl 1 und 2 KSG 2013.

Dies hatte unter anderem zur Folge, dass sich Österreich aktuell weitab jenes THG-Reduktionspfades befindet, der nach dem Stand der einschlägigen Wissenschaft nötig wäre, um die Pariser Klimaziele zu erreichen.³⁸¹ Folglich wird das faktisch zur Verfügung stehende THG-Restbudget (280 MtCO₂eq ab Anfang 2022) gegenwärtig in rasanter Geschwindigkeit emittiert und wird bei Beibehaltung der aktuellen THG-Reduktionsrate bereits im Jahr 2025 restlos aufgebracht sein.³⁸²



383

Ohne die Vorgabe eines **stringenten THG-Reduktionspfades** ist es unmöglich, die völker- und unionsrechtlichen Verpflichtungen im Bereich des Klimaschutzes zu erfüllen, da erst durch die Schaffung einer Orientierungsgrundlage „*die unerlässliche Entwicklung und Planung entsprechender Techniken und Praktiken*“ im für die Erreichung der Pariser Klimaziele erforderlichen Ausmaß angestoßen und gefördert werden kann.³⁸⁴ Nur auf diese Weise ist es möglich, dass „*ein Planungshorizont entstehen [kann], vor dem Anreiz und Druck erwachsen, die erforderlichen, teils langwierigen Entwicklungen in großer Breite in Gang zu setzen*“.³⁸⁵ Dies wird unter anderem durch die bisherigen THG-Emissionsentwicklungen Österreichs und die bestehende THG-Emissionsreduktionslücke von rund 13 % bis 2030 belegt, die hinsichtlich

³⁸¹ Vgl. Umweltbundesamt, Austria's National Inventory Report 2023, REP-0852 (2023) 48 ff; Steininger et al., +1,5°C: Wieviel Treibhausgase dürfen wir noch emittieren? – Hintergrundpapier zu globalen und nationalen Treibhausgasbudgets, CCCA (2022) 12 ff und 18 <https://www.ccca.ac.at/fileadmin/00_DokumenteHauptmenue/02_Klimawissen/Papiere/THG-Budget_Hintergrundpapier_CCCA.pdf> (15.10.2023).

³⁸² Vgl. Steininger et al., +1,5°C: Wieviel Treibhausgase dürfen wir noch emittieren? – Hintergrundpapier zu globalen und nationalen Treibhausgasbudgets, CCCA (2022) 12 ff und 18 <https://www.ccca.ac.at/fileadmin/00_DokumenteHauptmenue/02_Klimawissen/Papiere/THG-Budget_Hintergrundpapier_CCCA.pdf> (15.10.2023).

³⁸³ Vgl. CCCA, Grafik zum Bericht „+1,5°C: Wieviel Treibhausgase dürfen wir noch emittieren? – Hintergrundpapier zu globalen und nationalen Treibhausgasbudgets“ (2022) <<https://ccca.ac.at/wissenstransfer/informationisdokumente/treibhausgasbudget-hintergrundpapier>> (18.10.2023).

³⁸⁴ Vgl. Dt BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, Rn 252.

³⁸⁵ Vgl. Dt BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, Rn 253.

des unionsrechtlich vorgegebenen THG-Reduktionsziels von -48 % besteht.³⁸⁶ Anstatt allerdings einen solchen THG-Reduktionsplan zu schaffen, regelt § 3 Abs 1 erster Satz KSG 2011, dass Verhandlungen ausschließlich auf Basis von in Anlagen festgelegten Höchstmengen zu führen sind, eine solche Festlegung aber nicht zwingend und kontinuierlich zu erfolgen hat, was dazu führt, dass aktuell keine THG-Höchstmengen existieren und folglich auch (seit Ende 2020) keine Verhandlungen iSd § 3 Abs 2 KSG 2011 geführt werden.³⁸⁷ Dadurch bewirken die angefochtenen Wortpassagen des KSG 2011 eine **unmittelbare Übertragung** der mit der Klimakrise und ihren Folgen sowie der mit ihrer Bekämpfung zusammenhängenden **Lasten auf jüngere Generationen**, die sie in Zukunft tragen werden müssen. Weder ist darin die Verfolgung eines legitimen öffentlichen Interesses erkennbar noch wäre eine ungerechte Lastenverlagerung solchen Ausmaßes als zur Erreichung eines etwaigen Ziels geeignet, notwendig oder verhältnismäßig anzusehen. § 3 Abs 1 KSG 2011 verstößt damit in seiner aktuellen Fassung gegen das allgemeine Sachlichkeitsgebot bzw das Gebot der gerechten Lastenverteilung und verletzt daher die Antragsteller:innen in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz gem Art 7 Abs 1 B-VG bzw Art 2 StGG.

Wie bereits erwähnt, lag der THG-Ausstoß Österreichs im Jahr 2021 **um lediglich 1,9 % unter jenem des Basisjahres 1990**.³⁸⁸ Laut vorläufigen Berechnungen des Umweltbundesamtes sind die österreichischen THG-Emission 2022 gegenüber dem Jahr 2021 zwar um 6,4 % auf insgesamt rund 72,6 Mio. t CO₂eq gesunken, dies ist jedoch primär auf den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine und die damit verbundene Energiekrise zurückzuführen.³⁸⁹ Diese Entwicklungen belegen, dass die prüfungsgegenständlichen Teile des § 3 Abs 1 KSG 2011 einen **gleichheitswidrigen Verbrauch** des wissenschaftlich nachweisbar begrenzten THG-Budgets bewirken. Dieses muss jedoch unbedingt eingehalten und generationengerecht verbraucht werden, um die Auswirkungen der Klimakrise auf ein grundrechtlich verträgliches

³⁸⁶ Siehe dazu *Umweltbundesamt*, Austria's National Inventory Report 2023, REP-0852 (2023) 48 ff; *Umweltbundesamt*, Klimaschutzbericht 2023, REP-0871 (2023) 82 ff; *Steininger et al*, +1,5°C: Wieviel Treibhausgase dürfen wir noch emittieren? – Hintergrundpapier zu globalen und nationalen Treibhausgasbudgets, CCCA (2022) 12 ff und 18 <https://www.ccca.ac.at/fileadmin/00_DokumenteHauptmenue/02_Klimawissen/Papiere/THG-Budget_Hintergrundpapier_CCCA.pdf> (15.10.2023); siehe auch *BMK*, Entwurf Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan für Österreich – Periode 2021-2030 (Stand 3. Juli 2023) 63 und 225 <https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:34c13640-4532-4930-a873-4eccc4d3001/NEKP_Aktualisierung_2023_2024_zur_Konsultation_20230703.pdf> (6.11.2023).

³⁸⁷ Vgl § 3 Abs 3 und Anl 1 und 2 KSG 2011; siehe dazu bereits näher unter Punkt 6.1.1.

³⁸⁸ Vgl *Umweltbundesamt*, Klimaschutzbericht 2023, REP-0871 (2023) 82 ff; *Umweltbundesamt*, Austria's Annual Greenhouse Gas Inventory 1990-2021 (2023), REP-0841, 11.

³⁸⁹ Vgl *Umweltbundesamt*, Nahzeitprognose der österreichischen Treibhausgas-Emissionen für das Jahr 2022 – NowCast 2023, REP-0869 (2023) 5.

Ausmaß zu beschränken. Das KSG 2011 im Allgemeinen und die prüfungsgegenständlichen Teile des § 3 Abs 1 KSG 2011 im Besonderen generieren einen Zustand, in dem sowohl Zunahme als auch Einsparung von THG-Emissionen zum überwiegenden Teil von der **Entwicklung des „Marktes“** und damit von **ökonomischen Zufälligkeiten** abhängen. Eine zielgerichtete Regulierung bzw Steuerung der THG-Emissionsentwicklung seitens des Staates kann auf Basis von reinen Verhandlungspflichten, die sich zur Gänze auf bereits lange vergangene Verpflichtungszeiträume beziehen, hingegen nicht stattgreifen, was wiederum zur **Verschiebung** der mit der notwendigen THG-Reduktion verbundenen **Lasten in die Zukunft** führt. Diese müssen dann vorhersehbarer Weise von heute bereits lebenden Kindern – und damit auch von den Antragsteller:innen – getragen werden.³⁹⁰ IdS konterkarieren die prüfungsrelevanten Teile des § 3 Abs 1 KSG 2011 die Zielsetzung des KSG 2011, greifen in die durch den allgemeinen Gleichheitssatz und das daraus erfließende **allgemeine Sachlichkeitsgebot** geschützte Rechtssphäre der Antragsteller:innen ein und verletzen diese.

Eine sachliche **Rechtfertigung** ist weder für den Verstoß gegen das Gebot der gerechten Lastenverteilung noch für das Konterkarieren der Zielsetzung des KSG 2011 durch die inhaltliche Ausgestaltung der angefochtenen Normteile zu ersehen. Eine solche könnte lediglich in der möglichst geringen Belastung der aktuell lebenden Bevölkerung und – innerhalb dieser – insb der Gruppe der Erwachsenen durch Klimaschutzmaßnahmen erkannt werden, was allerdings mit einer **augenscheinlichen Überbelastung heute lebender Kinder** in Zukunft einhergehen würde.³⁹¹ Vor dem Hintergrund der unumkehrbar angelegten und wissenschaftlich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vorhersagbaren Katastrophensituationen, denen heute lebende Kinder – und damit auch die Antragsteller:innen – künftig aufgrund der immer weiter eskalierenden Klimakrise ausgesetzt sein werden, kann dies jedoch von vornherein **kein legitimes öffentliches Interesse** darstellen. Daher vermag es dieser vermeintliche Grund auch nicht, den massiven Eingriff in das Recht der Antragsteller:innen auf Gleichheit vor dem Gesetz iSd Art 7 Abs 1 B-VG und Art 2 StGG zu rechtfertigen.

³⁹⁰ Vgl dazu Dt BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, Rn 117 ff und 186.

³⁹¹ Vgl *Daniel Helldén et al*, Climate change and child health: a scoping review and an expanded conceptual framework, *Lancet Planet Health* 2021/5, 164 <[https://www.thelancet.com/journals/lanplh/article/PIIS2542-5196\(20\)30274-6/fulltext](https://www.thelancet.com/journals/lanplh/article/PIIS2542-5196(20)30274-6/fulltext)> (6.11.2023); *Nick Watts et al*, The 2019 report of The Lancet Countdown on health and climate change: ensuring that the health of a child born today is not defined by a changing climate, *Lancet* 2019/394, 1836 ff <[https://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736\(19\)32596-6/fulltext](https://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736(19)32596-6/fulltext)> (6.11.2023).

Selbst wenn man in einer solchen Begründung Legitimität erkennen wollen würde, ist iSd Rsp des Verfassungsgerichtshofes diesbezüglich festzuhalten, dass die Rechtsordnung zwar „*in vielfachem Zusammenhang menschliche Verhaltensweisen [akzeptiert], die auf die eine oder andere Weise (auch erhebliche) negative Auswirkungen für andere Menschen oder die Allgemeinheit haben können, weil der Gesetzgeber den Freiheitsgewinn höher bewertet als die nachteiligen Folgen*“.³⁹² Jedoch trifft den Gesetzgeber dabei die Pflicht, „*die **Freiheit** der einen mit der **Schutzbedürftigkeit** der anderen und mit den öffentlichen Interessen **in Einklang zu bringen***“, wobei der Gleichheitsgrundsatz „*hier Verbote selbstbestimmter Handlungsfreiheit jedenfalls dann [verlangt], wenn die Verwirklichung der Freiheit **unverhältnismäßig** ist*“.³⁹³ Im gegenständlichen Fall findet die Schutzbedürftigkeit der Antragsteller:innen als Kinder (jüngere Generationen) keinerlei Niederschlag in § 3 Abs 1 KSG 2011. Zeitgleich wird dem „Freiheitsgewinn“ der heute Erwachsenen (ältere Generationen) ein unverhältnismäßig großes Gewicht beigemessen, das sämtliche anderen einzubeziehenden Interessen restlos verdrängt. Die Begründung wäre daher als **unverhältnismäßig** zu qualifizieren und hat damit als Rechtfertigung des Verstoßes gegen das aus dem allgemeinen Gleichheitssatz resultierende allgemeine Sachlichkeitsgebot in jedem Fall auszuscheiden.

Die prüfungsgegenständliche Teile § 3 Abs 1 KSG 2011 **verstoßen** vor diesem Hintergrund gegen das aus dem allgemeinen Gleichheitssatz entspringende allgemeine Sachlichkeitsgebot und **verletzen** die Antragsteller:innen in ihrem Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz gem Art 7 Abs 1 B-VG und Art 2 StGG. Die angefochtenen Bestimmungen sind daher auch bereits aus diesem Grund als verfassungswidrig aufzuheben.

B) ZUR VERLETZUNG DER SUBJEKTIVEN RECHTE DER ANTRAGSTELLER:INNEN AUFGRUND DES VERSTOBES GEGEN DEN ALLGEMEINEN GLEICHHEITSSATZ

Über die vorstehenden Ausführungen hinaus grenzen sich Kinder (bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres) als „jüngere Generationen“ auch als **Vergleichsgruppe** im Kontext des Klimaschutzes von anderen Personen durch den **wesentlichen Unterschied** ab, dass ihnen im Rahmen einer Durchschnittsbetrachtung im Vergleich zur Gruppe der „älteren Generationen“ (über 18 Jahre alt) eine (viel) längere **Gesamtlebenszeit** auf diesem Planeten verbleibt. Dadurch haben jüngere Generationen im Falle der Nichteinhaltung von Klimazielen eine **ungleich höhere Last** in Form einer künftig drastisch gesteigerten THG-Reduktionsnot, der

³⁹² Vgl VfGH 18.6.2019, G 150/2018 ua.

³⁹³ Vgl VfGH 18.6.2019, G 150/2018 ua (eigene Hervorhebungen).

dadurch erforderlichen, erheblichen Beschränkung ihrer grundrechtlich geschützten Freiheiten sowie klimabedingter Extremereignisse zu tragen.³⁹⁴ Zudem haben jüngere Generationen aufgrund ihrer eingeschränkten (rechtlichen) Handlungsfreiheit und fehlenden Partizipationsmöglichkeiten am politischen Diskurs einen **ungleich geringeren Einfluss auf die aktuelle THG-Emissionsentwicklung**. Sie werden somit künftig mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die **Hauptlast der Versäumnisse** in puncto Klimaschutz und THG-Reduktion zu tragen haben, während ihnen aktuell nur ein **äußerst geringer faktischer Einfluss** auf die diesbezüglich erforderliche Maßnahmenenergreifung im Bereich des Klimaschutzes zukommt. Demgegenüber verbleibt Erwachsenen im Durchschnitt eine (viel) geringere Lebenszeit bei einem ihnen gleichzeitig zukommenden, bedeutend größeren faktischen Einfluss auf den THG-Ausstoß und dessen Entwicklung.

Obschon hinsichtlich des Abgrenzungskriteriums „Lebenszeit“ der Übergang zwischen den beiden Vergleichsgruppen fließend erfolgt, kann jedenfalls im Rahmen einer Durchschnittsbetrachtung davon ausgegangen werden, dass Kinder (jüngere Generation) gegenüber Erwachsenen (ältere Generationen) künftig den **Hauptteil der durch die ungebremste Klimakrise verursachten Lasten** zu tragen haben werden.³⁹⁵ Im gegenständlichen Fall ist daher iZm der Prüfung einer Verletzung des **allgemeinen Gleichheitssatzes** die Gruppe der „jüngeren Generationen“ (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) mit jener der Erwachsenen (alle Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres) zu vergleichen.³⁹⁶

Der in § 3 Abs 1 KSG 2011 enthaltene Verweis auf die Festlegung von THG-Höchstgrenzen in den Anlagen zum KSG 2011 belastet die Norm auf Grund der fehlenden Pflicht zur

³⁹⁴ Vgl Dt BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, Rn 117 ff und 186; *Daniel Helldén et al*, Climate change and child health: a scoping review and an expanded conceptual framework, *Lancet Planet Health* 2021/5, 164 <[https://www.thelancet.com/journals/lanplh/article/PIIS2542-5196\(20\)30274-6/fulltext](https://www.thelancet.com/journals/lanplh/article/PIIS2542-5196(20)30274-6/fulltext)> (6.11.2023); *Nick Watts et al*, The 2019 report of The Lancet Countdown on health and climate change: ensuring that the health of a child born today is not defined by a changing climate, *Lancet* 2019/394, 1836 ff <[https://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736\(19\)32596-6/fulltext](https://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736(19)32596-6/fulltext)> (6.11.2023).

³⁹⁵ Vgl *IPCC*, Climate Change 2022: Impacts, Adaptation and Vulnerability (Working Group II), Summary for Policymakers (2022) 9 und 15; Dt BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, Rn 20 ff; *Wissenschaftlicher Beirat der deutschen Bundesregierung Globale Umweltveränderungen*, Sondergutachten Klimaschutz als Weltbürgerbewegung (2014) 30 und 64; *UN High Commissioner for Refugees (UNHCR)*, Klimawandel und Bevölkerungsbewegungen durch Naturkatastrophen (2017) 1 ff; *IPCC*, Special Report: Global Warming of 1.5°C – Summary for Policymakers (2018) 12; *Rahmstorf/Schellnhuber*, *Der Klimawandel*⁹ (2019) 71 und 75.

³⁹⁶ Vgl *Pöschl*, Gleichheit vor dem Gesetz (2008) 205 ff; siehe auch § 21 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS 946/1811 idF BGBl I 59/2017; zur Abgrenzung nach dem Alter iZm dem BVG Kinderrechte siehe *Fuchs*, Kinderrechte in der Verfassung: Das BVG über die Rechte von Kindern, in *Lienbacher/Wielinger* (Hrsg), *Jahrbuch Öffentliches Recht* 2011 (2011) 91 (103 f).

Aktualisierung der Anlagen der bereits abgelaufenen Verpflichtungszeiträume nunmehr mit einem Grad an Wirkungslosigkeit, der mit einem **qualifizierten Unterlassen** des Staates und seiner Organe gleichzusetzen ist.³⁹⁷ Im Ergebnis führt § 3 Abs 1 KSG 2011 in seiner aktuellen Fassung dazu, dass die Verhandlung über die Ergreifung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen verhindert und das 1,5°C-Ziel des Pariser Klimaübereinkommens nicht eingehalten wird.³⁹⁸ Je mehr Zeit ohne die Festlegung eines verpflichtend einzuhaltenden THG-Reduktionspfades und die Ergreifung wirksamer THG-Minderungsmaßnahmen verstreicht, **desto gravierendere Eingriffe in Freiheitsrechte** werden in Zukunft erforderlich sein, um die alternativlos erforderliche, drastische THG-Reduktion noch binnen kürzester Zeit erreichen zu können; aufgrund der gravierenden Folgen der Klimakrise werden darüber hinaus auch einschneidende Adaptionsmaßnahmen notwendig sein, um ein Leben mit den bereits unvermeidbaren Folgen der Klimakrise zu ermöglichen.³⁹⁹

Die Wortfolgen des § 3 Abs 1 KSG 2011 bewirken durch ihren lediglich deklarativen Verweis auf die Anlagen zum KSG 2011 eine Perpetuierung des klimaschutzrechtlichen *status quo*, der einen exzessiven Lebensstil – insb von älteren Generationen – ermöglicht, was wiederum mit einem übermäßigen THG-Ausstoß verbunden ist. Dies führte mitunter dazu, dass sich die THG-Emissionen Österreichs seit 1990 nur minimal verringert haben.⁴⁰⁰ Eine Beibehaltung dieser Entwicklung hat unweigerlich zur Folge, dass die Antragsteller:innen als Kinder sowohl die **Last** der vorgenannten **Extremereignisse** und ihrer Auswirkungen als auch jene **Beschränkungen ihrer grundrechtlich geschützten Freiheiten** zu tragen haben werden, die mit der massiven Minimierung des THG-Ausstoßes binnen kürzester Zeit zwangsläufig einhergehen wird.⁴⁰¹ Das KSG 2011 **verlagert** sohin die mit den Folgen der Klimakrise und den alternativlos erforderlich werdenden drastischen THG-Reduktionen verbundenen **Hauptlasten in die Zukunft** und damit auf die Gruppe der (heutigen) jüngeren Generationen (= Kinder). Durch § 3 Abs 1 KSG 2011 in seiner derzeitigen Fassung wird somit **Gleiches** (Mitglieder der Gesamtgesellschaft mit dem Recht auf gleichmäßige Verteilung von

³⁹⁷ Siehe dazu bereits im Detail unter Punkt 6.1.1.

³⁹⁸ Vgl Art 2 Abs 1 lit a Pariser Klimaübereinkommen; siehe auch *Steininger et al*, +1,5°C: Wieviel Treibhausgase dürfen wir noch emittieren? – Hintergrundpapier zu globalen und nationalen Treibhausgasbudgets, CCCA (2022) 12 ff und 18 <https://www.ccca.ac.at/fileadmin/00_DokumenteHauptmenue/02_Klimawissen/Papiere/THG-Budget_Hintergrundpapier_CCCA.pdf> (6.11.2023).

³⁹⁹ Vgl Dt BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, Rn 117 ff und 186; siehe dazu auch bereits im Detail unter Punkt 6.1.1.

⁴⁰⁰ Vgl *Umweltbundesamt*, Klimaschutzbericht 2023, REP-0871 (2023) 82; *Steininger et al*, +1,5°C: Wieviel Treibhausgase dürfen wir noch emittieren? – Hintergrundpapier zu globalen und nationalen Treibhausgasbudgets, CCCA (2022) 16 <https://www.ccca.ac.at/fileadmin/00_DokumenteHauptmenue/02_Klimawissen/Papiere/THG-Budget_Hintergrundpapier_CCCA.pdf> (13.10.2023).

⁴⁰¹ Vgl Dt BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, Rn 117 ff und 186.

Freiheitsbeschränkungen) **ungleich behandelt**, indem er jüngeren Generationen – und damit den Antragsteller:innen – in Zukunft sowohl ungleich größere Beschränkungen ihrer grundrechtlich geschützten Freiheiten als auch die Tragung der Folgen der Klimakrise unmittelbar und vorhersehbar aufgebürdet werden.⁴⁰² Der Gruppe der älteren Generationen wird demgegenüber die **Aufrechterhaltung eines exzessiven Lebensstils** ermöglicht, der mit einem eklatant zu hohen THG-Ausstoß verbunden ist.

Ein dem **allgemeinen Gleichheitssatz** entsprechender Zustand wäre in diesem Fall gegeben, wenn die mit der raschen THG-Reduktion verbundenen Beschränkungen grundrechtlich geschützter Freiheiten auf die Gesamtbevölkerung gleichmäßig über den gesamten verbleibenden Zeitraum **bis zur Erreichung der THG-Neutralität** hinweg verteilt werden würden.⁴⁰³ Damit wäre sowohl dem Ziel des KSG 2011 als auch dem Grundsatz der gerechten Lastenverteilung entsprochen. Dies wird jedoch durch den in § 3 Abs 1 KSG 2011 normierten Verweis auf beschränkte und nunmehr abgelaufenen Verpflichtungszeiträumen für die Einhaltung von THG-Höchstgrenzen in gleichheitswidriger Weise verunmöglicht.

Ein **legitimer Zweck**, der möglicherweise durch die aktuelle Ausgestaltung des § 3 Abs 1 KSG 2011 verfolgt werden könnte, ist **nicht ersichtlich**. Der einzig greifbare Zweck würde in der Sicherstellung einer möglichst geringen Belastung der in der Gegenwart lebenden Gesamtbevölkerung und damit der Freiheitsmaximierung hauptsächlich der heute lebenden älteren Generationen liegen. Dies würde jedoch wiederum gegen das Gebot der gerechten Lastenverteilung verstoßen.⁴⁰⁴ Der **Zweck** der Gewährung maximaler Freiheiten für ältere Generationen in der Gegenwart auf Kosten der jüngeren Generationen in der Zukunft ist daher **nicht als legitim anzusehen** und vermag es somit nicht, die unsachliche Ungleichbehandlung von jüngeren und älteren Generationen zu rechtfertigen.

Selbst wenn man darin einen legitimen Zweck erkennen wollen würde, wäre die überdimensionale Belastung der Antragsteller:innen (= jüngere Generationen) sowohl mit den Folgen der eskalierenden Klimakrise als auch mit den THG-Einsparungsverpflichtungen in Zukunft in jedem Fall als **unverhältnismäßig** anzusehen.⁴⁰⁵ Eine Rechtfertigung der

⁴⁰² Siehe dazu bereits im Detail unter den Punkten 6.1.1 und 6.1.2.a.

⁴⁰³ Siehe *Pöschl*, Gleichheit vor dem Gesetz (2008) 175.

⁴⁰⁴ Siehe *Pöschl*, Gleichheit vor dem Gesetz (2008) 175.

⁴⁰⁵ Siehe dazu bereits vorstehend unter Punkt 6.1.2.a.

Ungleichbehandlung von jüngeren und älteren Generationen durch die derzeitige Fassung des § 3 Abs 1 KSG 2011 scheidet damit bereits aus diesem Grund aus.

Vor diesem Hintergrund sind die angefochtenen Wortpassagen des § 3 Abs 1 KSG 2011 als **unsachliche und nachteilige Ungleichbehandlung** der Antragsteller:innen (jüngere Generationen) gegenüber älteren Generationen anzusehen, die nicht durch einen legitimen Zweck gerechtfertigt werden können. Sie verstoßen daher gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz, verletzen dadurch Antragsteller:innen in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Gleichheit vor dem Gesetz gem Art 7 Abs 1 B-VG iVm Art 2 StGG und sind daher als verfassungswidrig aufzuheben.

Hinsichtlich der Behebung dieses verfassungswidrigen Zustandes decken sich die Aufhebungsbegehren iZm der Gleichheitswidrigkeit des § 3 Abs 1 KSG 2011 inhaltlich mit den bereits unter Punkt 6.1.1 angeführten Aufhebungsbegehren.⁴⁰⁶ Aus diesem Grund ist hinsichtlich der begehrten Aufhebungen der verfassungswidrigen Teile des § 3 Abs 1 KSG 2011 auf die Ausführungen unter Punkt 6.1 zu verweisen.

6.1.3 Zur Verletzung der Rechte der Antragsteller:innen gem Art 4 B-VG Kinderrechte

Darüber hinaus werden die Antragsteller:innen in ihren aus Art 4 B-VG Kinderrechte resultierenden Rechten dahingehend verletzt, als es weder aus dem KSG 2011 selbst noch aus den dazu veröffentlichten Gesetzesmaterialien ersichtlich ist, dass die **Interessen von Kindern** in irgendeiner Form im Rahmen des Normsetzungsprozesses erhoben, berücksichtigt oder gegen andere öffentliche Interessen abgewogen wurden.⁴⁰⁷ Da es sich – wie vorstehend dargestellt – beim KSG 2011 um ein für die Gruppe der Kinder iSd B-VG Kinderrechte relevantes Gesetz handelt, das unmittelbar der einfachgesetzlichen Ausgestaltung der in Art 1 B-VG Kinderrechte verankerten Rechte dient, hätte jedenfalls eine **Erhebung der Interessen** von Kindern im Normsetzungsprozess sowie eine **begründete Auseinandersetzung** damit erfolgen müssen.⁴⁰⁸ Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass das KSG 2011 **zeitlich nach** dem B-VG Kinderrechte in Kraft getreten ist.⁴⁰⁹ Durch das Unterlassen jeglicher inhaltlicher oder sonstiger Auseinandersetzung mit den Kinderinteressen

⁴⁰⁶ Siehe dazu unter Punkt 6.1.1.

⁴⁰⁷ Siehe zB EBRV 1255 BlgNR XXIV. GP, 1 ff.

⁴⁰⁸ Vgl *Fuchs*, Kinderrechte in der Verfassung: Das B-VG über die Rechte von Kindern, in Lienbacher/Wielinger (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2011 (2011) 100.

⁴⁰⁹ Das B-VG Kinderrechte ist am 16.2.2011 und das KSG 2011 am 22.11.2011 in Kraft getreten.

iZm der Ergreifung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen verletzen die angefochtenen Bestimmungen die Antragsteller:innen bereits aus diesem Grund in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Interessenwahrung und Partizipation gem Art 1 iVm Art 4 BVG Kinderrechte.

6.2 Zum Eventualantrag 1 – Aufhebung des gesamten § 3 Abs 1 KSG 2011 und den damit in untrennbarem Zusammenhang stehenden Wortfolgen des § 3 Abs 2 KSG 2011 und des § 6 KSG 2011

Für den Fall, dass der Verfassungsgerichtshof die Auffassung vertritt, dass der verfassungskonforme Zustand durch die Aufhebung der unter Punkt 6.1 angeführten Teile des § 3 Abs 1 KSG 2011 nicht hergestellt werden kann, weil der Hauptantrag zu eng gefasst ist, stellen die Antragsteller:innen den Eventualantrag, den gesamten § 3 Abs 1 KSG 2011 und die damit in untrennbarem Zusammenhang stehenden Wortfolgen des § 3 Abs 2 KSG 2011 sowie des § 6 KSG 2011 aufzuheben, um einen verfassungskonformen Zustand herzustellen. Der gegenständliche Eventualantrag 1 umfasst damit die bereits im Hauptantrag geltend gemachten Aufhebungen und geht über diese hinaus, weshalb hinsichtlich der im Hauptantrag geltend gemachten Bedenken auf die vorstehenden Ausführungen unter Punkt 6.1 zu verweisen und im Folgenden nur auf das darüber hinausgehende Aufhebungsbegehren einzugehen ist.

ISd Ausführungen unter den Punkten 6.1 bzw 6.1.1 und 6.1.2 **verhindert** auch die aktuelle Ausgestaltung des § 3 Abs 1 KSG 2011 in der vorstehend erläuterten Art und Weise die Ergreifung wirksamer THG-Reduktionsmaßnahmen. **Dies folgt primär daraus, dass die Maßnahmenergreifung nach § 3 Abs 2 KSG 2011 vollinhaltlich auf der Festlegung von THG-Höchstmengen in den Anlagen zum KSG 2011 aufbaut, eine solche Festlegung nach § 3 Abs 1 KSG 2011 aber nicht verpflichtend durchzuführen ist und daher für Zeiten nach dem Jahr 2020 auch nicht durchgeführt wurde.** Auch die Aufteilung der THG-Höchstmengen auf die einzelnen Sektoren und das damit zusammenhängende Ausarbeitungs- und Vorschlagsverfahren nach § 3 Abs 1 zweiter bis fünfter Satz KSG 2011 baut auf der Festlegung von THG-Höchstmengen in den Anlagen zum KSG 2011 gem § 3 Abs 1 erster Satz KSG 2011 auf. Fehlen THG-Höchstmengen für einen bestimmten Zeitraum in den KSG-Anlagen, entfällt zwangsläufig auch die Pflicht zur sektorenbezogenen Aufteilung unter Berücksichtigung der entsprechenden kompetenzrechtlichen Aspekte. Dies ungeachtet einer aufrechten unionsrechtlichen THG-Reduktionspflicht.

Das bedeutet, dass die Aufteilung von THG-Höchstmengen auf Sektoren, ihre Planung sowie die Pflicht zur Vorlage der entsprechenden Planunterlagen an das Nationale Klimaschutzkomitee **untrennbar** mit der Festlegung von THG-Höchstmengen in § 3 Abs 1 erster Satz KSG 2011 **verbunden** sind, für die jedoch keine korrespondierende Verpflichtung besteht.⁴¹⁰ Entfällt damit die Festlegung von THG-Höchstmengen, entfallen zwangsläufig auch die Pflichten zur Sektorenaufteilung, zur Vorlage an das Klimaschutzkomitee sowie zur Verhandlungsführung über die Ergreifung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen. § 3 Abs 1 KSG 2011 bewirkt damit in seiner Gesamtheit ein **qualifiziertes Unterlassen** der Ergreifung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen und verstößt daher iSd vorstehenden Ausführungen sowohl gegen die **genuine Schutzpflicht zur Wahrung des Kindeswohls** gem Art 1 BVG Kinderrechte iVm §§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit und Art 24 GRC iVm Art 37 GRC als auch gegen das **allgemeine Sachlichkeitsgebot**, das **Gebot der gerechten Lastenverteilung** und den **allgemeinen Gleichheitssatz** gem Art 7 Abs 1 B-VG bzw Art 2 StGG.⁴¹¹

Die Antragsteller:innen werden daher in ihren, ihnen durch die vorgenannten Bestimmungen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Wahrung des Kindeswohls und Gleichheit vor dem Gesetz verletzt.⁴¹² § 3 Abs 1 KSG 2011 ist vor diesem Hintergrund in seiner Gesamtheit als verfassungswidrig aufzuheben.

Da die Wortfolge des § 3 Abs 2 KSG 2011 „zur Einhaltung von Höchstmengen“ auf die in den Anlagen festgelegten Höchstmengen des § 3 Abs 1 KSG 2011 und nicht auf die unionsrechtlichen Treibhausgasreduktionsziele Bezug nimmt, steht diese Wortfolge in **untrennbarem Zusammenhang** mit § 3 Abs 1 KSG 2011. Sie ist somit ebenfalls aufzuheben, auch um zu gewährleisten, dass in jedem Fall – wie vom Gesetzgeber intendiert – Verhandlungen über Maßnahmen gem § 2 KSG 2011 stattzufinden haben und das Gesetz durch die Aufhebung des verfassungswidrigen § 3 Abs 1 KSG 2011 keinen veränderten Inhalt erhält.

Da § 6 KSG 2011 auf die „gemäß § 3 Abs. 1 festgelegten“ THG-Höchstmengen verweist, ist im Falle der Aufhebung des § 3 Abs 1 KSG 2011 auch dieser Verweis aufzuheben, da die beiden Bestimmungen in einem **untrennbaren inhaltlichen Zusammenhang** stehen. Würde

⁴¹⁰ Vgl. auch VfGH 27.6.2023, G-123/2023, Rz 52.

⁴¹¹ Siehe dazu bereits die im Detail unter den Punkten 6.1.1 und 6.1.2.

⁴¹² Siehe dazu bereits die im Detail unter den Punkten 6.1.1 und 6.1.2; vgl Art 1 BVG Kinderrechte iVm §§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit; Art 24 Abs 1 GRC iVm Art 37 GRC; Art 7 B-VG und Art 2 StGG.

die Wortfolge im Rechtsbestand verbleiben, würde die Berichtspflicht nach § 6 KSG 2011 an den Nationalrat und das Nationale Klimaschutzkomitee faktisch beseitigt werden, da nur im Falle der Festlegung von THG-Höchstmengen nach § 3 Abs 1 KSG 2011 ein solcher Bericht zu erstatten ist. Werden nach der Aufhebung der entsprechenden Wortfolge in § 3 Abs 1 KSG 2011 keine THG-Höchstmengen festgelegt, würde dementsprechend auch die Berichtspflicht nach § 6 KSG 2011 entfallen. Dies würde wiederum der Wirksamkeit der Ergreifung von THG-Reduktionsmaßnahmen abträglich sein, da dadurch ein wichtiges **Kontrollinstrument** hinsichtlich der Effektivität von Klimaschutzmaßnahmen beseitigt werden würde. Insoweit würde ein Verbleib dieses Verweises im Rechtsbestand die Antragsteller:innen ebenfalls iSd Ausführungen unter den Punkten 6.1.1 und 6.1.2 in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten gem Art 1 BVG Kinderrechte, Art 24 GRC, Art 7 Abs 1 B-VG sowie Art 2 StGG verletzen. Die angefochtenen Bestimmungen bzw Wortpassagen sind daher bereits aus diesem Grund als verfassungswidrig aufzuheben.

6.3 Zum Eventualantrag 2 – Aufhebung des gesamten KSG 2011

Für den Fall, dass der Verfassungsgerichtshof die Auffassung vertritt, dass der verfassungskonforme Zustand sowohl durch die Aufhebung der im Hauptantrag unter den Punkten 6.1, 6.1.1 und 6.1.2 angeführten Teile des § 3 Abs 1 KSG 2011 und des § 6 KSG 2011 als auch der im Eventualantrag 1 unter Punkt 6.2 angeführten Teile der §§ 3 und 6 KSG 2011 nicht hergestellt werden kann, insb weil der Hauptantrag und der Eventualantrag 1 zu eng gefasst sind, stellen die Antragsteller:innen – wie unter Punkt 4 ausgeführt – den Eventualantrag 2, das gesamte KSG 2011 aufzuheben, um einen verfassungskonformen Zustand herzustellen. Der gegenständliche Eventualantrag 2 umfasst damit die bereits im Hauptantrag und im Eventualantrag 1 geltend gemachten Aufhebungen und geht über diese hinaus. Hinsichtlich der bereits im Hauptantrag und im Eventualantrag 1 beantragten Aufhebungen ist daher auf die vorstehenden Ausführungen unter den Punkten 6.1, 6.1.1, 6.1.2 und 6.2 zu verweisen.

Das KSG 2011 bewirkt aufgrund seiner Gesamtsystematik ein **qualifiziertes Unterlassen** des Staates und seiner Organe betreffend die Ergreifung wirksamer Maßnahmen zu Bekämpfung der Klimakrise und verhindert damit, dass der Zweck des Gesetzes, der gerade in der Ermöglichung einer solchen Maßnahmengreifung liegt, erfüllt werden kann. Das KSG 2011 knüpft hinsichtlich der Ergreifung von Klimaschutzmaßnahmen unmittelbar an die völker- und unionsrechtlichen Verpflichtungen Österreichs im Bereich des Klimaschutzes, insb jedoch an

den Verpflichtungen zur THG-Reduktion, an und soll deren Einhaltung sicherstellen.⁴¹³ Zu diesem Zweck wird durch das KSG 2011 einerseits ein **Mechanismus zur Verhandlung** von Klimaschutzmaßnahmen zwischen Bund und Ländern geschaffen (vgl § 3 KSG 2011), ein nationales Klimaschutzkomitee zur Beratung in Fragen der Klimapolitik eingerichtet, eine Berichtspflicht über die Fortschritte in puncto Klimaschutz festgelegt sowie die rechtliche Grundlage zur Aufteilung der Verantwortlichkeiten iZm Verfehlungen bei der Einhaltung von THG-Höchstmengen geschaffen.⁴¹⁴ Zusammengefasst werden diese Bestimmungen unter der generellen Zielsetzung, „eine koordinierte Umsetzung wirksamer Maßnahmen zum Klimaschutz [zu] ermöglichen“.⁴¹⁵ Die Einzelnormen des KSG 2011 bauen dabei jeweils aufeinander auf, verweisen aufeinander und bilden auf diese Weise ein **in sich geschlossenes Normengebilde**.

Wie unter den Punkten 6.1, 6.2 und 6.3 bereits im Detail ausgeführt, zielt das KSG 2011 damit in seiner Gesamtheit auf die **Ermöglichung wirksamen Klimaschutzes** ab, was bedeutet, dass es auch unmittelbar der **Wahrung des Kindeswohls** iSd Art 1 BVG Kinderrechte iVm den §§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit bzw Art 24 iVm Art 37 GRC dient. Aufgrund der konkreten Ausgestaltung des KSG 2011 ist es jedoch **unmöglich**, den gesetzlichen Zweck der Ermöglichung der koordinierten Ergreifung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen zu erreichen. Daraus folgt, dass auch die Wahrung des Kindeswohls, dem das KSG 2011 unter anderem unmittelbar dient,⁴¹⁶ vereitelt wird. Dadurch **verletzt** das KSG 2011 die Antragsteller:innen in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Schutz, Fürsorge, bestmögliche Entfaltung und Entwicklung sowie auf Wahrung ihrer Interessen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit, gem Art 1 BVG Kinderrechte sowie in ihrem Recht auf Schutz und Fürsorge gem Art 24 GRC.

Diese Verletzung in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten ergibt sich insbesondere daraus, dass das KSG 2011 **lediglich einen Verhandlungsmechanismus** der jeweils ressortzuständigen Bundesminister:innen vorsieht, mit nicht näher bezeichneten Personen bzw Entitäten (gemeint sind wohl die Länder) völlig **ergebnisoffen** (und ohne kompetenzrechtliche Vereinbarungen) über die Ergreifung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen zu verhandeln.⁴¹⁷ Selbst wenn eine Maßnahmenergreifung ausverhandelt wurde, besteht weder die Pflicht, ein

⁴¹³ Vgl § 3 Abs 1 KSG 2011; EBRV 1255 BlgNR XXIV. GP, 1 ff.

⁴¹⁴ Vgl §§ 2 bis 7 KSG 2011.

⁴¹⁵ Vgl § 1 KSG 2011.

⁴¹⁶ Siehe dazu bereits ausführlich unter den Punkten 6.1 und 6.2.

⁴¹⁷ Vgl § 3 Abs 2 KSG 2011.

konkret erwartetes THG-Einsparungspotenzial der Einzelmaßnahmen zu ermitteln bzw anzugeben noch eine Überprüfung dahingehend durchzuführen, ob sich die einzelnen Maßnahmen gegenseitig behindern oder in ihrer Wirksamkeit aufheben.⁴¹⁸ Ebenso wenig werden Parameter hinsichtlich des zu erzielenden Ergebnisses festgelegt, was in der Vergangenheit zur Folge hatte, dass seitens der zuständigen Bundesminister:innen⁴¹⁹ zwar Maßnahmentabellen iSd § 3 Abs 2 siebenter Satz KSG 2011 veröffentlicht wurden, diese jedoch für den Zeitraum 2019 und 2020 beispielsweise **151 Einzelmaßnahmen** enthielten, von denen **lediglich 16 ein zahlenmäßig bestimmtes THG-Einsparungspotenzials** zugewiesen wurde. Hinsichtlich der restlichen 135 Maßnahmen wurden keine Angaben gemacht.⁴²⁰ In den dieser Tabelle vorangegangenen Maßnahmenprogrammen für den Zeitraum 2013 und 2014 sowie für jenen von 2015 bis 2018 wurden überhaupt keine THG-Reduktionspotenziale der gelisteten Maßnahmen festgelegt.⁴²¹

Darüber hinaus wird die an sich bereits äußerst vage und nicht ergebnisgebundene Verhandlungspflicht an die Festlegung von THG-Höchstmengen in den Anlagen zum KSG 2011 gebunden, zeitgleich aber keine Pflicht normiert, eine solche Festlegung auch tatsächlich vorzunehmen.⁴²² Dies führt zu der – dem Zweck des KSG 2011 diametral entgegenlaufenden – Situation, dass seit Ablauf des Jahres 2020 weder neuen THG-Höchstmengen noch entsprechende Verpflichtungszeiträume festgelegt wurden und daher nicht einmal mehr ergebnisoffene Verhandlungen über Klimaschutzmaßnahmen geführt werden müssen.⁴²³ Sämtliche anderen Bestimmungen des KSG 2011 bauen ebenfalls entweder auf der Festlegung von THG-Höchstmengen in den Gesetzesanlagen, auf der tatsächlich stattfindenden Verhandlung über Klimaschutzmaßnahmen oder simultan auf beiden Grundlagen auf.⁴²⁴ Sofern

⁴¹⁸ Vgl § 3 Abs 2 KSG 2011; siehe zu Wechselwirkungen von Maßnahmen insb *IPCC*, *Climate Change 2022: Impacts, Adaptation and Vulnerability, Summary for Policymakers* (2022) 27; *Seebauer et al*, *Promoting adoption while avoiding rebound: integrating disciplinary perspectives on market diffusion and carbon impacts of electric cars and building renovations in Austria*, *Energy, Sustainability and Society* 2019, 2 ff <<https://energysustainsoc.biomedcentral.com/articles/10.1186/s13705-019-0212-5> > (19.10.2023).

⁴¹⁹ Aktuell „Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie“ (BMK).

⁴²⁰ Vgl *BMK*, Maßnahmentabelle des Bundes und der Länder gemäß § 3 Abs. 2 vorletzter Satz KSG für die Jahre 2019 und 2020 <https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:4851eabd-a9c7-46e2-b855-928fb75fb5b9/KSG_Massnahmentabelle2019_2020.pdf> (2.11.2023).

⁴²¹ Vgl *BMLFUW* (nunmehr BMK), Maßnahmenprogramm 2013/2014 des Bundes und der Länder als Beitrag zur Erreichung des nationalen Klimaziels 2013-2020 <https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/nat_klimapolitik/klimaschutzgesetz.html>

(15.10.2023); *BMLFUW* (nunmehr BMK), Maßnahmenprogramm des Bundes und der Länder nach Klimaschutzgesetz zur Erreichung des Treibhausgasziels bis 2020 – Zweite Umsetzungsstufe für die Jahre 2015 bis 2018 <https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/nat_klimapolitik/klimaschutzgesetz.html> (15.10.2023).

⁴²² Vgl § 3 Abs 1 KSG 2011.

⁴²³ Siehe dazu bereits unter den Punkten 6.1 und 6.2.

⁴²⁴ Vgl §§ 6, 7 und 8 KSG 2011.

einzelne Bestimmungen nicht auf § 3 KSG 2011 aufbauen, ergeben sie doch ausschließlich im Verbund mit diesem Sinn.⁴²⁵

Vor diesem Hintergrund steht fest, dass sämtliche Bestimmungen des KSG 2011 **untrennbar** mit der Norm des § 3 KSG 2011 **verbunden** sind und isoliert betrachtet jeglichem Inhalt entbehren würden. Dieser sinnentleerte Zustand besteht jedoch aktuell gerade auch aufgrund der konkreten Ausgestaltung des KSG 2011. Dadurch, dass § 3 KSG 2011 sowohl durch die nicht ergebnisgebundene Verhandlungspflicht als auch den Verweis auf nicht verpflichtend festzulegende THG-Höchstmengen in den Anlagen zum KSG 2011 die **tatsächliche Setzung koordinierter Klimaschutzmaßnahmen** im Ergebnis **verhindert**, wird das KSG 2011 jeglichen Inhalts beraubt; es existiert somit aktuell als **leere Hülle im Rechtsbestand**. Die **einzige Wirkung**, die das KSG 2011 vor diesem Hintergrund aktuell entfaltet, ist somit die **Verhinderung der Ergreifung koordinierter wirksamer Klimaschutzmaßnahmen**. Das KSG 2011 konterkariert durch seine Ausgestaltung somit offenkundig jenen Zweck, für den es ursprünglich geschaffen wurde. Um die Klimakrise nämlich tatsächlich effektiv bewältigen zu können, bedarf es eines stringenten und auf lange Frist ausgelegten „Fahrplans“, widrigenfalls Klimaschutzmaßnahmen ohne Plan, ohne Evaluation ihrer tatsächlichen THG-Einsparungswirkung und ohne Berücksichtigung etwaiger Wechselwirkungen gesetzt werden.⁴²⁶ Das KSG 2011 steht dem vollinhaltlich entgegen, was auch durch die THG-Bilanz Österreichs belegt wird, die seit dem Referenzjahr 1990 keine signifikanten THG-Minderungen mehr aufweist.⁴²⁷ **Das KSG 2011 verhindert damit wirksamen Klimaschutz.**

Vor diesem Hintergrund steht fest, dass das KSG 2011 in seiner Gesamtheit die Setzung koordinierter, wirksamer Klimaschutzmaßnahmen nicht ermöglicht, sondern diese vielmehr **verhindert**. Da Kinder von Seiten des Staates aufgrund der ihn treffenden **genuinen Schutzpflichten** gem Art 1 BVG Kinderrechte und Art 24 GRC in jedem Fall vor der Klimakrise und ihren Folgen bestmöglich zu schützen sind,⁴²⁸ **verhindert** das KSG 2011 damit auch die Ausübung dieser Schutzpflicht unmittelbar.

⁴²⁵ Vgl §§ 1, 2, 4, 8, 9, 10 und Anlagen 1 und 2 KSG 2011.

⁴²⁶ Siehe zu Wechselwirkungen von Maßnahmen insb *IPCC*, *Climate Change 2022: Impacts, Adaptation and Vulnerability, Summary for Policymakers (2022)* 27; *Seebauer et al*, *Promoting adoption while avoiding rebound: integrating disciplinary perspectives on market diffusion and carbon impacts of electric cars and building renovations in Austria*, *Energy, Sustainability and Society* 2019, 2 ff <<https://energysustainsoc.biomedcentral.com/articles/10.1186/s13705-019-0212-5> > (6.11.2023).

⁴²⁷ Vgl *Umweltbundesamt*, *Klimaschutzbericht 2023*, REP-0871 (2023) 3 <<https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/rep0871bfz.pdf>> (15.10.2023).

⁴²⁸ Siehe dazu bereits unter den Punkten 6.1 und 6.2.

Das KSG 2011 konstituiert sohin in seiner Gesamtheit ein **qualifiziertes Unterlassen** des Staates und seiner Organe, das die Antragsteller:innen in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Schutz und Fürsorge, bestmögliche Entwicklung und Entfaltung und Wahrung ihrer Interessen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit, gem Art 1 BVG Kinderrechte und Art 24 GRC verletzt. Das KSG 2011 ist daher bereits aus diesem Grund als verfassungswidrig **aufzuheben**.

Weiteres führt das KSG 2011 in seiner aktuellen Fassung aufgrund der im Ergebnis bewirkten Verhinderung der koordinierten Setzung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen dazu, dass die mit der Klimakrise und ihren Folgen verbundenen **Lasten gleichheitswidrig auf jüngere Generationen überwältzt** werden.⁴²⁹ Eine solche **unverhältnismäßige Belastung** der Gruppe der jüngeren Generationen zum Nutzen der älteren Generationen **entbehrt jeglicher Rechtfertigung** und wäre, selbst wenn man einen Rechtfertigungsgrund in Betracht ziehen würde, aufgrund des Ausmaßes der überwältzten Lasten in jedem Fall als unverhältnismäßig anzusehen.⁴³⁰ Damit verstößt das KSG 2011 gegen das aus Art 7 Abs 1 B-VG und Art 2 StGG abgeleitete **allgemeine Sachlichkeitsgebot** sowie das **Gebot der gerechten Lastenverteilung** und verletzt die Antragsteller:innen in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz.

Betrachtet man das KSG 2011 unter dem Gesichtspunkt des **allgemeinen Gleichheitssatzes**, so kann grundsätzlich zwischen den Gruppen der jüngeren und jener der älteren Generationen unterschieden werden. Diese wären hinsichtlich der Tragung der mit der Klimakrise verbundenen Lasten insofern **rechtlich „gleich“ zu behandeln**, als allen in Österreich lebenden Personen auf Grundlage der einschlägigen Gesetze ein ihrem jeweiligen Leistungsvermögen entsprechender Anteil an diesen Lasten zugewiesen müsste.⁴³¹ Ungeachtet dieses gleichheitsrechtlichen Auftrages zur gerechten Lastenverteilung bewirkt jedoch das KSG 2011 in seiner aktuellen Fassung, dass der absolute Hauptteil der mit der Klimakrise verbundenen Lasten bereits heute und noch viel mehr in Zukunft von der Gruppe der jüngeren Generationen getragen werden muss. Dies liegt vor allem in der Dynamik der Klimakrise begründet, die sich stetig entwickelt und zunehmend gravierendere Ausmaße annimmt.⁴³²

⁴²⁹ Siehe dazu bereits im Detail unter den Punkten 6.1 und 6.2 sowie unter Punkt 5.1.1.2.

⁴³⁰ Siehe dazu bereits im Detail unter den Punkten 6.1 und 6.2.

⁴³¹ Siehe dazu bereits im Detail unter den Punkten 6.1 und 6.2.

⁴³² IPCC, Climate Change 2023: Synthesis Report – Summary for Policy Makers (2023) 4 ff.

Die Antragsteller:innen gehören dabei aufgrund ihres Alters und ihrer Eigenschaft als Kinder jedenfalls der Gruppe der jüngeren Generationen an. Die ungleiche Lastenverschiebung nimmt ihnen konkret ihre (künftige) Entscheidungs- und Entfaltungsfreiheit, beeinflusst ihre physische und psychische Entwicklung und bewirkt ganz generell, dass sie aufgrund der alternativlos erforderlich werdenden, drastischen THG-Einsparungsmaßnahmen in Zukunft die **Beschneidung unterschiedlichster grundrechtlicher Freiheiten** hinnehmen werden müssen.⁴³³ Weder besteht ein ersichtliches öffentliches Interesse an einer solchen Ungleichbehandlung noch wäre die krass ungleiche Lastenverteilung als verhältnismäßig zu qualifizieren.

Da das KSG 2011 die Ergreifung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen in verfassungswidriger Weise **verhindert**, fördert auch dessen Verbleib im Rechtsbestand die vorstehend dargestellte unverhältnismäßige Lastenüberwälzung auf die jüngeren Generationen. Dies stellt einen nicht rechtfertigbaren und unverhältnismäßigen **Eingriff** in das Recht der Antragsteller:innen auf Gleichheit vor dem Gesetz dar, wodurch sie in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten gem Art 7 Abs 1 B-VG und Art 2 StGG verletzt werden. Das KSG 2011 ist daher auch aus diesem Grund zur Gänze als verfassungswidrig aufzuheben.

Das KSG 2011 ist auch deshalb in seiner Gesamtheit aufzuheben, da ein für die Antragsteller:innen verfassungskonformer Zustand **nicht durch die Beseitigung einzelner Teile** des Gesetzes aus dem Rechtsbestand hergestellt werden kann. Das Gesetz bildet – auch auf Grund seiner Kürze – eine **nicht trennbare Einheit**. Durch die Aufhebung des KSG 2011 in seiner Gesamtheit wären die zuständigen staatlichen Organe nicht weiter in ihrer Freiheit beschränkt, Klimaschutzmaßnahmen mit den entsprechenden Akteur:innen, mögen dies Länder, Interessenvertretungen oder andere Stakeholder sein, zu verhandeln und gemeinsam zu ergreifen. Auf diese Weise wären die zuständigen Bundesminister:innen nicht mehr durch den Verweis auf bereits vergangene Verpflichtungszeiträume in ihrer Handlungs- und Entscheidungsfreiheit blockiert, wodurch ihnen zumindest die **Möglichkeit** eröffnet werden würde, zwischen den unterschiedlichen Kompetenzbereichen abgestimmte und koordinierte Klimaschutzmaßnahmen auf Basis der unionsrechtlich bindenden Reduktionsziele zu ergreifen, die in ihrer Gesamtheit die erforderlichen THG-Reduktionen zeitgerecht bewirken. Dadurch

⁴³³ Siehe dazu bereits im Detail unter den Punkten 6.1, 6.2 sowie 5.1 und 5.2; siehe diesbezüglich ebenfalls den Beschluss Dt BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18.

würde nicht nur ein verfassungskonformer Zustand herbeigeführt, sondern auch dem geltenden Unions- bzw Völkerrecht entsprochen werden, wobei insbesondere ersteres bindende Fristen für einschneidende THG-Minderungen (- 48 % bis 2030; Klimaneutralität bis 2050) vorsieht.⁴³⁴

7. Vorlage zur Vorabentscheidung an den EuGH gem Art 267 AEUV

7.1 Zur Erforderlichkeit der Vorlage zur Vorabentscheidung an den EuGH gem Art 267 AEUV

Wie vorstehend ausgeführt, stellt das KSG 2011 nach der Auffassung der Antragsteller:innen zweifelsfrei einen innerstaatlichen Rechtsakt dar, welcher vorrangig der Umsetzung von Unionsrecht dient. Daher ist auch der Anwendungsbereich der GRC eröffnet, was bedeutet, dass die Regelungen des KSG 2011 den darin garantierten Unionsgrundrechten zu entsprechen haben und die GRC daher einen zentralen Maßstab für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des KSG 2011 bildet. Obwohl nach Ansicht der Antragsteller:innen jedenfalls davon auszugehen ist, dass Art 24 Abs 1 GRC eine **aktive Schutzpflicht des Staates gegenüber Kindern** normiert, die ihn unter anderem dazu verpflichtet, bereits bestehende und unmittelbar drohende Gefahren für das Wohlergehen von Kindern bestmöglich abzuwenden, gibt es zu diesem Themenkomplex **noch keine belastbare Judikatur des EuGH**. Vor dem Hintergrund, dass zu den durch Art 24 GRC garantierten Kinderrechten kein wie auch immer geartetes Pendant innerhalb des Regelwerks der EMRK existiert, gibt es auch **keine Rechtsprechung des EGMR**, die im vorliegenden Fall gem Art 52 GRC zu berücksichtigen wäre, weshalb eine Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union jedenfalls erforderlich ist. Da dem Gerichtshof der Europäischen Union gem Art 19 Abs 1 EUV das die ausschließliche Befugnis zur Auslegung des Unionsprimärrechts – und damit auch der GRC – zukommt, ist die im gegenständlichen Fall relevante Frage dem EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens nach Art 267 AEUV zur Klärung vorzulegen. Sollte der EuGH mit den Antragsteller:innen darin übereinstimmen, dass der Staat gem Art 24 GRC aktiv wirksame Maßnahmen zu treffen hat, die bestehende und unmittelbar drohende Gefahren für Kinder bestmöglich abwehren oder zumindest auf ein verträgliches Maß abmildern, ist weiters zu klären, ob dies auch für die Klimakrise und die von ihr unmittelbar ausgehenden Gefahren für das Kindeswohl gilt.

⁴³⁴ Vgl Art 4 iVm Anh 1 EU-LastenteilungsVO (EU) 2018/842; Art 4 Abs 1 Europäisches Klimagesetz; Art 2 Abs 1 lit a Pariser Klimaübereinkommen.

Mit den vorstehend angesprochenen Fragestellungen in unmittelbarem Zusammenhang steht weiters die Frage danach, ob Kindern angesichts ihrer äußerst eingeschränkten rechtlichen Handlungsmöglichkeiten – Kinder dürfen weder an Wahlen teilnehmen noch selbstständig (vollumfänglich) rechtsgeschäftlich tätig werden – in sie betreffenden Angelegenheiten, wie dem gegenständlich angefochtenen KSG 2011, verpflichtend ein wirksamer Rechtsbehelf iSd Art 47 GRC einzuräumen ist. Wäre dem nicht so, könnten Verletzungen der aktiven Schutzpflichten nach Art 24 GRC von Kindern niemals wirksam geltend gemacht werden. Sie wären demnach dazu gezwungen, selbst gravierende Grundrechtsverletzungen – wie beispielsweise ein qualifiziertes Unterlassen des Staates iZm der Abwehr bestehender oder unmittelbar drohender Gefahren – einfach hinnehmen zu müssen. Ein solches Ergebnis muss jedoch in einem funktionierenden Rechtsstaat bzw einer Rechtsunion wie der EU in jedem Fall ausgeschlossen werden. Nach Ansicht der Antragsteller:innen ist Art 24 iVm Art 37 und 47 GRC vor dem Hintergrund der Art 3 Abs 3 EUV, Art 11 AEUV, Art 114 Abs 3-5 AEUV und Art 191-193 AEUV sowie unter Berücksichtigung der Rechtssache EuGH 25.07.2008, Rs C-237/07, *Janecek/Bayern*, so auszulegen, dass Kindern – und damit den Antragsteller:innen – ungeachtet der konkreten Ausgestaltung der nationalen Rechtsordnung in jedem Fall ein wirksamer Rechtsbehelf zur Geltendmachung der sie betreffenden Rechtsverletzungen offenstehen muss.

Soweit der VfGH im vorliegenden Fall eine volle Kognition über die Einhaltung der GRC auszuüben hat, ist er als letztinstanzliches Gericht zur Vorlage der im vorliegenden Verfahren präjudiziellen Frage ihrer Auslegung an den EuGH verpflichtet. Wie der EuGH zuletzt in seinem Urteil *Consortio*⁴³⁵ bekräftigt hat, ist der VfGH von dieser Pflicht **nur dann befreit**, wenn *„die gestellte Frage nicht entscheidungserheblich ist, [...] die Vorschrift des Unionsrechts bereits Gegenstand einer Auslegung durch den Gerichtshof war oder [...] die richtige Auslegung des Unionsrechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt“*.⁴³⁶ **Nicht entscheidungserheblich** bedeutet, dass *„die Antwort auf diese Frage, wie auch immer sie ausfällt, keinerlei Einfluss auf die Entscheidung des Rechtsstreits haben kann“*.⁴³⁷ Gegenstand einer vergangenen Auslegung bedeutet wiederum, dass *„die gestellte Frage tatsächlich bereits in einem gleichgelagerten Fall [...] Gegenstand einer Vorabentscheidung gewesen ist oder [...] eine gesicherte Rechtsprechung des*

⁴³⁵ Vgl EuGH 6.10.2021, Rs C-561/19, *Consortio*, EU:C:2021:799.

⁴³⁶ Vgl EuGH 6.10.2021, Rs C-561/19, *Consortio*, EU:C:2021:799, Rn 33.

⁴³⁷ Vgl EuGH 6.10.2021, Rs C-561/19, *Consortio*, EU:C:2021:799, Rn 34 (eigene Hervorhebung).

*Gerichtshofs vorliegt, durch die die betreffende Rechtsfrage gelöst ist“ . **Offenkundigkeit** der Auslegung wiederum setzt voraus, „dass auch für die Gerichte der übrigen Mitgliedstaaten und den Gerichtshof die gleiche Gewissheit bestünde“,⁴³⁸ wobei vom Gericht insbesondere die „Eigenheiten des Unionsrechts, [die] besonderen Schwierigkeiten seiner Auslegung und [die] Gefahr voneinander abweichender Gerichtsentscheidungen innerhalb der Union zu beurteilen“ und daher zur Begründung einer Nichtvorlage anzusprechen sind.⁴³⁹*

Im vorliegenden Verfahren ist **keine der vorstehenden Ausnahmen** von der Verpflichtung des VfGH zur Vorlage von Fragen der Feinprüfung der Einhaltung des Unionsrechts **gegeben**: Die Auslegung von Art 24 und 47 GRC ist erstens für den Ausgang des vorliegenden Verfahrens **unmittelbar präjudiziell**. Zweitens fehlt gesicherte Rechtsprechung des EuGH zur Auslegung von Art 24, 37 und 47 GRC im vorliegenden Kontext; da die EMRK keine zu Art 24 und 37 GRC vergleichbaren Rechte kennt, liegt auch keine Parallelität dieser Rechte iSd Art 52 GRC und damit auch keine zu berücksichtigende Judikatur des EGMR vor. Dies gilt insbesondere auch im Lichte des Urteils in der Rs *Janecek*,⁴⁴⁰ das die hier aufgeworfenen, präjudiziellen Rechtsfragen weder in ihrer vollen Breite abdeckt, noch die Auslegung der hier präjudiziellen Fragen gesichert vorgibt. Drittens kann von einer Offenkundigkeit der Auslegung nach den vom EuGH daran gestellten, hohen Anforderungen nicht ausgegangen werden – insbesondere also nicht bei der idZ gebotenen Berücksichtigung der „*verschiedenen Sprachfassungen*“ sowie „*des gesamten Unionsrechts, seiner Ziele und seines Entwicklungsstands zur Zeit der Anwendung der betreffenden Vorschrift*“.⁴⁴¹

Als Folge besteht hinsichtlich des Beschlusses zur Einholung einer Vorabentscheidung zur Auslegung der GRC im vorliegenden Fall **kein weitergehendes Entscheidungsermessen aufseiten des VfGH, sondern eine unbedingte unionsrechtliche Vorlageverpflichtung unmittelbar auf Grundlage von Art 267 AEUV**.

Gegenstand dieses Vorabentscheidungsersuchens hat die **Klärung der Frage** zu sein, ob bzw inwieweit das KSG 2011 bzw dessen angefochtene Bestimmungen mit der Schutzpflicht des Staates sowie den damit korrespondierenden Schutzrechten von Kindern gem Art 24 GRC vereinbar ist. Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen muss diese Prüfung nach

⁴³⁸ Vgl EuGH 6.10.2021, Rs C-561/19, *Conorzio*, EU:C:2021:799, Rn 40.

⁴³⁹ Vgl EuGH 6.10.2021, Rs C-561/19, *Conorzio*, EU:C:2021:799, Rn 41.

⁴⁴⁰ Vgl EuGH 25.07.2008, Rs C-237/07, *Janecek/Bayern*, EU:C:2008:447.

⁴⁴¹ Vgl EuGH 6.10.2021, Rs C-561/19, *Conorzio*, EU:C:2021:799, Rn 42 und 46.

Auffassung der Antragsteller:innen **jedenfalls zum Ergebnis haben**, dass die genuine Schutzpflicht des Staates zur Wahrung des Kindeswohls und zum Schutz von Kindern vor bestehenden sowie unmittelbar drohenden Gefahren durch das qualifizierte Unterlassen des Staates, das durch das KSG 2011 hinsichtlich der Ergreifung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen bewirkt wird, verletzt wird. Dies **verletzt die Antragsteller:innen in ihren Grundrechten nach der GRC**, weshalb die angefochtenen Bestimmungen bzw in eventu das gesamte KSG 2011 bereits aus diesem Grund aufzuheben sind.

7.2 Anregung der Vorlage zur Vorabentscheidung gem Art 267 AEUV

Vor dem Hintergrund vorstehender Ausführungen erstatten die Antragsteller:innen im Folgenden die

A N R E G U N G ,

der Verfassungsgerichtshof möge als letztinstanzliches Gericht seiner Pflicht gem Art 267 AEUV nachkommen und die gegenständliche Rechtssache mit den folgenden oder damit vergleichbaren Vorlagefragen dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung vorlegen:

- 1. Stellt das österreichische Bundesgesetz zur Einhaltung von Höchstmengen von Treibhausgasemissionen und zur Erarbeitung von wirksamen Maßnahmen zum Klimaschutz (Klimaschutzgesetz – KSG), BGBl I 106/2011 idF BGBl I 58/2017, eine Umsetzung von Unionsrecht dar, auf welche die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl C 326/2012, 391, Anwendung findet?*
- 2. Wenn Frage 1 bejaht wird: Begründet Art 24 GRC eine Pflicht des Staates, Kinder vor bestehenden und unmittelbar drohenden Gefahren in Zusammenhang mit der Klimakrise zu schützen?*
- 3. Wenn Frage 2 bejaht wird: Ist Kindern in unionsrechtlich determinierten Rechtsbereichen, die ihren Schutz und ihr Wohlergehen im Sinne des Art 24 GRC betreffen, ein wirksamer Rechtsbehelf gemäß Art 47 GRC einzuräumen?*
- 4. Wenn Frage 3 bejaht wird: Ist Art 47 GRC in Verbindung mit Art 24 GRC und Art 37 GRC vor dem Hintergrund der Art 3 Abs 3 EUV, Art 11 AEUV, Art 114 Abs 3-*

5 AEUV und Art 191-193 AEUV sowie unter Berücksichtigung der Rechtssache EuGH 25.07.2008, Rs C-237/07, Janecek/Bayern, so auszulegen, dass Kindern in Zusammenhang mit Rechtsakten, die eine Umsetzung von EU-Klimaschutzrecht bezwecken, wie dies beim gegenständlichen KSG 2011 der Fall ist, ein wirksames Beschwerderecht zukommen muss?

5. Wenn Frage 1 bejaht wird: Sind die Bestimmungen des § 3 Abs 1, 2 und des § 6 KSG 2011 sowie in eventu das gesamte KSG 2011 in seiner geltenden Fassung mit Art 24 GRC vereinbar?

8. Aufhebungsbegehren

Die Antragsteller:innen stellen vor dem Hintergrund vorstehender Ausführungen an den Verfassungsgerichtshof folgende

ANTRÄGE :

1. Der Verfassungsgerichtshof möge die folgenden Wortfolgen in folgenden Gesetzesbestimmungen des Bundesgesetzes zur Einhaltung von Höchstmengen von Treibhausgasemissionen und zur Erarbeitung von wirksamen Maßnahmen zum Klimaschutz (Klimaschutzgesetz – KSG), BGBl I 106/2011 idF BGBl I 58/2017 („KSG 2011“), jeweils wegen der Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte infolge Verfassungswidrigkeit aufheben:
- in § 3 Abs 1 erster Satz KSG 2011 die Aufhebung des Wortlautes „**werden gemäß den Anlagen festgelegt.**“;
 - in § 3 Abs 1 zweiter Satz KSG 2011 die Aufhebung des Wortlautes „**Die Höchstmengen**“;
 - § 3 Abs 1 letzter Satz KSG 2011: „**Die endgültige Aufteilung ist in einer Anlage zu diesem Gesetz festzuhalten.**“;
 - in § 6 erster Satz KSG 2011 die Aufhebung der Wortfolge „**gemäß § 3 Abs. 1 festgelegten**“;
 - in § 6 zweiter Satz KSG 2011 die Aufhebung der Wortfolge „**gemäß den Anlagen**“.

2. **In eventu** möge der Verfassungsgerichtshof die folgenden Wortfolgen in folgenden Gesetzesbestimmungen des Bundesgesetzes zur Einhaltung von Höchstmengen von Treibhausgasemissionen und zur Erarbeitung von wirksamen Maßnahmen zum Klimaschutz (Klimaschutzgesetz – KSG 2011), BGBl I 106/2011 idF BGBl I 58/2017 („KSG 2011“), jeweils wegen der Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte infolge Verfassungswidrigkeit aufheben:
- § 3 Abs 1 KSG 2011 **zur Gänze**;
 - in § 3 Abs 2 KSG 2011 den Wortlaut „*zur Einhaltung der Höchstmengen*“;
 - in § 6 erster Satz KSG 2011 den Wortlaut „*der gemäß § 3 Abs. 1 festgelegten*“;
 - in § 6 zweiter Satz KSG 2011 den Wortlaut „*gemäß den Anlagen*“.
3. **In eventu**, so dem Hauptantrag und dem Eventualantrag gemäß dem Punkt 2 nicht stattgegeben wird, möge der Verfassungsgerichtshof das **gesamte** Bundesgesetz zur Einhaltung von Höchstmengen von Treibhausgasemissionen und zur Erarbeitung von wirksamen Maßnahmen zum Klimaschutz (Klimaschutzgesetz – KSG 2011), BGBl I 106/2011 idF BGBl I 58/2017 („KSG 2011“), wegen der Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte infolge Verfassungswidrigkeit **zur Gänze** aufheben.
5. Der Verfassungsgerichtshof möge den Antragsteller:innen jedenfalls die Kosten iSd § 27 VfGG zuzüglich USt zusprechen.

An Kosten werden verzeichnet:
Individualantrag EUR 2.180,00
Zuzüglich USt EUR 436,00
Zuzüglich Eingabegebühren EUR 720,00
Sohin insgesamt EUR 3.336,00